

Ullrich Junker

**Acta - die Grenzstreitigkeiten zwischen den
Gräfl. Schaffgotschen Herrschaften und
Friedland pp in Böhmen.
Staatsarchiv Breslau Akta Majątku
Schaffgotschów Sign. Gryf 240**

**Im Selbstverlag erschienen:
Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg**

Im August 2006

Acta

des

Reichsgräflich Schaffgotsch'schen Rent-Amtes

zu

Greiffenstein,

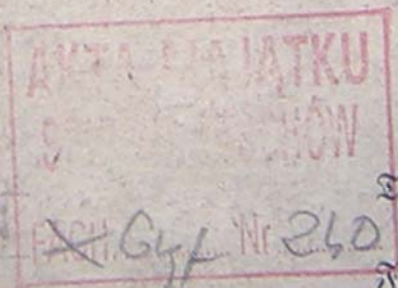
betreffend

*Die Grenzstreitigkeiten zwischen
dem Gräflich Schaffgotschen Hauptstaften
und Pöchlarn gg. in Köfmen.*

Vol. II

Angelegt: 1701.

Geschlossen: 1702.



Titel: 3. N. II

Dach N^o

Stanzlei
Actenstube 22.

8

Auß fuerliche information in puncto finium regundorum, der im Königreich Böheimb gelegenen, vndt mit der ins Hertzogthumb Schlesien gehörigen Graff Schaffgotschischen Herrschafft Kynast, angränzenden Herrschafften, Starckenbach, HohenElb vnd Branna, mit waß nemblich für unwiedersprechlicher Grundt-vrsachen, die dißortige Landts-Gränztscheidung an seithen des KönigReichs Böheimb vndt Conseqventer der ietzt angeregten Herrschaften HohenElb undt Branna, vndt zwar in Specie die so genante Sibengründe, vnd derer opportinenzien, alß Eben daß eigentliche Corpus Controversum, deßen sich obbesagte Herrschafft Kynast von einiger Zeit her anmaßen doch aber derley usurpation nur via facti, undt ohne den geringsten Brerechthabenden Tittull, forthführen thut, Behauptet werden könne.

Primo. Anbelanget den Titulum, Krafft deßen der Herrschafft HohenElb, ietzt gemelte Siebengründe von Vhr alters hero zu gehörig sein, ist præliminariter zu wißen, daß gleich wiederholte Herrschafft HohenElb weylandt deme Hoch undt wohlgebohrnen Herrn Johann Rudolph des heyl. Röm: Reichß Graffen von Morzin, alß Jhrer Kay: vndt Königl: Mäyt: Ferdinandt Tertÿ glorwürdigsten Andenkens gewesen Cammerern KrigsRath vndt Praefeldt Marschaln von ietzt allerhöchst genandten Jhrer Käys: vnd Königl: Mäyt: auß Ansehung deßen geleisten fürtrefflichen Krieges= auch anderer Treuer dienste Titulo donationis mit allem dem Recht, wie solche der Hertzog von Friedlandt /: alß nach welchem selbte

8 h

Jhro Käy: vndt Königl: Mäyt: per comissum anheim gefallene:/ possediret, vnd genoßen, abgetreten vndt übergeben worden. Nun aber ist mit einer Großen Anzahl Zeugen zuerweißen, daß nicht allein der Hertzog von Friedlandt, sondern auch deßen vorgehende possestores oberwehnte Siebengründe iederzeit sine omni interruptione possediret haben, maßen sich auch bey der Königl: Böheimb: Buchhaltereÿ eine ordentliche die Herrschafft HohenElbe Betreffende Taxa befinden Thut, auß welcher in Specie zu ersehen, daß der vmblauff od: Circimferentz der Herrschafft HohenElbe Gebürge, dreÿ Meil weges in der Länge, auch so viel in der Breithe in sich Begreifen solle,

wann aber mehr gemelte Sibengründe, vntter ietzt gedachte Gebürge nicht mit gehören solten, so würde nur waß wenig über die Helffte, des in auch ietzt berührter Taxa sich außgesezt befindenden Belauffs der Gebürge herauß kommen, Anbelangendt.

- 2^o Daß aigentliche Exercitium possessiones, an seithen der Herrschafft HohenElb, ist zu erweisen, daß in mehr gemelten Siebengründen, à tempore immemoriali in Specie aber zu der Zeith, alß daß Sielber= Kupfer= Bleÿ= undt Eÿsen= Berkwerkh noch im Schwung, vndt gutten esse gewesen, ohne alle Hindernuß der Schließinger, Holtz gehauen, vndt hernach gehendts auch allzeith, so wohl in der Elbe, alß in dem Weißen Waßer, welche beede Fluß in dem Königreich Böheimb, vndt zwar der weith berümbte Elbenfluß, auf dem Berkh Korkonoß, daß weiße Waßer aber auff der weißen Wießen ihren vnveränderlichen Vhrsprung haben, nemblich in der durch

9

sothane Siebengründe Lauffenden Elben, an einem Vfer, /: maßen daß andere der Vhralters hero der Herrschafft Branna zu gehörig /: in dem weißen waßer aber, so ebenfalls durch die Siebengründe sein Lauff hat, an beeden Vfern gefieschet, dann auch vnzählliche Bären, Hirschen, Hohes vndt Schwarzes Wildtpräth, wie nicht weniger Awerhanen vndt Haselhünl geschossen worden, Auch derley actus possessionis biß auf heutigen Tag noch oferciret werden. Es ist aber

- 3^{tio} Beschehen, daß die Herrschafft Kÿnast beÿ denen vorhergangenen schwürigen Kriegszeiten /: dazumahlen die Obrigkeiten im Königreich Böheimb, sonderlich die ienigen so an denen Landeßgrantzten ihrige Gütter gehabt, nicht so punctual auff eines vndt daß Andere Achtung geben, noch weniger aber denen, zu solcher Zeith Beschehenen eingriffen, retorsive od: etwan via Juris refistiren können /: clandestino in obige Siebengründe eingeschlichen, vndt nach undt nach mit derley höchst vnbefugtsamen usurpirung fortgefahren, entlich sich auch noch von der Herrschafft HohenElb, Beschehenen öffteren Vermachung, vndt interrumpirung derley vnbilligen Beginnenß, gelüsten laßen, diese Herrschafftliche HohenElbische Sibengründe öffterens armata manu

zu invadiren, der Gestalten, daß nunmehr die
Obrigkeith mehr besagter Herrschafft Kynast, auß
diesen nur via facti vorgangenen eigenmächtigen
eingriffen, einig= vermeintliches jus quæsitum, vel quasi

9 h

zuerschleichen, vndt zu extorquiren vermeinen thut:
Vndt obwohlen, an seithen der Herrschafft HohenElb
zeithero diesen turbationen mit gnugsamer gegen-
währ, undt zwar dermaßen, daß mann hierdurch einstens
die HohenElbischen, ein anderesmahl aber auch die Kynastischen
Vntterthanen, hinc inde gefänglich eingezogen hatt, be-
gegnet worden, so hat aber iedoch an Schleißischer Seithen
dieses nichtß verfangen wollen, sondern haben Sich einen
weg alß den Andern Vntterstanden in oft besagte
Siebengründe immerdar mit einer großen anzahl Be-
waffneter Leuthe, zu gehen, weilen aber derley
in tranquillitatem publicam fallende Gewaltsamkeithen
alß auß deren Veranlaßung einstens vnfehlbar ein
undt Anderes vnwiederbringliches Großes Vbel vndt
vnglück erfolgen müste, Länger nicht zuerdulden gewesen,
so ist erfolget, daß diese in daß Königreich Böhheim
vndt Consequenter in die Herrschafft HohenElb be-
schehene Weith außsehende eingriffe nicht allein
zum öfftern an die Hoch Löbl: Königl: Stadthalterey
im Königreich Böhheim, sondern Auch zu Dreÿen-
mahlen an Jhro Käys: vndt Königl: Mäyt: durch
verschiedene respective allergehorsamst vndt ge-
horsame Suppliqven sehr vmbständlich Klagbar
angebracht, maßen mann auch hierüber von der hochlöbl.
Königl: Böhäimischen Hoff Cantzeley, einer ehist zu
ergehend: allergnädigsten Käys: undt Königl: resolution
vertröstet worden, herentgegen hat es sich inmittelst

10

vndt zwar 4: Ereignet, daß die Herrschafft Branna zu
mehr gemelten Siebengründen ex aliqua parte auch einige
Berechtsamkeit eingewendet, auß welcher vrsach man
an seithen der Herrschafft HohenElb mit urgirung obiger
allergnädigsten resolution inne zu halten, vndt vorhero
die erörterung dieser newen differentz außzuwerthen
Bemüßiget worden. Weilen aber

5. Jhro Hochgräfl: Excellenz HH: Graff von Harrach, vndt Jhro

Hoch grfl: HH: Graff von Martzin /: Tittul :/ diese zwischen ihnen erhoben, geweste Zwistigkeit, auß besonderer veranleitung ihriger zu conservirung aller ietzig undt Künfftigen gutten Nachbarschafft, inclinirender hohen Gemüther, per viam transactionis, zu einem gutten Ende gebracht, vndt zugleich sich dahin verbunden haben, daß Sie viribus unitis wieder die obrigkeith offt wiederholter Herrschafft Kynast, agiren, vndt infolglich alle von deren Contrapart continuirende, höchst præjudicirliche eingriffe, mehr aller Höchst gedacht Jhro Mäyt: zu diesen Ende, womit diesen so aigenmächtigen Graff= Schaffgotschischen invasionen, durch eine etwan allergnädigst anordnende wohl authorisirte Landtgrantz Commission gesteuert, auch so forth ob Beschwerdes großes übel, so beÿ längerem der Sache Anstandt unfehlbar erfolgen würde, in tempore verhüttet werden möchte, allergehor-samst Klagbahr hinterbringen sollen. Beÿ welcher so beschaffenen Bewandtniß denn auch.

10 h

6. alle Graff Morzinische in etwaß schon oben berührten vndt hiernechst noch mehrers anregende, höchst erhebliche undt tam in facto, quam in jure, wohlbestehende fundamente mit denen Graff Harrachischen, nunmehr in unam candemqem causam cöalesciren thun: Vnd werden solchen nach Hochgedachte Herren Graffen, alß S: Hoch Gräfl: neben dem Bereith oben indigitirten titulo possessionis auch mit folgenden Berechtsamkeiten, der Herrschafft Kynast zeitherige eigenmächtige usurpirung, so ob defectum der in denen Königl: declaratorien und novellen sich außgesezt befindenden requisiten zu keiner Zeith præscribirlich ist haubtsächlich repelliren vndt völlig vmbstoßen können: vndt zwar ist.
7. ante omnia wohl zu mercken, daß mehr gemelte Sieben-Gründe völlig in dem Königreich Böheimb gelegen undt hiervon vier undt ein halben Grundt zur Herrschafft HohenElb, die übrigen Zweÿ vndt ein halber Grundt aber in Krafft obgemelter transaction zur Herrschafft Branna gehörig sein, vndt an solchen Siebengründen die NB: Einhänge respectu des Hertzogthumbs Schließien, undt einfolglich der Herrschafft Kynast, die Grantz halten thun: Nun aber erkühnet

sich die Obrigkeit der Herrschafft Kynast nicht allein
wie schon oben erwehnet, in solche Sibengründe, sondern
auch mit dem Fischen in dem weißen Waßer
an dem einem Vfer in dem Elbenfluß aber an dem

11

ohrt, wo ietzt gemeltes weißes waßer hineinfället
auf beeden Vfern, ia so gar hinter dem Elbenfluß,
vndt innerseites der Sibengründe in ein Großes stückh
Grundt undt Bodens, vndt Zwar gar guth beÿ einer
starcken halben Meihl weeges Lang undt Breith /: welcher
ietzt gemelter Grundt undt Boden der Herrschafft
Branna allein gehörig ist :/ einzugreifen, wie höchst
vnbillich, undt ungeraumbt aber solches Beschiehet, dieses
ist auß gleich Meldender deduction Sonnenklahr
abzunehmen. alß

1° ist nicht mit vhralten historicis, vndt einer Großen
Anzahl alt erlebten Zeugen, dann auch vermittelst des
Augenscheinß /: alß welcher der beste Beweiß ist :/ zuer-
weisen, daß gemelter orthen, alß in denen Sibengrün-
den zwischen dem Königreich Böheimb, vndt HertzogThumb
Schlesien, die natur vor sich selbst standthaffte Gemarck
der Gränitzen an die Handt gegeben, vndt diese beede
Länd: mit selbst gewachsenen Marcken, welche nicht ver-
änderlich, sondern Beständig undt Ewig sein, alß mit hohen
undt weithleufftigen Bergen, dann auch davor auff ein
vndt andere seithen weisenden sehr scheinbahren ein-
hängen /: daselbsten sich daß divortium aquarum
oder Waßertrauff gantz augenscheinlich anfahrt
von einander zu scheiden :/ undt also gleichsam einer Mauer
zwischen gemeltem Königreich Böheimb vndt Hertzog-
Thumb Schlesien, perpetuo et imutabili situ, unterscheiden
Thun: Solchem nach

2° derley Natürliche offentliche vndt vnzweiffentliche Zeichen
vornemblich in acht genommen, vnd so gar NB: denen

11 h

gemachten Marckzeichen /: wann selbte Zweifelhaftig sein :/
vorgezogen werden, termini enim districtuum et ter-
reriorum probantur per evidentiam confinium notorie
discretum, ut hint montes, valles, Saxa, via regales, flumina
et alia Signa multum apparertia, Bald: Con: 420 in prine:
lib: 1 et Cons: 459 qualiter prebertur lib: 3.

- Et quod magis attendatur termini, qui sunt Secundum naturam quam illi qui sunt Secundum artem, indubio quando no
- 3° Durch die von Weýland Jhro Käy: undt Königl: Maýt: Rudolpho 2° höchstmildesten Andenkens bestätigte Grantz-Ordnung fol: LXXX in formalibus a bywagi za meze, mochy, Wechnir zarzatel, Hrzebeny Wrchuw, Pohrbhy, nastpy, nanosy, Hromady rl: Hauptsächlich Confimiret wirdt.
- 4 ° Ist notorium vndt iedermann Bewust, daß die Elben der vornehmste Fluß im KönigReich Böheimb seie, auch selbter gleichenfahls in demselben, vndt zwar auf dem hohen Bergk Krkönosch, alß alwoh eine große ebene ist, vndt sich eben daselbsten die Siebengünde anfa(n)gen, den Vhrsprung habe, maßen auch von diesem Elbenfluß die Herrschafft Hohen Elbe, von Vhralters hero auf Böheimb. Vrchlabe, vndt auf Lateinisch Albisolis genandt ihrem nahmen Bekommen. Diesem nach auch
- 5^{te} Alle undt iede Geographi, so iemahlen einige Böhmische und Schlesische Landtkartten verfertiget, die linia terminala zu nechst an Schmiedtbergckh vndt Kynast der Gestalten, daß so wohl der Elbenfluß, alß auch daß weiße Waßer, nicht weniger die gantze Sibengründe

12

- in daß Königreich Böheimb gantz Augenscheinlich mit eingeschlossen werden, gezogen haben, wie Solches in d: von dem Paulo Arentino 1619 quam accuratissime verfertigten Landt Chartten, dann auch in tabula Genealogica des Christian Feters, wie nicht weniger in allen anderen Landt Chartten, sehr klar zu ersehen ist; maßen noch mehrers.
- 6: daß mehr gemelte Elben im KönigReich Böheimb ihren vn-zweiffentlichen Vrsprung habe, solches mit nachfolgenden sehr alten Böhmischen historicis gantz heiter dargethan wirdt: Cosmas decany Pragensis gantz circa Annum Christi 1090. Scribens in Principio Chronica Sic loquitur: mirares! et unde perpendere potes, quam in alto aere perdeat hæc Regio /: de Bohemia loquitur :/ cum nulla peregrina in hanc in fluat aqua.
Dubravy Episcopi olomucensis viri magni, et magnis in rebus versati L. 1. historiæ, hæc sunt verba: quantum, inquit, inter urbes Praga, tantum inter flumina Albis; flumen

/: ut recti Tacitus ait :/ inclytum et notum super eminent.
Aguas, ait Stranský, non nisi domesticas bibit Bohemia.
Jschos Krkonossios montes in Bohemiam magna parte /: non
in Silesiam :/ pertinere Clarissimum est, ex Rudolphi II. Im-
peratoris rescriptis, qua citavit P. Balbinus lib. 1.
miscell. toto capite. 6. Jdem sentuent Geometræ, et
mensores Bohemia, ipsi Silesij Scriptoros hoc fa-
tentur; daß aber

7. Die Schlesinger sich anerst von einicher Zeither /: weilen
solches vor diesem niehmahlen geschehen, auch mit keinem

12h

zurecht Beständigen præiudicato erwiesen werden kan:/
vndt zwar nur eigenmächtiger weiß Untterfangen, in
der Elben, vndt dem Weißen Waßer, so eben darein fallen Thut
zu fieschen, dieses heißet wohl alas nido majores extendere:
et novum omnino potest Cerseri, exteros in Bohemiæ fluvijs
jura territorialia exercere ut si Bohemij in Silesiæ fluvijs
Cirla vel Steina piscarj vellent.

- 8^{tens} Wirdt auch dieses zur Nothwendigen Nachricht Beÿ gefüget,
daß nach deme die Obrigkeith der Herrschafft Hohen Elbe
zu sehr viel verschiedenen mahlen sich beÿ d: Obrigkeith
der Herrschafft Kÿnast, über derley mehr gemelte
in daß Königreich Böheimb, und Consequenter der
Herrschafft Hohenelbe Gründe Beschehene eingriffte,
durch Brieffwexelung beschweret, ietzt Besagter
Kÿnaster obrigkeit sich entlichen dahin entschloßen,
daß Beederseits Herrschafftliche Beambte, einstens
in Loco Contraverko zusammen kommen, vndt die
Gräntzscheidung mittelst verhörung Beederseits
habenden Zeugen, vnttersuchet werden möchte: maßen
solche Zusammenkunfft auch in einer Großen anzahl beeder-
seits Herrschafftlichen Volckes, in dem 1658sten Jahr den 19.
Julÿ erfolget war, weilen aber die Schließinger dazu-
mahlen nicht einen einzigen Rechtschaffenen Zeugen,
so einige Gräntzen Außzuweißen, oder mit wahrheith
zu sagen, gewust, daß Sie auch den Geringsten
Fug hetten, sich der Siebengründe anzumaßen,
vndt in dem Elbenfluß undt weißen waßer

13

zu fischen, vorstellen können, vndt herentgegen Sie
Graff Schaffgotschische Beambte und dehren mit geweste Leuthe,

durch die HohenElbische Beamte und Beschehene vortreffung
vieler Alten Förster vndt Zeugen, des Contrarij klar überwiesen,
vndt so forth nicht wenig Confandiret worden, so hat dieses
alleß die Schleßinger sehr etacabiret, der gestalten daß Sie
nach einem pro et contra ziemlich lang gewährten
Gezänckh entlich sich auf nichtß Anderß, alß nur
dieses, daß von Einem gewißen Hertzog in Schleßien Bulcko
genandt dem Schaffgotsche, alß er deß Hertzogs Schildttrager
gewesen, vndt Sich in einer Schlacht wohl gehalten, diese
böhmische Gebürge von Friedlandt biß an die Trautenauschen
weren geschencket worden, beruffen haben, alß aber ihnen
dieser Einwandt mit diesem, daß besagter Hertzog von
dem Königreich Böheimb nichts vergeben oder alicniren
können, wiederleget worden, so wurden Sie Schleßinger
hierdurch abermahlen nicht wenig etagitiret, allßo daß Sie
nach einem sich wiederum erhobenen, undt über eine
ziemliche weil getauerten Geschrey vndt Gezänckh,
entlich Sich mit lauther protestationen /: so eintzig
Super nuda ex violenta possessione, von welcher
Schon oben öfftere anregung Beschehen, fundiret
war :/ Beurlaubet haben, vndt so forth beede Partheien
von einand: geschieden sein; wie solches alleß

13 h

waß hieroben gemeldet, undt zum besten der Herrschafft
HohenElb undt Branna vorgelassen, durch einige
an HohenElbischer Seiten sich annoch beim Leben befindende
alte Leuthe /: an dehren Außsage so wohl der Herrschafft
HohenElb alß Brannar sehr viel gelegen ist, vndt daher
wohl nöthig wehre selbte Befahrenden Todesfahlß
halber, gehörigen Ohrtes, wann nicht anderster die
dießfahlß erfordernde Landtgrantz Commission
Baldt außgewürcket werden köntte, ad perpetuam
eci memoriam verhören zu laßen :/ Zur Gnüge
erwiesen, vndt dargethan werden kan.

9. ist nicht minder auch dieses zu wißen, waß gestalten
daß aller durchLauchtigste Hauß zu Österreich von
weyl: Jhro Grffl. HH: Paulen Graffen von Morzin
Seel: /: Titul :/ in dero auffgerichteten Fidei Comisso Familia
perpetuo, in hunc casum, da dieses Löbl: Graff
Marzinische Hauß abgehen sollte, immediate substi-

tuiret worden, dannenhero auch zugleich Jhro Käy:
undt Königl: Mäytt: hohes interesse; qua et sacra-
tissimi Regis, et Substituti Beÿ obiger Gräntz-
scheidung mit verhiren thut, welches in den Auf-
setzenden memorial, vntter anderen anführungen
ohnmaßgebig jeder motivo /: damit die erfordernde
Landgräntz Commission desto ehender

14

außgewürket werden möchte :/ mit eingebracht
werden könnte.

- 10: Vndt Schlüßlichen Anbelangendt in specie die Auß-
sagen der Zeugen durch welche zugleich obige
puncta künfftig justificiret werden müßen, befinden
sich selbte ordentlich Beschriebener in Bereithschafft,
daß also selbte gar Leicht, in die nach der verneuerten
Königl: Handesord: erfordernde articulos vmb-
gesetzt werden können, Gott der Höchste verleyhe
nur daß ietzt erwehnte Commission Baldt auß-
gewürket, undt so forth deme so höchst vnbillichen
Schlesischen eingriffen meistens mit nachdruckh
gesteuert werden möchte.

Diese obstehende information ist von mir Endes
benannten Bereith vom 27. Jan. des 1692sten jahres
einer damahlen angeordnet gewesen Löbl:

Commission eingeschicket worden.

Anbelangendt aber die Herrschafft Starckenbach,,
worden Beÿ selbiger Ambt Cantzley derertwegen
auch sehr gutte Zeugenschafften vorhanden, wofern
nur inmmittelst die besten Zeugen nicht ettwan
mit Todt abgangen sein, anbeÿ dienet dieses
zu einer Hauptsächlichen nachricht, daß ich schon

14 h

vor vngefehr 15 Jahren, Jhro Gnaden, der verwittibten
Frl: Harrantin einen alten getruckten Landtag
schluß übergeben, Krafft deßen schon beÿ Zeithen
wäyl: Jhro Mäyl: Rudolphi 2^d. die damahlige Starcken-
bacher Obrigkeith wegen der Schlesischen Eingriffe sich
Beschwehret hat, zu welchem Ende auch eine ordentliche
Commission angeordnet werden solten, welche aber
wegen der hernach gefolgten Großen undt
langwährigen Kriege, ersitzen blieben, wirdt

mann allßo durch diesen Landtagschluß Haubtsächlich
die Schon dazumahlen beschehene interruption, vor
Schlesischen nur via facti usurpirten possession
probiren können. Actum Neu Rumstberg dem
16. Augus: A^o: 1701

Johann Ludtwigk Gräfl: Morzinischer
Gevollmächtigter Regent ppr.

48

Notolus

Einiger vorgestellten Böhmischen Zeu-
gen Außagen, so beÿ Einer so wohl an seithen
deß Königreichs Böheimb, allß an seithen deß Her-
zogsthumbs Schließien, allgnädigst Verordneten
Kayßerl: Commission wegen derentzwischen
denen Gräfl. Schaffgotschischen Herrschafften, Grei-
fenstein, und Kÿnast, und denen Gräfl: Har-
rach und Morzinischen Herrschafften, Starcken-
bach, Branna, und Hohen Elb, schwebenden Grantz-
streitigkeiten, in dem Böhmischen Dorff Rochlitz,
der Herrschafft Starckenbach, über die Verfaste,
und hirnach stehende Articulos Positionalis
den 10. und 11^{ten} September A^op 1701 Eÿdtlich
abgehöret worden.

Articuli Positionales

Der Herrschafft Hohen Elbe, wieder die Herrschafft Kÿnast

Testis 1.

Johann Frantz Hoffmann
gewester Stadtschreiber zu
Hohen Elbe.

Test 2.

Johann Kröhn
gewester Burggraff zu Hohen
Elbe.

Test: 3.

Christoph Zehe
gewester Richter.

Test 4.

Matthes Bratler
Oberförster.

Ad. Generalia

1.

Wie Zeuge heiße ?

R: Johann Frantz Hoffmann. R: Johann Kröhn.

2.

Wie alt Er seye ?

R: 73 Jahr alt. R: 61 Jahr ohngefahr.

3.

Ob Er unterthänig und von wel-
cher Herrschafft Er sey ?

R: Allerseits frey R: Sonst Unterthänig zu Hohen-
Elb, zu dießem Actu aber
entlaßen.

4.

Ob Er durch einige Versprechung
oder Bedrohung zu dießem Zeug-
niß veranlaßet sey?

R: Nein R: Habe nichts zu gewarten.

Ad. Generalia

1.

Wie Zeug heiße ?

R: Christoph Zehe. R: Matthes Bratler
Oberförster zu Hohen Elb.

2.

Wie alt Er seye ?

R: 83 Jahr alt. R: 64 Jahr alt

3.

Ob Er unterthänig und von
welcher Herrschafft Er seye ?

R: Jch bin unterthänig gewest R: Sonst Unterthänig zu Hohen-
zu Hohen Elbe, lauth Elb, iezo aber frey zu die-
Zeugnüß sem Actu.
aber entlaßen.

4.

Ob Er durch einige Versprechung oder
Bedrohung zu dießem Zeugnüß
veranlaßet sey?

R: Nichts R: Habe nichts zu gewarten.

Test: 1

Johann Frantz Hoffmann

Test 2.

Johann Kröhn

Test: 3.

Christoph Zehe

Test 4.

Matthes Bratler

5.

Wem Er den gewin der Sachen am
Liebsten gönnen wolte ?

R: Der das Recht hat.

R: Welcher darzu das beste
recht haben wirdt.

5.

Wem Er den gewin der Sachen am
Liebsten gönnen wolte ?

R: Wehm das Recht zu
kombt.

R: Wehme es mit guttem
Recht vor Gott und der Welt
wirdt zuständig seÿn.

Ad Specialia

Art: 1.

Wahr und Zeuge mit gutten gewißen sagen kann, daß im
1658^{ten} Jahr, den 19. Julii die Beambte der Herrschafft Hohen
Elb, mit deren Beambten der Herrschafft Khÿnast mit vielen
Beÿ sich gehabten Leuthen, Beÿ dem Weißen Brun zusammen
kommen seÿn, und Zeuge auch darbey gewesen

R: Ja Anno 1658 den 9. Julii
Wahren Beÿderseits Beambten,
Beÿ dem Weißen Brunn er-
schienen, ich wahr auch dabey.

R: Ja ich bin dabey gewesen.

R: Jch bin dabey gewesen undt
war der Hauptmann Ludwig
von Hohen Elb, auch der Hoff-
mann und Matthes Bratler
dabey.

R: Ja ich bin dabey gewesen
allß beyderseits Beambten, wegen
der Grantz Scheidung allda
zusammen kommen.

Art: 2^{do}

Wahr, daß an Seithen der Herrschafft Kÿnast der
Hauptmann Melchior, und an Seithen der Herrschafft Hohen-
Elb der Seelige Hauptmann Hannß Ludwig das Wort
gegen einander geführet.

Test: 1

Johann Hoffmann förster

R: Ja die habens gegen
einander geführt

Test 2.

Johann Kröhn

R: Ja ! daß ist mir Wißendt
dann ich bin dabey gestanden
und habens gehört.

Test: 3.

Christoph Zehe

R: Ja ! es ist recht. die haben
viel Gespräch gegen einander
gehabt.

Test 4.

Matthes Bratler

R: J es ist wahr.

Art: 3.

Wahr und Zeuge mit guttem Gewißen sagen kann, samb
alles das Jenige, was der Seelg. alte Ludwig, mit Seiner eige-
nen Handt Beschrieben dazumahlen allß Anno 1658,
den 19ten Julii vorgegangen sey und sich alles allßo verhalte,
wie es der Alte Ludwig Beschrieben. Worauf Zeugen
die gantze Beschreibung Vorgelesen worden.

R: Verhalte sich alles so
wie es von dem Hauptmann
Ludwig Beschrieben.

R: Ja ! Es ist alles Wahr.
was hirvon Beschrieben steht.

R: Ja es Verhalte sich allßo.

R: Dießes ist alles wahr, was
mir anitzo ist vorgelesen worden,
bin, auch selbsten darbey ge-
wesen, und wie darinnen ver-
meldet so haben so wohl in
Weißen Waßer und Elbe allß,
denen Sieben Gründen mit
meinem Vater und Bruder,
von Jugendt auf gefischtet.

Test: 1

Johann Frantz Hoffmann

Test 2.

Johann Kröhn

Test: 3.

Christoph Zehe

Test 4.

Matthes Bratler

Art: 4.

Wahr, das Zeuge den Alten Bartel Erben gekennet.

NB: diß gehet den Zeugen
nicht an.

NB: gehet auch nicht an.

R: Ja ich hab Jhn gekennet
Er war 106 Jahr Alt, undt
52 Jahr Förster

NB: gehet nichts an

Art: 5.

Wahr daß der Alte Barthel Erbe 106 Jahr gewesen.

R: gehet nichts an.

Gehet nichts an..

R: Ja, wie gesaget.

gehet nichts an

Art: 6.

Wiederumb Wahr daß der Barthel Erbe schon A^o p 1654
mit Todt abgegangen.

R: Ja es ist Wahr.

Art: 7.

Wahr, und Zeuge mit gutten gewißen sagen kann, daß
Er darbey gewesen, allß Er Barthel Erbe gegen Seinem Sohne
Michael Erben, wegen der Grantz eine Weitläuftige
Außsag gethan, auch solte Er Barthel Erbe sonstn öfftens
Jhme Zeugen dißes erzehlet haben.R: Ja ! Jch hab dißes von Jhme ge-
höret und darauf ist Er ge-
storben.

Test: 1

Johann Frantz Hoffmann

Test 2.

Johann Kröhn

Test: 3.

Christoph Zehe

Test 4.

Matthes Bratler

Art: 8.

Wahr daß der Verstorbene Hanß Ludwig solche Außsag selbst
beschrieben.

Ja ! Er hat es selbst geschrieben.

R: der Johann Ludwig habe
alles mit eigener Handt
beschrieben.

Art: 9.

Wahr daß Zeuge deß Seel. Hanß Ludwigs Handschrift
gar zu wohl kenne thue.

R: Ja ! Jch kenne Sie gar zu -----
wohl.

R: Er kenne die Handschrift
gar wohl, daß Sie deß Johann
Ludwigs seye.

Art: 10.

Wiederumb Wahr, daß gemelte Außsag, welche der Berthel Erbe, gegen
seinem Sohne gethan, Er sein Sohn, allß Michäel Erbe, zu vielen
verschiedenen mahlen gegen Zeugen wiederhohlet habe, Worauf
deß Barthel Erbens Außsag Zeugen vorgelesen worden.

R: Ja ! Jch habe deß alten Barthel
Erben Sohn, Michael Erbe gekandt,
und bin auch darbey gewesen, wie
dißer Michel Erbe, das geherige er-
zehlet, was Sein Vater Seel: wegen
der Gräntz zwischen Böhmen undt
Schleßien außgesaget, und Mir

R: Ja ! alles dießes hat
er öffters außgeredet und zwar
noch kurtz vor Seinem Tode.

Test: 1
Johann Frantz Hoffmann

Test 2.

Johann Kröhn

an itzo gelesen worden, bin
auch selbsten A^o p 1658 darbey
gewest, wie man die Gräntze vom
Weißen Waßer über die Pantsche
Goldt und Silber Waßer, über
die Kämme und Ein Hänge biß
zum Feigelstein, unßerseits
ausgewiesen.

Test: 3.

Christoph Zehe

Test 4.

Matthes Bratler

Art: 11.

Abermahl Wahr, daß der Michael Erbe, auch Kurtz vor
Seinem Todt, mehr gemelte Außsag, allß der Alte Christoph
Zehe, und der Matthes Bratler nebst auch noch einigen andern
Leuthen, so schon mit Todt abgegangen seÿn, zu Jhnen
geschicket worden widerhohlet habe.

R: Ja ! es ist wahr, ich wahr
der Zeit Richter.

R: Ja! das ist wahr
die Beambten haben unß
hingeschicket

Art: 12.

Wahr daß Zeug den Alten Elias Siegel wohl gekennet.

R: Ja ! ich hab Ihn wohl ge-
kennet.

R: Ja ! Jch hab Jhn wohl ge-
kennet.

Art: 13

Wahr, daß Er Elias Siegel A^o_p 1658 allß er 87 Jahr alt
gewesen, nachfolgendes Außgesaget, und zwar

Art: 14.

Daß Sein deß Elias Siegels Vater so vor 63 Jahren, in Seinem
86sten Jahres alter gestorben, In Teuffels Wiße überm Weißen
Waßer, in die 20 Jahr lang, gegen 3 fl. Jährlichen Zinß
ins Hohen Elbische Amt, gehauen und genoßen habe.

R: Ja, ich habe es gehört.

R: Ja daß hat er gesagt
es sindt unßer mehr beÿ-
sammen gewest.

Art: 15.

Wahr das Zeug den Alten Tobias Erben wohl gekennet.

R: Ja ! ich habe den Alten Tobias R: Ja ! ich hab Jhn gekennt.
Erbe gekennet.

R: Jch hab Jhn gutt ge-
kennt, er ist noch beÿ Mei-
ner Zeit Förster gewest.

Art: 16.

Wahr daß Er Tobias Erben A^o_p 1658 im 75^{ten} Jahres alter
vor deren Zeugen außgeredet und Beÿ seinem gutten gewißen
betheuert haben, daß George Peuckert Förster viel Jahr nach
ein ander von der Teuffels Weiße ins hohen Elbische Amt
Jährl. 1 flr. 30 xr. gezinbet habe

R: Ja, er hats gesagt.

R: Ja, ich habs vom Tobias Erben
und George Buerkhart gehört.

R: Ja, daß hat ser To-
bias Erbe gesagt, mir undt
andern mehr.

Test: 1
Johann Frantz Hoffmann

Test 2.
Johann Kröhn

Test: 3.
Christoph Zehe

Test 4.
Matthes Bratler

Art: 17

Wahr, daß der Verstorbene George Bratler, im Weißen Waßer und Krummen Seiffen auf beeden Seithen in 20 Jahren nach einander Gefischt habe.

R: Ja, daß ist wahr, dißer ist mein Bruder gewest.

Art: 18.

Wahr und Zeuge mit guttem gewißen sagen kann, daß allß der Seel. Hanß Ludwig mit den Brannarischen Beambten aufm Korkonosch beÿm Elben Brunnen zusammen kommen wehren, so hette der Brannaier Rentschreiber einen sehr alten Fischer, der Schwartz Fischer in gemein benant, befraget, ob Er denn zu einem Fischer über den Krummen Seiffen wehre bestellt gewesen, worauf Er Schwartz Fischer allßo geantwortet hätte; Jch bin wohl im Krummen Seiffen Fischen gewesen, aber die Hohen Elbische Fischer haben mich gutwillig mitgenommen, worgegen der Rentschreiber gesaget, hettet Jhr vor das Maul aufgesperret, und wehre unwillig darüber worden.

R: daß ist Wahr, und ist solches geschehen, auf der stelle wo der Schleißische Adler hat stehen sollen, wovon Wir aber niemahlen nichts gehört.

Art: 19

Wahr und Zeugen Wohlbewust, daß Jhr Vater Seel. so über 50 Jahr über die Waßer bestellter Fischer gewesen, nicht allein im Weißen Waßer, undt Krummen Seiffen auf beeden Seithen, sondern auch in der Elbe gegen dem Elben Brunnen auf derinnen Seithen, und Zwar biß zu dem Gefäll gefischt, und Sie von Jugendt auf allezeit mitgangen wären, auch Selbsten stets an dißen benahmten Örthern wegen abführung in das Hohen Elbische Amt deß Forellen Zinßes gefischt hätten.

R: Ja, es ist alles Wahr.

Art: 20

Wahr, des Zeuge schon vor vielen Jahren mit dem Seel. George Güntschel, dem sehr alten Peter Kuhn, Alten Tobias Erben, und Hanß Lahren, dann vielen andern alten Leuthen, im Krummen Seiffeiffen, in Sieben Gründen gewesen, allwo die Alte Leuthe annoch die gestandene Wahrzeichen der Stöcke Jhme Zeugen, und Vielen andern mit gewesten Leuthen, so schon mit Todt abgangen, gewiesen, und außgeredet hetten, samb des Holtz zu denen Hohen Elbischen Berckwercken wäre gehauen und geflöbet worden.

R: Ja, daß ist auch Wahr.

Test: 1

Johann Frantz Hoffmann

Test 2.

Johann Kröhn

Test: 3.

Christoph Zehe

Test 4.

Matthes Bratler

Art: 21

Wahr daß der Neue Waldt, so auf solchen abgehöltzten Platz wiederumb auf gewachßen ist, nur gar zuwohl zu erkennen seÿe.

R: Ja, daß ist Wahr, Er ist gutt zu erkennen.

Art: 22

Wahr, das Zeuge den Alten George Erben, den Alten Mathes Hantke, den alten Michael Lorentz, den alten Christoph Weÿrich, den alten Lorentz Frantzen, und alten alten Tobias Erben sehr wohl gekennet.

R: Ja, den Lorentz Frantz, Peter Kühn, Tobias Erben, und Matthes Hantke habe ich gar wohl gekennt, die andern aber nicht so gutt.

Art: 23

Wahr, daß diße Leuthe vor Jhme nicht allein, sondern zum öfftern außgesaget, daß Sie in dem Krummen Seiffen, und zwar jenseits der Sieben Gründe Klippelholz gehauen, welchen sodann nacher Hohen Elbe wehr geflößet

R: Ja, daß ist wahr.

Art: 24

Endtlichen wahr, daß die rechte Gräntzen zwischen Böhmen und Schlesßien, in so viel es die Herrschafft Hohen Elbe betrifft, von dem Weißen Brunnen an, über die Pantsch Goldt- und Silber Waßer und zwar allßo, wie es Holtzschnitt

Test: 1

Johann Frantz Hoffmann

R: Ja es ist wahr, hätte es von vielen alten Leuthen gehört, derer Nahmen er sich nicht zu erinern wüste, were Bey dem Gräntz Begehen selbst gewesen.

R: Er wießete weiter nichts allßwas oben gedacht worden, mit Benennung der Gräntz wie vorhero. Worauf Jhme der Holtzschnitt Vorzeiget worden den Er auch vor recht befunden und hierbey vermeldet, Jch bin selber ein mahl zu Jhro Excellenz Herrn Graffen von Schaffgotsch nach Breßlau von Meinem Herrn Graffen Morczin mit Briefen ge-

Test 2.

Johann Kröhn

außweisen thut, auf dem hohen Gebürge, und Einhang, so Schlesiens, und Böhmen von einander scheidet, biß auf den Feigstein zu, so gegen dem Elben Brunnen stehet, lauffen, undt Beym Elben Brunn mit der Herrschafft Branna, und Starckenbach Gräntzen thue.

R: Ja, weilen es mir allßo ist gewisen worden.

Art: 25
Wahr, daß denen Zeugen es allßo von denen Alten Leuthen außgewisen worden, und was Zeug zum besten der Herrschafft Hohen Elb mehr wießendt ist, sohl Er treulich Außsagen.

R: Weiß anders nichts mehr allß was ich bereits außgesaget, und hier Schriftlich Verzeichnet, auch mir von denen Förstern, allß ich 22 Jahr Burgraf gewesen, angezeigt, und von mir der Obrigkeit Beygebracht werden müßen.

imposito silentio
dimissus

Test: 3.

Christoph Zehe

R: Ja, Er wißete es daher wie Er es vorher, von dem Erben Burckhart, und andern Leuthen mehr gehört hätte.

R: Wießete weiter nichts.
imposito silentio
dimissus

Test 4.

Matthes Bratler

R: Ja, das habe ich von Kindt auf gehört.

R: dießes weiß ich mich noch zu erinnern, deß der alte George Libich sagte, es hätte Jhm ein Böhmischer Mann ein Fleckel Graß über der Teuffels Weiße abgekauft vor 12 xr. sol ein Marschen-dorffer gewest seyn, dann sagte George Krauß, undt Davidt Krauß.

59 h

schikt werden, allwo Er
u. ich vier Wochen aufgehalten,
undt endlich gesagt, Sie
wolten beederseits Cavagliers
außerwehlen, und was
Selbte wegen der Gräntz
erkennen würde, beÿ dem
wolten Sie verbleiben, wel-
ches mein Herr Graff an
die Königl. Stadthalterey
nach Prag gelangen laßen,
von dennen aber zur Ant-
wort erhalten, daß weiter
dieße Gräntz Entscheidung
nicht allein Prtivat Herr-
schafften, sondern auch das
Landt selbstn betreffete,
diße Steitsach durch derley
Arbitrium nicht gehoben
werden könte.

imposito Silentio
dimissus

50¹

Krauß, daß Sie Obrigkeitliche
Fohlen über dem weissen
Wasser und der Teufels Wie-
se ohne Vorhindernuß ge-
hüttet hätten, weiter
wisser er nichts.

imposito Silentio
dimissus

¹ Diese Seite wurde irrtümlich falsch paginiert. Statt der Seite 60, wurde diese Seite mit 50 angegeben. Die nächsten Seite sind mit 51, 52 usw. fortlaufend paginiert.

Test: 5.
Willhelm Bratler.

Test: 6.
Elias Hallmann.

Test: 7.
Caspar Dähnhäuser.

Test 8.
Adam Hantke.

Ad. Generalia

1.

Wie Zeuge heiße ?

R: Willhelm Bratler.

R: Elias Hallmann.

R: Caspar Dähnhäuser

R: Adam Hantke.

2.

Wie allt Er seÿ

R: 66 Jahr.

R: 60 Jahr.

R: 58 Jahr.

R: 55 Jahr.

3.

Ob Er unterthänig und von welcher Herrschafft Er seÿ ?

R: Auß dem Bergwerck St:
Peters gebürtig sonst nacher
Hohen Elb unterthänig.

R: Sonst unterthänig zu Hohen-
Elb ietzo frey ein Baudenmann.

R: sonst unterthänig zu Hohen
Elb, ietzo freÿ, ein Baudner
aufm hohen Gebürge.

R: sonst unterthänig zu Hohen
Elb, ietzo aber freÿ, ein
Bürger alldar

4.

Ob er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem
Zeugnüß veranlasset seÿ ?

R: Jch habe nichts zu hoffen ?

R: Nein ich bekomme nichts
davon.

R: Nein, ich habe nichts zu
hoffen.

R: Habe nichts zu gewarten.

5.

Wem Er den Gewinn der Sachen am liebsten gönnen wolle.

R: weme das Recht wird
zusprechen.

R: Nach der Gerechtig-
keit.

R: der die Beste gerechtig-
keit darzu hat.

R: Jch gönne es einem
ieglichen gerne deme
es das Recht zusprechen
wird.

Test: 5.
Willhelm Bratler.

Test: 6.
Elias Hallmann.

Test: 7.
Caspar Dähnhäuser.

Test 8.
Adam Hantke.

Ad Specialia

Art: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.

diese Artic: gehen diese Zeugen nichts an.

Art: 10.

Wahr ! daß die Außsage, welche der Barthel Erbe gegen seinen Sohn gethan, Er sein Sohn alß Michel Erbe zu weilen verschiedenen mahlen gegen Zeugen wiederholet habe. Worauf des allten Barthel Erbens Außsag vorgelesen worden.

R: Ja das ist alles wahr,
das hab ich alles gehört.

R: Ja ich kans mit guttem
gewissen sagen, daß ich alles
dieses von ihme gehört habe.

R: Ja ich hab alles dieses auß
seinem Munde gehört.

R: Ja dieß alles hab ich von
dem Michel Erben und auch
von meinem Vater so Holtz-
Meister war, gehört.

Artic: 11.

Gehet Zeugen nicht an.

Artic: 12.

Wahr, daß Zeug den allten Elias Siegel wohl gekennet.

R: Ja, ich habe ihn wohl ge-
kannt.

R: Ja ich hab den Elias Sie-
gel wohl gekennt, weil ihm
sein Hauß abgekauft habe.

R: Ja, den ich hab ich ge-
kennt.

R: Ja ich hab ihn gekennt.

Artic: 13.

Wahr, daß Er, Elias Siegel Anno 1688 alß er 87 Jahr

Test: 5.
Willhelm Bratler.

R: Ja das ist alles wahr,
habs alles von ihm ge-
höret.

R: Ja, ich hab ihn auch ge-
kennet.

Test: 6.
Elias Hallmann.

allt gewesen, nachfolgendes außgesagt und zwar,
Artic: 14.

daß sein des Elias Siegels Vater, so vor 63 Jahren in sei-
nem 86^{ten} Jahres Allter gestorben, die Teuffels-Wiese überm
weissen Wasser in die 20 Jahr lang gegen 3 f. Jährl. Zins ins
HohenElbische Ambt gehauen und genossen habe.

R: Ja, das habe ich offt und
vielmahl von ihme gehöret.

Artic: 15.
Wahr ! daß Zeug den allten Tobias Erben wohl gekennet.
R: Jch hab ihn auch geken-
net.

Artic: 16.
Wahr ! daß Er Tobias Erben Anno 1688 im 75^{ten} Jahres allter
von denen Zeugen außgeredt und bey seinem gutten Gewissen be-
theuert habe, daß George Burghardt Förster viel Jahr nachein-
ander von der Teufels Wiese ins Hohen Elbische Ambt Jährlich
1 f. 30 xr. gezinset habe.

Test: 7.
Caspar Dähnhäuser.

R: Ja ich hab alles dieses auß sein-
em Munde gehöret.

R: Ja ich hab ihn gekennet,
und von ihm gehöret, daß
der George Burghardt Förster
viel Jahr nacheinander von der
Teuffels wiesen ins hohen Elbig
Ambt Jährlich 1 f. 30 xr. ge-
zinset habe.

Test 8.
Adam Hantke.

R: Ja dich habs von Elias
Siegel öffter gehöret.

R: Von diesem habe ich
nichts gehöret.

Test: 5.

Wilhelm Bratler.

R: das hat er mir auch gesagt.

Test: 6.

Elias Hallmann.

R: das hab ich auch gehört vom Tobias Erben.

Test: 7.

Caspar Dähnhäuser.

Test 8.

Adam Hantke.

Artic: 17.

Wahr ! daß der verstorbene George Bratler im weissen Wasser und Krummen Seiffen auf beeden Seiten in 20. Jahr nach einander gefischt habe.

Artic: 18.

Gehet Zeugen nichts an.

Artic: 19.

Wahr ! und Zeugen wohl bewust, daß Jhr Vater seel. so über die 50. Jahr über die Wasser bestellter Fischer gewesen nicht allein im weissen Wasser und Krummen Seiffen auf beeden Seiten sondern auch in der Elben gegen dem Elbebrunnen, auf der einen Seiten und zwar biß zu dem Gefäll gefischt, und sie von Jugend auf allezeit mitgangen wären, auch selbst stets an diesen benahmsten Oertern wegen Abführung in das Hohen Elbische Ambt des Forellen Zinses gefischt hetten.

R: Ja, das ist wahr.

Artic: 20.

Gehet Zeugen nichts an.

Artic: 21.

Wahr ! daß der neue Wald ist auf solchen abgehöltzen Platz

Test: 5.
Willhelm Bratler.

R: Ja ich habs gesehen, das Zeichen ist noch da, und das allte Holtz soll nach hohen Elbe zum Bergwercke geflösset worden seyn.

Test: 6.
Elias Hallmann.

wiederumb aufgewachsen ist, nur zuwohl zuerkennen seÿ.

Test: 7.
Caspar Dähnhäuser.

Test 8.
Adam Hantke.

R: Es ist nur gar zu gutt zuerkennen und habe gehört, daß das Holtz von denen allten Stöcken nacher hohen Elben geflöst und daselbst zum Bergkweg und Hammer Schmieden verbraucht worden sey.

Artic: 22. et 23.
Gehet Zeugen nichts an.

Artic: 24.

Endlichen wahr! daß die rechte Gräntzen zwischen Böhmen und Schlesien in so viel es die Herrschafft hohen Elbe betrifft von dem weissen Beumen an, über die Pansch, Gold- und Silberwasser und zwar also wie es der Holtz-Schnitt außweiset, auf dem hohen Gebürg und Eingang so Schlesien und Böhmen von einander scheidet biß auf den Feigel-Stein zu so gegen dem Elben Brunnen stehet, lauffen, und beym Elben brunn mit der Herrschafft Branna und Starckenbach gräntzen thue ?

R: Ja, das hab ich alles so gehört.

R: Ja, das hab ich von allten Leuthen gehört.

R: Ja auf diese Weise hab ich es mein Lebtag gehört.

R: Ja, so allt, alß ich bin, habe ich allezeit dieses gehört, und ist, wie es der Holtz Schnitt außweiset.

Test: 5.
 Wilhelm Bratler.

R: Nein ich weiß nichts
 mehrers.

Test: 6.
 Elias Hallmann.

Wahr ! daß denen Zeugen es also von denen allten Leuthen
 außgewiesen worden, undt waß Zeugen zum Besten
 der Herrschafft HohenElb mehr wissend ist, dieses alles
 soll er treulich außsagen.

R: Nein sonsten weiß ich
 nichts.

Test: 7.
 Caspar Dähnhäuser.

Artic: 25.

R: Von meinem Schwäher-Vater
 dem alten Hannß Bratler
 habe ich gehöret, daß waß
 in Böheimb einhängt „Böh-
 misch und waß in Schlesien
 einhängt, schlesisch seye, so
 auch andere Leuthe bekräft-
 tiget.

Test 8.
 Adam Hantke.

R: Sonsten weiß ich
 nichts mehr.

Articuli Positionales,
der Herrschafft Branna wieder die Herrschafft
Khynast.

Test: 1.
Martin Fischer.

Test: 2^{ter}
Tobias Riger.

Test: 3.
George Höinig.

Test 4.
Christoph Biedermann.

Ad Generalia

1.

Wie Zeugen heisse ?

R: Martin Fischer.

R: Tobias Riger.

R: George Höinig.

R: Christoph Biedermann.

2.

Wie alt er seye ?

R: 58 Jahr.

R: 58 Jahr.

R: 60 Jahr.

R: 58 Jahr.

3.

Ob er unterthänig und von welcher Herrschafft er seye ?

R: Bin ein Gärtner zu
Wickowitz in der Herrschafft
alldar unterthänig.

R: Von Branna sonst dahin
unterthänig.

R: von Wickowitz, sonst der
Herrschafft Branna unter-
thäniger Gärtner.

R: Auß dem Elbegrunde zu
der Herrschafft Branna gehörig
sonst alldar unterthänig.

4.

Ob er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem
Zeugnüß veranlasset sey ?

R: Nein

R: Nichts

R: Nein

R: Nichts

5.

Wem er den Gewinn dessen am liebsten gönnen wolle ?

R: Wie es die Gerechtigkeit
geben wird.

R: dem das Recht wird zu-
sprechen.

R: wie es das Recht wird
mitbringen

R: wems die Herren wer-
den zuerkennen.

Test: 1.
Martin Fischer.

Test: 2^{ter}
Tobias Riger.

Test: 3.
George Hönig.

Test 4.
Christoph Biedermann.

Ad Specialia

Artic: 1.

Wahr ! und Zeuge mit guttem Gewissen sagen kann, daß die Gräntze zwischen Schlesien und Böhmen dem Einhang nachgehe.

R: Das hab ich gehöret von meinen Vorfahren, daß die Einhänge zwischen Böhmen und Schlesien gräntzen.

R: Selber ist mir nicht bewust sonder habe es von allten Leuthen gehöret.

R: Jch vermeine, Ja, denn so ist hab ichs von allten Leuthen gehöret.

R: Ja, das ist wahr, wie ichs von allten Leuthen gehöret hab, daß die Einhänge zwischen Böhmen und Schlesien die Gräntze seye.

Artic: 2.

Wahr ! daß der wahre Einhang hinter dem Elben Brunn gegen Schlesien seye und solcher Einhang die Herrschafft Starckenbach, Branna und HohenElb von Schlesien scheidet.

R: das hab ich auch gehöret.

R: daß der Kamb und die Einhänge die Gräntze seyn, hab es auch gehöret.

R: gar Recht so ist es.

R: Ja das ist wahr, das hab ich mein Lebtag gehöret.

Artic: 3.

Wiederumb wahr daß die solchen Bericht von sehr allten Leuthen eingenommen haben.

R: Ja, von allten Leuthen.

R: Ja, allso.

R: Ja, das.

R: Ja, allso

Artic: 4.

Item wahr ! daß diese allte Leuthe ihnen den Einhang gewiesen haben.

Artic: 5.

Zeug solle sagen, welche allte Leuthe ihm den Einhang gewiesen haben.

Test: 1.

Martin Fischer.

R: Ja das haben sie mir gewiesen, daß waß gegen Böhmeimb hängt in Böhmen und waß gegen Schlesien hängt in Schlesien, der Melchior Bratler war ein Tischler und Bildhauer, der mir es gesaget.

Test: 2^{ter}

Tobias Riger.

R: Niemand, gewiesen, sondern nur gehöret.

Test: 3.

George Höinig.

R: dem Melchior Bratler und von meinen Eltern hab ich solches gehöret.

Test 4.

Christoph Biedermann.

R: Ja, sie haben mir es gewiesen, der Tobias Festauer, so nahe 100 Jahr allt und ein Schütz gewest unterthänig in Branna und Martin Erlebach p.

Artic: 6. et 7.

Wahr ! daß Zeug diejenige seyn sollende Gräntz Zeichen welche den 7. Sept: 1801 vor wahre Gräntz Zeichen außgewiesen haben, keine Gräntzen seyn.

R: Jch hab mein Lebtag von keiner Gräntz gehört, daher wie die Gräfl. Schaafgotschische außgewiesen haben.

R: Jch bin wohl droben gewest hab aber nichts gesehen.

R: Ja, ich bin dort gewesen ab einmahlen hat man darvon etwas gesehen, oder gehöret, wie sie es außgewiesen haben, wird von denen Gräntz Zeichen

R: Ja, ich bin da gewest und kan sie vor keine Gräntz Zeichen hallten.

Artic: 8.

Wahr, daß Zeuge diese schlechte und ungeräumte Gräntze Zeichen nie gesehen habe.

R: Nein, ich habe sie mein Lebtag nicht gesehen.

R: Jch hab nichts gesehen.

R: Niemahlen etwas davon gesehen.

R: Nein.

Artic: 9.

Wahr ! und Zeuge es mit seinem gutten Gewissen es betheuren kan, daß weder ihre VorEltern noch auch andere allte Leuthe nicht das geringste von solchen verdächtigen Gräntz Zeichen etwas gewust oder gesaget haben.

Test: 1.
Martin Fischer.

R: nein, mein Lebtag nichts von dieser Gräntze gehört.

R: Ja, das hab ich gehöret, daß sie haben gehüttet und Heu gemachet.

R: Das ist recht, denn alß unsere Bauden draußen gestanden haben wir nie von einem Streit gehört.

R: das vermeine ich, Sie habens alle zeit vorher davor gehalten wie oben gesagt der Melchior Bratler

imposito silentio dimissus.

Test: 2.
Tobias Riger.

R: Nein, ich hab nichts gehört.

Wahr ! und Zeuge es mit guttem Gewissen sagen kann, daß er nie anders weiß noch gehöret, alß daß die Brannaier Unterthanen je und allezeit diese Gegend wo die Schlesinger ihre Prætension suchen mit Huttung und Gräserey genossen haben

R: Ja, ich hab darvon gehöret biß zum Elbe Brunn, dass sie haben gehüttet und gegrast.

Wahr! daß die Schlesinger allererst von der Zeit alß die Schlesische Baude unterm Einhang aufgebauet worden, so starck in der Herrschafft Branna Gründe eingreifen thun.

R: Wie ich gehöret, seiden die Baude unterm Einhang ist gebauet worden, so 41 Jahr ist.

Endlichen wahr, daß diew rechte Gräntz zwischen Böhmen und Schlesien denen Einhängen nachgehen thue.

Wahr, daß dauon Zeug es also von ihren Vorfahren ausgewiesen worden.

R: Anders habe ich nicht gehört.

imposito silentio dimissus.

Test: 3.
George Hönig.

R: weder von allten, gar nichts darvon gehört.

Artic: 10.

R: Ja, das hab ich gehöret.

Artic: 11

R: Ja von der Zeit kommt der Streit her.

Artic: 12.

Artic: 13.

R: Ja, von denen Vorfahren her weiß ichs, so haben sie mirs auch ausgewiesen.

imposito silentio dimissus.

Test 4.

Christoph Biedermann.

R: das kann ich mit meinem gutten gewissen betheuern daß mein Lebtag weder von Jung noch allten niemahlen nichts davon gehöret habe.

R: Ja, Ja, das kann ich mit guttem Gewissen bezeugen, daß sie es genossen haben biß zum Feigelstein, an der hohe Gräntze.

R: Vorher hat man nichts gehört, alß seither die Baude derstehet.

R: Ja, es ist wahr.

60 h

Test: 5.
George Mehwaldt.

Test: 6.
Wentzel Erlebach.

Test: 7.
Hannß Erlebach.

Ad. Specialia

1.

Wie Zeuge heisse ?

R: George Mehwaldt
Förster

R: Wentzel Erlebach
Förster

R: Hannß Erlebach.

2.

Wie allt er sey

R: 61 Jahr.

R: 56 Jahr.

R: 45 Jahr.

3.

Ob Er unterthänig und von welcher Herrschafft seye ?

R: Von der Geburth sonst auß Schlein von Pietzdorff¹ gebürtig ietzo zu Branna Unterthänig.

R: Am Gebürge wohn ich, Förster zu Branna, und dahin unterthänig.

R: auf Branna gehörig, bin Förster in der Bauden.

4.

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dießem Zeugnüß veranlasset seye ?

R: Nein

R: Nichts.

R: Nichts.

5.

Wem Er den gewinn der Sachen am liebsten gönnen wolle.

R: Meinem Herrn, weil ich Glaub daß er Recht hat.

R: wem es wird zufallen.

R: wem es wird zu fallen.

¹ Pietzdorf = Petersdorf

Test: 5.
George Mehwaldt.

R: Ja kans mit gutten
Gewissen sagen.

R: die Höhe hinüber gehöret in
Schlesien und waß herüber
gehöret in Böheimb.

R: Ja, die Allten habens mir ge-
sagt, welche mirs auch gewie-
sen haben, als sie mit mir im
Gebürge gewest.

R: der Schütze George Erlebach
ist gewest 105 Jahr allt dann
Michel Thomas welche sie mirs
gleich falls gesagt und ge-
wiesen.

Test: 6.
Wentzel Erlebach.

Ad Specialia
Art: 1.

Wahr ! und Zeuge mit guttem Gewissen sagen kann, daß die Gräntze zwi-
schen Schlesien und Böhmen dem Einhang nachgehe.

R: Ja.

Art: 2.
Wahr ! daß der Wahre Einhang hinter dem Elbebrunn gegen Schlesien
sey, und solcher Einhang die Herrschafft Starckenbach, Branna und
hohen Elb, von Schlesien entscheide.

R: Ja.

Artic: 3.

Wiederumb wahr, daß sie solchen Bericht von sehr allten Leuthen eingenommen haben.

Artic: 4.

Jst wahr, daß dies allte Leuthe ihm den Einhang gewiesen haben.

R: Von meinem Vater hab ichs
gehört und hat mirs auch gewiesen,
so George Erlebach geheissen, wahr
102 Jahr allt und ist über 40 Jahr
Förster gewest.

R: Ja das ist wahr, ich hab es von
meinem Vater und Groß Vater
gehöret, sie haben mirs auch ge-
wiesen.

Artic: 5.

Zeuge soll sagen, welche allte Leuthe ihm den Einhang gewiesen haben.

R: Auch Valentin Fohl mein Pathe
ein steinallter Mann und der
allte Mühl Melcher, so auch
lange Zeit Förster gewest.

R: Sonst weiß ich keinen andern
alß meinen Vater und Groß-
Vater der Erste ist hundert Jahr
der Groß Vater aber 100
Jahr allt gewest.

Test: 5.
George Mehwaldt.

Test: 6.
Wentzel Erlebach.

Test: 7.
Hannß Erlebach.

Artic: 6.

Wahr, daß die Schlesinger den Zeugen selbst gesagt haben, daß die grossen Berg hinter dem Elbebrunn gegen Schlesien die Gräntz hallten

R: Nein.

R: Nein.

R: waß ich nicht weiß kan
ich nicht reden.

Artic: 7.

Wahr ! daß Zeug diejenige seyn sollende Gräntz Zeichen welche den 7. Sept. 1701 die Schlesier vor wahre Gräntz Zeichen außgewiesen haben, keine Gräntz seyn.

R: Die sie ausgewiesen, ist nicht recht, ich bin bey der Außweisung gewest.

R: Nein.

R: Nein, seyn keine gerechte Gräntz-Steine.

Artic: 8.

Wahr, daß diese schlechte und ungereimbte Gräntz Zeichen Zeug nie gesehen habe.

R: Jch hab, sie gar nicht gesehen.

R: Nein, ich hab sie nicht gesehen und hab doch dort herumb gehauen.

Artic: 9.

Wahr, und Zeuge es mit seinem gutten Gewissen betheuern kan, daß weder ihre VorElltern noch auch andere alle Leuthe nicht das geringste von solchen verdächtigen Gräntz – Zeichen waß gewust oder gesagt haben.

Test: 5.

George Mehwalddt.

R: Ach nein, die seyn es nicht, nicht ein mahl.

Test: 6.

Wentzel Erlebach.

R: Nein sie habens nicht gewust auch nicht gesagt.

Test: 7.

Hannß Erlbach.

R: das kann ich mit meinem gutten Gewissen bezeugen daß ich hiervon nichts gewust noch auch hiervon nichts hören sagen.

Artic: 10.

Wahr ! und Zeuge es mit guttem Gewissen sagen kan, daß er nie anders weiß noch gehöret, alß daß die Brannayer Unterthanner je und allezeit diese Gegend, wo die Schlesinger ihre Prætension suchen, mit Huttung und Graserey genossen haben

R: Sie haben Vieh gehüttet biß über den Elbebrunn hinauß.

R: Ja, ja, sie haben gehüttet dort drausen, auch Graß abgehauen.

R: Ja, dasselbige weiß ich auch.

Artic: 11.

Wahr, daß die Schlesinger allererst von der Zeit, alß die Schlesische Baude unterm Einhang aufgebauet worden, so starck in der Herrschafft Branna Gründe eingreifen thun.

R: Seither diese Baude ist gebauet worden, vorher ist kein Streit gewesen.

R: Ja es ist erst dersieden daß sie eingeriffen herüber.

R: Dasselbe ist auch die Wahrheit.

Test: 5.
George Mehwaldt.

R: Das ist die Wahrheit,
also, ich kanns mit guttem
Gewissen sagen.

Test: 6.
Wentzel Erlebach.

Artic: 12.
Endlichen wahr, daß die Rechte Grantz zwischen Böhmen und
Schlesien, denen Einhängen nachgehen thue.

Artic: 13.
Wahr, daß denen Zeugen es also von ihren Vorfahren auß-
gewiesen worden.

R: Ja, Ja, mein Tag sind
unß keine andere Grantzen
gewiesen worden.

Test: 7.
Hannß Erlebach.

R: Ja, das kann ich reden.

Imposito Silentio dimissus.

Articuli Positionales
die Herrschafft Starckenbach

Test: 1.

Paul Preyßler

Ad Generalia

- | | |
|---|---|
| 1. | 1. |
| Wie Zeuge heisse, und wie allt er sey ? | R: Paul Preyßler 71 Jahr allt
Kay: Einnehmer und Glase-
meister |
| 2. | |
| Waß vor Religion ? | R: Catholisch. |
| 3. | |
| Ob er diß Zeugnuß auß Freund- oder Feindschafft thue ? | R: Nein. |
| 4. | |
| Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeugnuß veranlasset seye ? | R: Nein. |
| 5. | |
| Wem er den Gewinn der Sache am liebsten gönnen wolte ? | R: Wer Recht haben wird. |

Ad Specialia

- | | |
|--|---|
| Art: 1 | 1. |
| Wahr ! daß ihr von Euren Vater, Welcher 64 Jahr allt gewesen öfftters gehöret, daß bey dem Elbenbrunnen sich die Gräntz gegen Schlesien erhoben. | R: die Gräntzen hoben sich am Elbbrunnen an, hat es nicht einmahl sondern cvielmahl gehöret |

Artic: 2.

Jngleichen wahr, daß ihr von diesen allten Vater, und andern vielen Leuthen anders nicht gehöret, alß daß von dannen die Gränzen auf die Reifträger Stein, gegen der Gräntz Wiesen, dann durch einen Bauten weg auf den Gabelstein zu, und soweit auf den Cammen forth über den schwarzenberg auf den Riesen Kamm biß zum Jserbrunn gehen.

R: Ja, habe es gehört.

Art: 3.

Wahr, daß Er Zeug von keiner andern Gränzen alß eben diesen von denen allten Leuthen gehöret.

R: von keinen andern alß von diesen Gränzen.

Art: 3.

Jst wahr, daß von diesem hohen Gebürg das Steinige Wasser die kleine u. grosse Mimitz das Kober- und Lämmer Wasser ihren Einfall in die Kleine und grosse Jser haben und in das Königreich Böhemb gehören.

R: Ja, recht, gehören in Königreich Böhemb.

Art: 35.

Wahr, daß auch auf der andern

R: auf der andern Seiten

66 h

Seiten, dieses Gräntz Gebürge
einige Wässerle in Schlesien
fliessen.

Art: 6.

In gleichen wahr, daß ein Graf
Schaafgotschischer Förster nah-
mens Christoph Glaser
eben die Gräntzen auf diesen
hohen Gebürgen über den
Kamm von dem Ursprung
der Elben, ihme Zeugen auß-
zuweisen mit einem Eyd-
schwur versprochen.

Art: 7 et 8.

Wahr ! daß der Zeug von allten
Leuthen gehöret, daß über
eben dieser Gräntz, vor allten
Zeiten alß die Herrschafften Sta-
ckenbach noch dem allten
Allbrecht Skrynetzky zuge-
höret, eine Gräntzbegehung
über eben dieser Gegend
geschehen sey, Zeug wollen
also sagen, waß er weiter
gehöret, von dem so sich da-
bey zugetragen.

flüsse allein der Zackelfluß
in Schlesien den wisse er allein.

R: Ein Schafgotschischer Förster
Christoph Glaser habe verspro-
chen, nachdem er ihn versichert
nicht zu verrathen, dann er
50 rthl. im Nahmen seiner
Herrschafft zugesaget auf die-
se weiß die Gräntz wie die-
ser sagt, zu weisen.

R: Habe von allten Leuthen
gehöret, es solle eine Gräntz
Begehung, bey vorigen Besi-
tzern der Skrynetzkyischen
Herrschafft für allten Zeiten
fürgangen seyn, und auf
diese angezeigte Gräntz ge-
zeigt worden seyn, waß
sich darbey zugetragen wis-
se er nicht.

Art: 9.

Wahr, daß die Starckenbacher Fischer und Förster von nur denkklich Jahren her in diesen Wässern und Wäldern, so von diesem Grantzgebürg herunter flößen, gefischt und gehauen haben.

R: Starckenbacher Fischer und Förster haben da gehauen und gefischt, es sey auch vorher wie sein Vater und andere berichtet, daß ein Vogelheerdt auf dem Gabelstein gewesen, welcher der Katzenstein destowegen genennet worden, Ein Jablunetzer Unterthan namens Jasch habe den Vogelheerd aufgerichtet, da denn die wilden Katzen die Vögel gefressen, und also hette er den Nahmen daher.

Art: 10.

Wahr, daß Schlesinger Seiten vor einigen Jahren her gewalthätige Eingriffe dagegen geschehen, und einige Starckenbacher Unterthanen darbey übel tractiret worden.

R: Es seye bey seines Vaters Zeiten geschehen.

67 h

Art: 11.

Jngleichen wahr, daß Jhro
Excellenz der H. Graf Schaafgotsch
durch dero Förster eine grosse
Menge Gehölztes auß diesen
Böhmischen Wäldern abge-
holtzet und in Schlesien füh-
ren lassen zu grossem
Schaden der Herrschafft Star-
ckenbach.

R: Es seye von Greiffenstei-
nischen Förstern eine grosse
Menge Holtz von Starckenba-
cher Grund abgeholtzet und
verkauffet worden.
Weiter weiß ich nichts.
NB. hier producirt Zeuge ei-
nige mit seiner eigenen
Hand geschrieben Artica-
los wegen des Christoph
Glasers, daß er habe ihme gesa-
get, daß er 50 Thl. geben wollen
wenn er die Gräntze weisen
wolle, nach der Böhmen Mey-
nung, habe er gesaget, könne
es nicht thun, hernach habe er
ihn in ein ander Dorff bestellet
endlich es geweigert, sagt
wolle es ihm ins Gesicht sagen.
Bleibt differirt biß ad Cofron-
tationem.

Test: 2.

George Langhammer

Ad Generalia

1.

Wie heisse und wie allt
er sey ?

R: George Langhammer, Erb-
unterthan, über 70 Jahr allt.

2.
Wessen Glaubens ? R: Catholisch.
3.
Ob er dieß Zeugnuß muß auß Feindt- oder Freundschaft thue ? R: Habe keine Feindschaftt gegen die Schaafgotschischen.
4.
Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeugnuß veranlasset sey ? R: habe nichts alß Zehrung.
5.
Wem er den Gewin der Sache am liebsten gönnen wollte ? R: wer Recht hat.

Ad Specialia

- Artic: 1. 1.
Wahr ! daß Zeuge von seinem Vatern und Groß Vatern undt auch andern allten Leuth von frembder Herrschafft vielfältig gehöret, daß vor allten Zeiten eine Gräntz Begehung zwischen Jhro Excvellenz dem damaligen Herrn Graf Schaafgotsch und der Starckenbacher Herrschafft gehalten und bey dem Jser Brunnen der Anfang gemacht worden. R: Sey eine Begehung der Gräntzen geschehen, undt der anfang bey dem Jserbrunnen gemacht worden habe von allten Leuthen gehöret und von meinen Groß Elltern.
- Artic: 2 1.
Wahr ! daß dabey vermeldet R: Nach den Einhängen und

68 h

worden, man müße sich nach denen Einhängen und den Wässern richten, also waß in Böhmen fließete, das gehört alles in Böhmen was aber in Schlesien fließete u. ziehlete das gehört auch dahin.

Art. 3.

Wahr ! daß Er Zeuge weiters gehört, daß damahlen die Gränz Begehung den Kämmen nach in der Höhe auf dem Riesen Kamm von dannen auf den Schwartzberg und weiter auf die Krannichwiesen biß auf den Reifstein gegen den Elben Brunnen gemacht worden.

Art. 4.

Zeuge sage ferner auß waß er weiters gehört waß bey dieser Gränz begehung vorgefallen.

Wässern, hetten die Leuthe gesagt, müste man sich richten.

R: Ja solche Grantz sey biß auf den Elbbrunnen gemacht worden.

R: habe gehört, daß bey dem Jser Brunn der H^r von Praag gemeldet, wo dieses Flüßel fleußt, es fließe in Böhmen, so habe er gesagt also gehöre es auch in Böhmen, der H. Schaafgotsch haben geantwortet, dergestalt

käme ich umb die grossen Wiesen, die Jser Wiesen meinent, der Herr von Prag habe den Stock in die Erde gestossen und befohlen darnach die Gränze zu machen, habe es also von seinen groß Elltern gehöret.

Art. 5.

Wahr daß Zeuge und alle andere allte Leuthe diese gebürge und Einhänge allezeit vor die wahre Gräntzen zwischen der Herrschafft Starckenbach und Jhr Excellenz H. Graf Schafgotsch gehalten haben.

R: Einhänge der Gebürge hallte er und alle allten Leuthe für Böhmische Gräntzen.

Art. 6.

Habt Jhr auf dem Katzenstein auch selbst einmahlen ein Zeichen einiger Gräntz gefunden, saget waß dasselbe vor ein Zeichen gewesen.

R: Auf dem Katzen Stein sey ein Gräntz Zeichen von ihme gesehen, darauf ein rundtes Brennzeichen an einer Fichten mit Ziffern gestanden, ohngefähr von A° 1500 oder etl. 90.

69 h

Art: 7.

Habt ihr auch die Jahrzahl bey diesen Zeichen gefunden und welche war es beyläuffig ?

R: sey schon beantwortet, meyne es sey ein Waldzeichen gewesen, dessen sich die Förster gebraucht.

Art: 8.

Haben auch die andern Leuthe dieses Zeichen vor ein Grantz-Zeichen gehalten.

R: seyn 2 Zeichen an einer Fichten gewesen, meyne, das eine seye des H. Schafgotsches gewesen das Schafgotschische zeigt gegen Schlesen u. das Harant: gegen Böhmeim

Art: 9.

Wie ist dann dießes Zeichen hinweg kommen, u. wie habt ihr es gemercket ?

R: Alß er mit den Jesuittern ohngefehr vor 12 Jahren draussen gewesen, wäre die Fichte ab-brennet gefunden worden so dabey gelegen.

Art: 10.

Wahr ! daß die Starckenbacher Fischer und Förster von undencklichen Jahren her in diesen Wässern und Wäldern so von diesem Grantz-Gebürg herunter fliessen gefischt und gehauen haben.

R: habe selbst über 50 Jahr in der Jser und Mummel gefischt, und die Schafgotschische haben den Ursprung der Jser gefischt, in der Mummel aber niemahlen.

Art: 11.

Wahr ! daß Schlesinger Seiten von
einig Jahren her, gewalthätige
Eingriffe dargegen geschehen, u.
einige Starckenbacher Untertha-
nen darbey übel tractiret
worden.

R: sey freylich geschehen, sein
Sohn habe 22. Wochen zu
Greiffenstein gesessen.

Art: 4.

Jngl: wahr ! daß Jhro Exc: H.
Graf Schafgotsch durch dero Förster
eine grosse Menge Gehölztes auß
diesen Böhmischen Wäldern, abgeholt-
zetz und in Schlesien führen lassen,
zu grossem Schaden der Herr-
schafft Starckenbach.

R: Die Schafgotschische Förster
haben viel Holtz abge-
holtzet und in Schlesien
verkaufft.

impositum Silentium

Testis 3.

Gottfriedt Sieber

Ad Generalia

1.

Wie Zeug heisse und wie allt
er sey ?

R: Gottfriedt Sieber von Phil:
Jacobi gehe ins 64 Jahr

2.

Wessen Religion ?

R: Catholisch.

3.

Ob Er dieß Zeugnüß auß
Feind- oder Freundschaft thue ?

R: Habe keine Feindschaft gegen
die Schaffgotschische Her-
schafft.

Art: 4.

Ob er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeugnuß veranlassete ?

R: Nichts sey ihm versprochen.

Art: 5.

Wem er den Gewin deren Sachen am liebsten gönnen wolte ?

R: Wem es das Recht gönnet.

Ad Specialia

Art: 1

Wahr ! daß Zeuge von seinem Vater und Groß Vater, welcher 100 Jahr allt gewesen, öffters gehöret daß dieser sein Groß-Vater selbst darbey gewesen, wie die Gräntz Begehung auf denen Kammen beschehen. ?

R: Sein Groß Vater Caspar Sieber so 100 Jahr allt worden, der hat Jahr und Tag auch damahlige Obrigkeit mit beschrieben, von diesem habe er es gehöret, derselbe ist bey der Begräntzung zugegen gewesen.

Art: 2

Wahr ! daß damahls die Herrschafft Starckenbach dem Herrn Allbrecht Skrzinezky zugehöret und daß Zeuge gehöret daß sowohl H. Graf Schaffgotsch alß auch ein Commissarius dabey gewesen, wie diese Gräntz übergangen worden.

R: Ja, habe es von seinem Vater und Großvater gehöret.

Art: 3.

Wahr, daß Zeug gehöret, daß diese Gräntz von dem Jserbrunn an über das Gebürg gegen die Grannichwiesen und an den Reiffträger biß gegen den Elbenbrunnen ist außgewiesen worden.

R: Ja, Gräntze sey damahlen so angewiesen worden, habe von beyden gehöret.

Art: 4.

Wahr ! daß Zeug von seinen Elltern auch gehöret, daß der H. Graf Schafgotsch sich damahl beschweret, daß ihm zu viel hinweg komme, aber der Herr Commissarius gesaget, wo die Wässer hinunter fliesseten dieselbe gantze Gegend gehöret in Böhmen.

R: Jst alles wahr, daß so angezeigt worden.

Art: 5.

Jngleichen wahr, daß Zeug auch gehöret, daß damahlen Gruben aufgraben und Kohlen hinein geschüttet auch Gräntz Steine seyen aufgesetzt worden.

R: Ja, damahlen gruben gegraben, Kohlen geschüttet und Hauffen aufgeworffen worden.

Art: 6.

Jngleichen wahr, daß Zeug gehöret daß damahlen der Adam Hartig von Rochlitz gebürtig einen Backenstreich¹ und einen Denckgroschen bekommen haben.

R: sey so fürgegangen, sein Groß Vater hat es alles so beschrieben.

¹ Die jungen Kaben, die dem Grenzsteinsetzen beiwohnten erhielten einen Streich auf den Hosboden, damit sie sich dieser Grenzsteinsetzung für immer entsinnen sollten.

71 h

Art: 7.

Jngleichen wahr, daß Zeug von seinen Elltern und vielen andern allezeit gehöret, daß die wahre Gräntz mit Schlesien bey dem Elben Brunn an über die Gebirge gegen den Katzenstein und den Jserkamm biß zu den Jser Brunn lauffen thäten.

R: Ja, gar Recht habe die Gräntz so gehöret, so wahr Gott sey und wir durch ihn erlöset seyn.

Art: 8.

Mehr wahr, daß Zeug gehöret, wie der Orthen 3. Stein auf ein ander geleyet und in den mittlern Stein Jahrzahl eingehauet, und daß auch in gewisse Taffel² grosse Nägel zum Zeichen der Gräntzen zwischen Friedland, Starckebach und des Schafgotschischen Gebieth geschlagen worden.

R: sey gar recht, habe es gehöret.

Art: 9.

Wahr, daß dise Nachricht wegen der Gräntz-Begehung so damahls geschehenen Zeugens Groß Vater Caspar Sieber so Schulmeister zu Rochlitz war, schriftlich verfasst,

R: habe es schon berichtet.

² Die Tafelfichte im Jsergebirge hat durch solch eine Tafel ihren Namen erhalten. An ihr trafen die Grenzen von Böhmen, Sachsen und Schlesien zusammen.

und außführlich selbstn aus-
form und weiß, wie Zeug oben außsagt,
beschrieben habe.

Art: 10.

Wahr, daß Zeug diese Schrifftl. allte
Beschreibung seines Groß Vaters
selbstn gesehen, solche aber wegen
Länge der Zeit verlohren worden.

R: Habe es selbstn beschrieben
gesehen, aber im Kriege ist
die Schrifft verlohren gangen.

Art: 11.

Wahr, daß die Starckenbacher Fischer
und Förster von undencklich
Jahren her in diesen Wässern
und Wäldern so von diesen
Gräntz Gebürg herunter flössen
gefischt und gehauet haben.

R: Ja sey geschehen, aber
haben sich müssen zu
fischen fürchten.

Art: 12.

Wahr, daß Schlesinger Seiten
vor eingen Jahren her gewalt-
thätige Eingriffe dargegen ge-
schehen, und einige Starcke-
bacher Unterthanen darbey
übel tractiret worden.

R: Ja sey wahr.

Art: 13.

Jngleichen wahr, daß Jhro
Excellenz H. Graf Schafgotsch

R: sey viel holtz abgeführt,
werde ein ziembliches
außmachen

72 h

durch dero Förster eine
grosse Menge Gehölztes
auß disen Böhmischen Wäl-
dern abgeholtzet und in
Schlesien führen lassen,
zu grossem Schaden der Herr-
schafft Starckenbach.

Testis 4.
George Sacher
Ad Generalia

Act: 1.

Wie Zeug heisse und wie
allt er sey ?

R: George Sacher Gegen-
handler³ Erbunterthan
alt 41 Jahr.

2.

Wessen Religion ?

R: Catholisch.

3.

Ob er dieß Zeugnuß muß auß
Friedschafft oder Freund-
schafft thue ?

R: hätte wohl Wieder-
wärtigkeit mit Schafgo-
tschischen Leuth gehabt, sey aber
alles vergessen.

4.

Ob er durch einige Ver-
sprechung oder Bedro-
hung zu diesem Zeug-
nuß veranlasset sey ?

R: Nein.

³ Geigenhändler ?

Art: 5.

Wem er den Gewin der Sachen
am liebsten gönnen wollte ?

R: Wem es das Recht gönnet.

Ad Specialia

Art: 1

Wahr ! daß Zeuge von vielen
allten Leuth gehöret habe, wie
noch die Gräntze zwischen denen
Graf Schafgotschischen Herrschaff-
ten und der Herrschafft Starcken-
bach bey der Elbe an biß an
den Jser Brunn in der Höhe
durch allezeit gegangen sey.

R: Christopf Pfeiffer und
Heinrich Pfeiffer undt
Mertin Mehwald haben
es ihm gesagt, daß die
Gräntze so ginge.

Art: 2

Wahr und Zeugen wohl be-
wust, daß ein Graf Schafgo-
tschischer Unterthan, nahmens
Christoph Glaser Jhme Zeugen
von obigen Gräntzen selbst
Nachricht gegeben, Zeuge wol-
le hier alles umständlich
erzehlen, waß er von diesen
Gräntzen weiter gehöret.

R: Christoph Glaser habe
ihm die Historia von der
Gräntz Begehung gesagt und
versprochen die Gräntzen wo
sie vom Jser Brunn über
die Kämme biß zu dem
Elbebrunnen giengen zu
weisen, kunte aber wegen
bösen Schenkels nicht es
werckstellig machen, habe Gräntz-
Steine von ihm begehrt zu zeigen,
Er habe gesagt, wenn ers
gleich sagte, würde doch nicht

so leicht zu finden seyn, weil sie mit Moß bewachsen, und theils verfallen wären mit Reisicht; Unter dem Jserbrunn hette der Glaser gesagt, sey eine Fichte gestanden, daran eine Tafel gewesen von zwey Herrschafften, diese sey umbgefallen und die Taffel wegkommen, weil sie das Wasser weggenommen; ferner bey dem Jser Brunn sey auch eine Fichte gestanden, davon die Herrschafft Starckenbach auch eine Taffel gehabt, hat der Glaser gesagt; die Taffel und Fichte wären weg kommen habe der Glaser gesagt, wisse nicht auf waß weisen und durch wem, Er Glaser und ein allter Mann dessen Nahmen Zeugen entfallen wisseten Grantzzeichen die sonst niemand wüsten in Böhmen und Schlesien.

Art: 3.

Wahr, daß die allte Leuth mir von einigen andern Gräntzen allß von eben dießen, welche Beÿ der Elben an, über den Raifftrager, auf die Grännich Wiesen, über den Riesen Kamm, biß an den Jßer Brunn gehen, bericht gegeben haben.

R: Alte Leuthe haben keine andern Bericht, allß daß über den Reiffenträger die Gräntzen gehen, Jhme hier auß Böhmen gegeben, die Schaffgotschische hetten es wohl anders fürgegeben.

Art: 4.

Jngleichen Wahr, daß Zeuge von vielen alten Leuthen gehöret, daß auf eben dießen Gräntzen gewiß eine Taffel und andere Merckmahl sein aufgerichtet worden; Zeuge wolle hir alles mit umbständen erzehlen, was und von wehme er etwas, wegen der Alten nunmehr aber nicht mehr Befindlichen Gräntzsteine, und Taffel gehöret hat.

R: hätte gehört, daß alte Gräntz Zeichen wegkommen, wie Er es erzehlet.

Art: 4.

Wahr, daß die Starckenbachische Fischer und Förster von undencklichen Jahren her in diesen Wäldern und Wäßern, so von dißem Gräntzgebürg herunter Fließen, gefischet

R: Starckenbacher Fischer haben in der Jßer undt Mummel gefischet, von Holtz-Hauen wieße Er nichts, Schlessischer Seite habe Er er niemahlen iemandt in der

74 h

und gehauet haben.

Art: 6.

Wahr, das Schleißischer Seiten von einigen Jahren her gewalthätige eingriffe dargegen geschehen, und einige Starckenbacher Unterthanen darbey übel Tractiret worden.

Art: 7.

Jngleichen Wahr, daß Jhro Excell. Herr Graff Schaffgotsch durch dero Förster eine große Menge Gehöltzes, aus dießen Böhmischen Wäldern abgeholtzet, und in Schleißien führen laßen, zu großem Schaden der Herrschafft Starckenbach.

Mummel sehen Fischen, auch davon nicht gehört.

R: Er sey selbst übel Tractiret worden, haben Jhme die Flinte an Kopff gesetzt undt die Flinte Zerschlagen, das Schafft und Schloß für die Füße geleet. Hetten Jhm auch sonst übel zu gericht, sey zwischen der Gränich Wiesen und Lubecker Fluß geschehen.

R: Schaffgotschische Förster haben viel Holtz abgeholtzet und verkaufft.

im positum Silentium

Test: 5^{ty}.
 Matthias Goldmann
 Ad Generalia

Act: 1.

Wie Zeuge heiße, und wie
 allt Er sey ?

R: Matthias Goldtmann
 alt biß 70 Jahr.

2.

Weßen Religion ?

R: Catholisch.

3.

Ob Er das Zeugnuß auß Feindt-
 oder Freundschaftt thue ?

R: habe keine Feindschaftt.

4.

Ob Er durch einige Versprechung
 oder Bedrohung zu diesem Zeug-
 nüß veranlaßet sey ?

R: Nichts deß wegen ge-
 weßen.

Art: 5.

Wehm er den Gewin der
 Sache am liebsten gönne ?

R: Gönne es Seiner Obrigkeit
 wann Sie Recht hat.

Ad Specialia

Art: 1.

Wahr, das Zeuge von alten Leuthen
 Gehöret, daß eine Gräntz Begeh-
 ung vor alters schon zwischen der
 Graff Schaffgotschischen Herrschafft Khö-
 nast Greiffenstein beschehen, und eine
 Commissarius darbey gewesen seye ?

R: habe es vom alten Gre-
 gor Heýdel und Merten
 Mehwaldt gehöret, welche es
 von Alten andern Leuthen
 auch gehöret hetten.

75 h

Art: 2.

Wahr, das Zeuge von Alten Leuthen gehöret, daß deren Kammen nach, gegen dem Elbbrunnen von dort an die Wahre Gräntze seÿe gemacht worden.

R: den Kämmen nach, gegen den Elbbrunnen seÿ es an gewießen, Herr Schaffgotsch habe widersprochen, seÿ unwillig worden, so habe der Böhmische Commissarius gesagt, Er würde nicht auß dem Königreich ins Hertzogthumb tragen, daß habe er von andern gehört.

Art: 3.

Auch wahr, das Zeuge in gleichen gehört, daß alldas jene, so von dißen Bergen herunter gehet, zu Böhmen und was auf der anderen seithen hinunter gehet, zu Schlesiens gehöret.

R: Er habe es allßo gehöret.

Art: 4.

Wahr, daß die alte Leuthe Jhme Zeugen erzehlet, daß beÿ dießer Gräntzung, so zwischen Böhmen und Schleißien geschehen, gewisse Gräntzsteine gesetzt worden seÿn, beÿ welchen ein Bub 3 Schock ⁴ zum Denk Zeichen bekommen, welche Steine aber nicht mehr zu finden sindt.

R: Gränzstein habe man Jhme gesagt, daß wehren gesetzt worde, und sollten Weg kommen seÿn, man hette Jhm auch gesaget, daß Sie noch wohl wurden gefunden werden.

⁴ siehe auch Fußnote 1: Die jungen Kaben, die dem Grenzsteinsetzen beiwohnten erhielten einen Streich auf den Hosenboden, damit sie sich dieser Grenzsteinsetzung für immer entsinnen sollten.

S. 76

Art: 5.

Wahr, daß die Starckenbacher Fischer und Förster, von undenckl. Jahren her in dießen Wässern und Wäldern, so von dißem Gräntzgebürg herunter fließen gefischet und gehauet haben

R: Hetten gefischt in der Jßer und Mummel.

Art: 6.

Wahr, daß Schleißischer Seithen von einigen Jahren her gewaltthätige eingriffe dargegen geschehen, und einige Starckenbacher Unterthanen, darbey übel Tractiret worden.

R: Schleißische eingriffe und übele Tractamenten wehren genugsamb Bekandt.

Art: 7.

Jngleichen Wahr, daß Jhro Excellenz Herr Graf Schaffgotsch durch dehero Förster eine große Menge gehöltzes auß dießen Böhmischen Wäldern abgeholtzet und in Schlesien führen lassen, zu großen Schaden der Herrschafft Starckenbach.

R: Es wehre viel Holtz sonderlich von Starckenbacher Herrschafft abgeholtz und weggeführt worden, habe es selbsten gesehen.

impositum Silentium

76 h

Test: 6^{tus}.
Elias Harttig
Ad Generalia

Act: 1.

Wie Zeug heiße und wie
allt Er seye ?

R: Elias Harttig alt
79 Jahr.

2.

Weßen Religion ?

R: Catholisch.

3.

Ob Er dißes Zeugnus aus
Feindt oder Freundschaft
thue?

R: habe keine Feindschaft
gegen Niemandt

4.

Ob Er durch einige Verspre-
chung oder Bedrohung zu dießem
Zeugnüß veranlasset seye ?

R: Nichts geweßen.

Art: 5.

Wehm Er den Gewin der Sachen
am Liebsten gönnen wolte ?

R: Gönne es der Obrigkeit
wann Sie recht hat.

Ad Specialia

Artic: 1.

Wahr, das die Alte Leuthe auch
und allzeit erzehlet, daß die
Gräntze der Herrschafft Star-
ckenbach, beÿ den Elb Brunnen
an Biß an den Jßer Brun über
die hohe Kämme gehen thue.

R: Von Elb Brun Biß Jßer
Brun, habe er von Seinen Eltern
und andern Leuthen oft gehört,
daß die Gräntze allßo gehe.

Art: 2.

Wahr, das die alte Leuthe allezeit erzehlet, daß daßselbige gebürg, das sich gegen Böhmen hanget, auch in Böhmen gehöret, Jngleichen die Waßer so in Böhmen rinnen, auch in Böhmen gehörten.

R: Alte Leuthe haben es erzehlet, die Gräntze wehre allßo Beschrieben, auch sein Vater der sehr Alt gewesen, hat alle Gräntzen gewust.

Art: 3.

Wahr, das die alte Leuthe auch von einigen Gräntzsteinen erzehlet haben, daß solche in der Höhe vor Alters wehren Befindlich gewesen, solche aber anietzo sich nicht mehr der Orthen Befunden.

R: Von Gräntzstein, habe Er gehöret, so sich verlohren haben solten.

Art: 4.

Wahr, das die Starckenbacher Fischer und Förster von undencklichen Jahren her in dießen Wäßern und Wäldern so von dießem Gräntz Gebürg herunter Fließen gefischet und gehauet haben.

R: Fischer und Förster haben in Wässern und Wäldern gefischt, und geholtzet, aber ietzo eine Zeitlang haben Sie nicht gedürfft, auß Furcht der Schließier.

Art: 5.

Wahr, das Schließinger Seithen von einigen Jahren her gewaltthätige Eingriffe dargegen geschehen, und einige Starckenbacher

R: die Eingriffe und übele Tractamenta weiß Er gar wohl sein Sohn habe selber

77 h

Unterthanen, darbey übel
Tractiret worden.

gelitten, wie auch sein Aÿdam.⁵

Art: 6.

Jngleichen Wahr, das Jhro
Excell: Herr Graf Schaffgotsch
durch dero Förster eine große
Menge gehöltzes aus dißen
Böhmischen Wäldern abgeholt-
tzet, und in Schlesien führen
laßen zu großem Schaden der
Herrschaft Starckenbach.

R: Viel Holtz seÿe bißhero weg-
geführt worden, habe es selbst
gesehen.

impositium Silentium

Test: 7.

Christoph Seydel

Ad Generalia

Art: 1.

Wie Zeuge heiße und wie alt
er seÿe ?

R: Christoph Seydel, alt
über 80 Jahr.

2.

Weßen Religion ?

R: Catholisch.

3.

Ob Er dißes Zeugnüß aus Feindt-
Oder Freundschaft thue?

R: habe keine Feindschaft.

4.

Ob Er durch einige Versprechung
oder Bedrohung zu diesem Zeug-
nüß veranlaßet seÿe ?

R: Seÿe Jhme nichts Versprochen.

⁵ Schwiegersohn.

Art: 5.

Wehm Er den Gewin der Sachen
am Liebsten gönnen wolte ?

R: Wehr recht hat.

Ad Specialia

Artic: 1.

Wahr, das die Alte Leuth Euch ie
und allezeit erzehlet, daß die
Gräntze der Herrschafft Starcken-
bach, beÿ dem Elben Brunnen an,
biß an den Jßer Brun, über die
hohe Kämme gehen thue.

R: die Gräntze hat Jhm sein
Vater gesaget, wann Er, mit
Jhme, über die Berge gegangen.

Art: 2.

Wahr, das die Alte Leuthe alle-
zeit erzehlet, daß die daß Selbstige
Gebürg, was sich gegen Böhmen hän-
get, auch in Böhmen gehört, Jngleichen
die Waßer so in Böhmen rinnen
auch in Böhmen gehörten.

R: Berge und Waßer in Böh-
men hängendt und fließendt
gehören, auch in Böhmen sagen
Alte Leuthe.

Art: 3.

Wahr, das die Alte Leuthe auch
von einigen Gräntzsteinen erzehlet
haben, daß solche in der Höhe,
vor Alters wären Befindtlich ge-
wesen, solche aber anietzo sich
nicht mehr der Orthen befunden.

R: Wehre wohl viel von
Gräntzsteinen, so da ge-
wäsen sein sollen, geredet
worden.

78 h

Art: 4.

Wahr, das die Starckenbacher Fischer und Förster von undencklichen Jahren her in dießen Wäbern und Wäldern so von dießem Gräntz Gebürg herunter Fließen, gefischt und gehauet haben.

R: Daß wieße Er nicht, seye in Starckenbacher Herrschafft wohl geschehen, wie man ihm gesagt.

Art: 5.

Wahr, das Schleßinger seithen von einigen Jahren her gewaltthätige Eingriffe dargegen geschehen, und einige Starckenbacher Untherthanen darbey übel Tractiret worden.

R: Ja, es seye geschehen.

Art: 6.

Jngleichen Wahr, das Jhro Excell: Herr Graf Schafgotsch durch dehro Förster eine große Menge Gehöltzes aus dießen Böhmischen Wäldern abgeholtzet, und in Schlesien führen lassen, zu großem Schaden der Herrschafft Starckenbach.

R: Er komme nicht auf die hohe Berge, von anderen hab errs gehöret, das Holtz wegkommen.

impositium Silentium.

Test: 8.
Daviedt Schirer
Ad Generalia

Art: 1.

Wie Zeug Heiße und wie Alt Er
seÿe ?

R: Daviedt Schirer, alt 59
Jahr.

2.

Weßen Religion ?

R: Catholisch.

3.

Ob Er dieses Zeugnüß auß Feindt-
oder Freundschaft thue?

R: Niemandt Feindt.

4.

Ob Er durch einige Versprechung
oder Bedrohung zu diesem Zeug-
nüß veranlaßet seÿe ?

R: Nichts geweßen oder
zu hoffen.

Art: 5.

Wehm Er den gewin der Sachen
am Liebsten gönnen wolte ?

R: Wer recht hat.

Ad Specialia

Art. 1.

Wahr, das Zeuge von Seinen Groß-
Eltern, und auch dem Martin Meh-
waldt offter gehöret habe, daß
vor alten Zeiten eine Gräntz
Begehung zwischen Böhmen undt
Schleißien beschehen seÿe, wie Com-
missarius darbey gewesen.

R: hab es Vielmahl gehö-
Ret, von Martin Mehwaldt
und andern alten Leuthen.

79 h

Art: 2.

Wahr, das die alte Leuthe ferner erzehlet, daß damall die Gräntz von dem Jßer Brunnen an, über die hohe Kämme, gegen der Gräntz Wießen zu, biß gegen Elben Brunnen seÿe gemacht worden.

R: Die gräntze solle gemacht worden seÿn, über die Kämme, Seiner Mutter Großvatter Caspar Sieber habe es alles beschrieben gehabt seÿ im Kriege davon kommen.

Art: 3.

Wahr, das die Alte Leuthe auch erzehlet, und Zeuge es von Jhnen gehöret, daß damahls der Commissarius öffentlich gesagt, daß das Gebürg, welches sich gegen Böhmen hänge, wie auch die Wasser so in Böhmen rinnen, alles in Böhmen gehöret.

R: die alten Leuthe haben Jhme gesaget, daß der Pragerische Commissarius die Gräntze auf die abhängige gegen Böhmeingezeigt.

Art: 4.

Wahr, daß Zeuge von alten Leuthen erzehlen gehöret, daß damahls Herr Graff Schaffgotsch unwillig gewesen, der Commissarius aber hätte ihn besänfftiget, und wären die Gräntzen denen hohen Kämmen nach gemacht worden.

R: Daß habe man Jhm gesaget, daß es so wäre fürgegangen.

Art: 5.

Wahr, das die Starckenbacher Fischer und Förster vom undencklichen Jahren her, in dießen Wäldern und Wässern so von dießem Grantz Gebürg herunter Flißen gefischet und gehauet haben.

R: vom Fischen habe Er gehört, von Holtz hauen aber nicht.

Art: 6.

Wahr, das Schleißinger Seithen von einigen Jahren her gewalthätige Eingriffe dargegen geschehen, und einige Starckenbacher Unterthanen darbey übel Tractiret worden.

R: daß seÿe gar zu Bekandt.

Art: 7.

Jngleichen Wahr, das Jhro Excell: Herr Graff Schaffgotsch durch dero Förster eine große Menge gehöltzes aus dießen Böhmischen Wäldern abgeholtzet, und in Schlesien führen laßen, zu großem Schaden der Herrschafft Starckenbach.

R: die Schleißische Förster haben großen Schaden gethan, Er habe es selber sehen wegführen.

impositium Silentium

80 h

Test: 9.
Hannß Riedel
Ad Generalia

Act: 1.

Wie Zeuge heiße und wie
alt Er seye ?

R: Hannß Riedel 64
Jahr Alt.

2.

Weßen Religion ?

R: Catholisch.

3.

Ob Er dieses Zeugnüß auß
Feindt- oder Freundschaft thue?

R: habe keine Feindschafft.

4.

Ob Er durch einige Versprechung
oder Bedrohung zu diesem Zeug-
nüß veranlaßet seye ?

R: Habe nicht Bekommen
noch zu hoffen.

Art: 5.

Wehm Er den Gewin der Sachen
am Liebsten gönnen wolte ?

R: Gönne es dem, der
recht hat.

Ad Specialia

Art. 1.

Wahr, das Zeuge von alten Leu-
then gehöret, daß die Gräntz
der Herrschafft Starckenbach
mit deren Graf Schaffgotschi-
schen Herrschafften Greifenstein
und Khÿnast sich beÿ dem Elben-
Brunn anfangen, und über das

R: Er habe solche Gräntzen
von Christoph Glaßern in Seinem,
Glaßers eigenen Hauße wohl
vor 8 Jahren gehöret, allß Er
mit dem Dominicus Preußler
beÿ Jm gewest.

hohe Gebürg, gegen der Granichs-
Wiesen zu, auf den Jßer
Kämmen, biß zum Jßer Brunn
sich ziehen thäte.

Art: 2.

Wahr, daß Jhme Zeugen ein
alter Förster Nahmens Martin
Mehwaldt die Gräntzen allßo
außgewiesen und gesagt haben,
wo die Wässer in Böhmen Fließen,
daß gehörte in Böhmen, wo Sie
aber in Schleißien Fließen daß
gehörte in Schleißien.

R: von Martin Mehwaldt
habe Er gehöret, allß er
mit Jhme übers Gebürge ge-
gangen, und zu einem geflecke,
bey den Katzenstein gegangen,
so habe Er gefraget, was dießes
Bedeutete, daß so viel Bäume
angeflecket wehren, so habe
der Mehwaldt gesagt, für diesem
sey dieß die Gräntze zwischen
Böhmen und Schleißien gewesen,
itzo wolten es die Schleißier
nicht gelten laßen.

Art: 3.

Wahr, daß ein Graff Schaff-
gotschischer Förster Christoph Gla-
ser Jhme Zeugen selbstnen Beken-
net hette, daß die Gräntzen
allßo gingen.

R: der Glaßer hat es allßo
gesaget, daß Er auch bey Nacht
einen die Gräntze zeigen wolte,
wie die Gräntzen vom Jßer-
Brunnen, au den Jßer Kamme,
von dannen auf den Riesen Kamm,
von dar auf den Schwartzen Berg
und Granichs Wießen biß zu dem

Raiffenträger und Biß an den
Elb Brunnen

Art: 4.

Wahr, daß eben dießer Schaff-
gotschischer Förster Jhme Zeug
solche Grantz auf dem Jßer
Kamm selbst hat auß-
weisen wollen, und zu dem
Ende mit Jhme ein gutt
Stück Landt gegangen seye,
weile Sie aber einen Schaff-
gotschischen Unterthan be-
gegnet, hat der Glaßer
sich gefürchtet, er möchte
Verrathen werden, und
ist zurückgangen.

Art: 5.

Wahr, daß Zeuge von
vielen andern Schaffgotschischen
Unterthanen gehöret, daß
die Grantze sich auf dießem
Gebürge halten thue.

Art: 6.

Wahr, daß die Starcken-

R: Ja der Glaser habe Jhm
es weisen wollen, Er sey Jhm
aber ein Schaffgotschischer
Unterthan Begegnet, so habe
Er sich Befürchtet, Er möchte
Verrathen werden, und sey wie-
der zurückgangen.

R: Er habe auch von andern
Schaffgotschischen Leuthen ge-
hört, daß die Grantzen für
Alters so gegangen, weiß
aber niemandt zu Nennen.

bacher Fischer, Förster vor undencklichen Jahren her, in dießen Wässern und Wäldern so von dißem Gräntz Gebürg herunter Fließen, gefischt undt gehauet haben.

Art: 7.

Wahr, das Schließinger seithen von einigen Jahren her gewalthätige Eingriffe dargegen geschehen, und einige Starckenbacher Unterthanen darbey übel Tractiret worden.

Art: 8.

Jngleichen wahr, daß Jhro Excell: Herr Graf Schaffgotsch durch dero Förster eine große Menge gehöltzes aus dießen Böhmischen Wäldern abgeholtzet, undt in Schließien führen lassen, zu großem Schaden der Herrschafft Starckenbach.

R: Sey allßo geschehen.

R: die abholtzung wehre
Wahr, es seye wohl eine halbe Meile herüber geholtzet worden, daß alles wehre weggeführt.

Impositum Silentiums.

82 h

Test: 10.
Christoph Schreiber
Ad Generalia

Art: 1.

Wie Zeug heiße und wie alt
Er seye ?

R: Christoph Schreiber Alt
etliche 60 Jahr.

2.

Weßen Religion ?

R: Catholisch.

3.

Ob Er dißes Zeugnüß auß
Feindt- oder Freundschaft
thue?

R: habe keine feindschafft.

4.

Ob Er durch einige Versprechung
oder Bedrohung zu diesem
Zeugnüß veranlaßet seye ?

R: Habe nichts genoßen.

Art: 5.

Wehm Er den gewin der
Sachen am Liebsten gönnen wolte ?

R: der Gnädigen Herrschafft
wenn Sie recht hat.

Ad Specialia

Art. 1.

Wahr, das Zeuge von dem
Chrostoph Glaßer selbstn erzehlen
gehört, daß die Wahre Gräntz-
steine thäten vergraben liegen,
wovon Er Glaßer nebst noch
einem Mann in Schlesiien allein
Wießenschafft hette.

R: Glaßer habe von vergra-
benen Gräntzsteinen, daß Er
und ein alter Mann solche wießen
Jhme und Paul Preußlern ge-
saget.

Art. 2.

Wahr, das Zeuge von Alten Leuthen allezeit mit gehöret daß die Wahre Gräntzen beÿ dem Elben Brunnen, von dem Reiffträger, und allßo forth über die hohen Kämme, dem Jßer Brun zugehen thun.

R: Die Gräntzen habe Er immer so gehöret, von Seinem Vater und andern alten Leuthen.

Art. 3.

Wahr, daß der Christoph Glaßer es selbstn erzehlet, daß die Gräntzen allßo giengen.

R: Habe verlostet die Gräntzen allßo zu weisen.

Art. 4.

Wahr, daß die Starckenbacher Fischer und Förster von undencklichen Jahren her, in dießen Wäßern und Wäldern so von dißem Gräntz Gebürg her unter Fließen, gefischet und gehauet haben.

R: gehöret habe Er es aber sonsten Wieße Er nichts davon.

Art. 5.

Wahr, daß Schleißischer Seithen von einigen Jahren her gewaltthätige Eingriffe dargen geschehen, und einige Starckenbacher Unterthanen darbey übel Tractiret worden.

R: Haben Jhn selbstn die Greiffensteinischen ghaschet. Hetten Jhm aber da Er gutte Worte gegeben gehen lassen, und Jhme eine Axt behalten.

83 h

Art. 6.

Jngleichen Wahr, das Jhro
Excell. Herr Graf Schaffgotsch
durch dero Förster eine große
Menge Gehölztes aus dißem
Böhmischen Wäldern abgeholt-
tztet und in Schleißien Führen
lassen, Zu großem Schaden der
Herrschaft Starckenbach.

R: Das Holtzen, undt Klötzer
Wegführung wehre bekandt
daß es geschehen.

im positum Silentium

Test: 11.

Christoph Stumpff

Ad Generalia

Art: 1.

Wie Zeug heiße und wie Alt Er
seye ?

R: Christoph Stumpff alt
73 Jahr.

Art: 2.

Weßen Religion ?

R: Catholisch.

Art: 3.

Ob Er dißes Zeugnüß auß Feindt-
oder Freundschaft thue?

R: Niemandt Feindt.

Art: 4.

Ob Er durch einige Versprechung
oder Bedrohung zu diesem Zeug-
nüß veranlaßet sey ?

R: Nichts genoßen noch
versprochen.

Art. 5.

Wehm Er dem Gewin der
Sachen am Liebsten gönnen wolte ?

R: Wer recht hat.

Ad Specialia

Art. 1.

Wahr, daß die Alte Leuthe ie und
allezeit erzehlet, daß die Grän-
tze der Herrschafft Starckenbach,
bey dem Elben Brunnen an biß
an den Jßer Brun über die hohe
Kämme gehen thun.

R: Er habe es von All-
brecht Schmidt einen 80 Jährigen
Mann gehöret, daß die
Gräntze so gehe, auch Manch-
mal von andern Leuthen.

Art. 2.

Wahr, die Alte Leuthe allezeit
erzehlet, daß das Selbstige Ge-
bürg, was sich gegen Böhmen hän-
get auch in Böhmen gehöret, inglei-
chen die Wasser so in Böhmen rinnen
auch in Böhmen gehörten.

R: Ja man habe es ge-
saget.

Art. 3.

Wahr, daß die Alte Leuthe
auch von einigen Gräntz Stei-
nen erzehlet haben, daß solche

R: Von Gräntz Steinen
auf der Höhe wehre dann
und wann gesagt worden.

84 h

in der Höhe vor Alters wehren
befindtlich gewesen, solche aber
anitzo sich nicht mehr der
Orthen befunden.

R: daß welche gewesen seyn
sollten.

impositum Silentium

Test: 12.

George Pfeiffer

Ad Generalia

Art: 1.

Wie Zeug heiße und wie
Alt Er seye ?

R: George Pfeiffer Alt
68 Jahr.

Art: 2.

Weßen Religion ?

R: Catholisch.

Art: 3.

Ob Zeuge dißes Zeugnüß auß
Feindschafft oder Freundschaft
thue?

R: habe Keine Feindschafft.

Art: 4.

Ob Zeuge durch einige Verspre-
chung oder Bedrohung, zu diesem
Zeugnüß veranlaßet seye ?

R: Keinen Gewin.

Art: 5.

Wehm Er den Gewin der
Sachen am Liebsten gönnen
wolte ?

R: daß verstehe Er nicht
es Komme, wehms komme.

Ad Specialia

Art. 1.

Wahr, daß Zeuge von Seinem Großvater Selbsten gehöret daß einmahl zwischen denen Dreÿen Herrschafften Friedlandt, Starckenbach, und Khÿnast, wie auch Greifenstein eine Grantz Begehung beschehen seÿn, und daß Beÿ dem Jßer Brun der Anfang gemacht worden.

R: Sein Großvater seÿe dabey gewesen, von dem Hab Er es gehört.

Art. 2.

Wahr, daß dem Zeugen dießer sein Großvater weithers erzehlet, daß Er selbst darbey gewesen, und Zur gedächtnuß dreÿ Ohrfeigen bekommen hätte.

R: der Großvater habe bey der Besichtigung Geldt und eine Maultasche bekommen.

Art. 3.

Wahr das Zeuge von Jhme weiters gehöret, daß diße dreÿ Herrn dreÿ große Nägel mit Jhrem Wappen in die Bäume Zum Zeichen hinein geschlagen hetten.

R: Von 3 Nägeln daß Sie eingeschlagen gewesen, habe Er vom Großvater gehöret.

Art. 4.

Wahr, daß dießer sein Großvater Jhme Zeugen weiter er-

R: die Grantz habe Er Jhme daß Sie so und über

85 h

zehlet, daß Sie damahl die Gräntz von dem Jßer Brunnen an, gegen dem Katzenstein; und weiter über die Kämme forth, biß gegen Elben Brunnen hetten gemacht.

Art: 5.

Jngleichen Wahr, daß Zeuge von Sein Groß Vater gehört, daß damahls beÿ dene Gräntzen dieses seÿn Beobachtet worden, daß die Waßer, so in Böhmen lieffen, auch dahin gehören, was aber in Schleißien lieffe auch dahin gehören sollen.

Act: 6.

Wahr, daß die Starckenbacher Fischer und Förster von undencklichen Jahren her, in dießen Wäßern so von dießem Gräntz Gebürg herunter Fließen gefischt und gehauet haben.

Act: 7.

Wahr, das Schleißinger seithen von einigen Jahren her gewalthätige Eingriffe dargen geschehen, und einige

den Katzenstein gemacht worden auch erzehlet.

R: von dem habe Er auch gesaget.

R: Ja Sie haben gefischt, seÿn auch gehaschet worden, Er auch selbst.

R: Ja, Er habe ein Pferd hin übergeschickt, weil George Hartich mit Jhme seÿ gefangen worden daß Er

Strackenbacher Unterthanen dar-
beÿ übel Tractiret worden.

Art: 8.

Jngleichen Wahr, daß Jhro Excell.
Herr Graff Schaffgotsch durch dehero
Förster eine große Menge Gehöltzes
auß diesen Böhmischen Wäldern ab-
geholtzet und in Schlesiën führen
Lassen, zu großem Schaden der Herr-
schafft Starckenbach

auch sollen loß kommen.

R: Viel Holtz seÿe gehauen.

Test: 13.

Matthias Kuna grentz Böhmisch
Ad Generalia

Art: 1.

Wie Zeuge heiße und wie Alt
er seÿe ?

R: Matthias Kuna seines
Alters 80 Jahr.

Art: 2.

Weßen Religion ?

R: Catholisch.

Art: 3.

Ob Er dießes Zeugnüß auß Feindt-
oder Freundschaft thue?

R: Niemandt Feindt.

Art: 4.

Ob Er durch einige Versprechung
oder Bedrohung, zu diesem Zeug-
nüß veranlaßet seÿe ?

R: Nichts genoßen.

86 h

Act: 5.

Wehme Er den Gewin der
Sachen am Liebsten gönnen
wolle ?

R: Wehr recht hat.

Ad Specialia

Art. 1.

Wahr, daß Jhr von dem Paul
Möhr, auf der großen Jßer Mündt-
lich Vernommen, daß Er gesaget,
Er wolte die Gräntzen gar wohl
weisen, wie Sie auf den Kämmen
gehen, es wäre Jhm Wohlbewust,
aber Er dörrfte wegen Seines
Grafen nicht, dem Er wohnete
selber auf der Starcken Bacher
Grundt und Boden.

R: Sein Schwäher Vater Hannß
Weÿthscheck habe es Jhme ge-
saget, wäre ein sehr alter Mann
gewesen, der Paul Mohr habe
neben Jhme, an der Jßer ge-
wohnet, in den Jßer Bauden, der
habe Jhme gesaget, Er wolte
Jhme wohl die Gräntzen wei-
sen, wenn Er nur dörrfte durch
Gebürg, aber Er dörrfte nicht,
doch hätte Er gesaget, bin ich doch
auf Starckenbacher Grunde, was
ist es denn mehr: Die vor-
fahren haben auf Wildt und
Feuer Wildt gestellet, es wehren
Jhme auß Schlesiens die Hütten
Verbrandt.

impositum Silentium

Test: 14.
Hannß Linck.
Ad Generalia

Art: 1.

Wie Zeuge heiße und wie Alt er seye ? R: Hannß Lincke alt 28 Jahr.

Art: 2.

Weßen Religion ? R: Catholisch.

Art: 3.

Ob Er dießes Zeugnüß auß Feindt-
oder Freundschaftt thue? R: Niemandt Feindt, außer
daß Jhm verdrieße wegen
Aschebrennen.

Art: 4.

Ob Er durch Versprechung oder
Bedrohung, zu diesem Zeug-
nüß veranlaßet seye ? R: Habe nichts genoßen noch
zu erwartten.

Art: 5.

Wehm Er den Gewin der Sachen
am Liebsten gönnen wolte ? R: Gönne dem der Recht habe.

Ad Specialia

Art. 1.

Wahr, daß Zeuge von Christoph
Hirte Graf Schafgotschische Für-
nehmsten Förster gehöret, daß
bey dem Jßer Brunn hinauf gegen
den Kamm zu, etliche Gräntz-
steine vergraben liegen, und
hat weiter gemeldet, die Grei-

R: Christoph George Ober-
Förster zu Greiffenstein, so
gestorben habe zu Jhme gesagt
alle Puncte so in Articulu
stehen.

87 h

fensteinischen Förster haben nicht
so schlimp gehandelt, allß wie
die Khÿnastischen Förster gehan-
delt haben, Wir haben wohl
die Gräntzstein vergraben,
aber nicht wegetragen, wie
Sie gethan haben, denn es hette
Jhm einer gesagt, welcher sey
selber darbey gewesen, daß
Sie eine Gräntzstein hinweg-
getragen, und solchen in die
Mummel vor einen Gräntzstein
eingesetzt, mehr hat bemeldter
Christoph Hirte außgeredet, du
weißt in dem Obern Fleck, wo das
Lämmer Wasser entspringet da
hat auch ein Gräntzstein gelegen,
und Sie hetten Jhn weggenom-
men und in den Fluß hinunter
getragen.

Art. 2.

Wahr, daß Jhme eben dißer
Christoph Hirte weiter erzehlet,
daß von Alters die Böhmischen
Gräntzen zwischen Schaffgotscher
und Starckenbacher Herrschafft
von dem Jßer Berunn an, den

R: dießes habe Er auch von
Jhme gehöret, von Christoph und
Fridrich Rathenauer habe Er
dergleichen gehört.

im positum Silentium

88

höchsten Kämmen nach, biß hinter den reiffträger, und wie die Wäßer so dorten Entspringen, und in Böhmen Fließen, daß gehöret auch in Böhmen, und was gegen Schleißien entspringet und fließet, daß gehört auch in Schleißien, und seindt noch wohl Alte Schrifften darüber daß die Alten Gräntzen so gegangen seÿn.

Test: 15.

Elias Preußler

Elias Preußler alt 47 Jahr, hat auch, nach Abgelegtem Äydt bekandt, und außgesaget, daß allß Er neulich, nach Besichtigung deß hohen Gebürges, von Einer Kayßerl. Commission, mit dem Khÿnastischen Oberförster, Heinrich Wehner, von dem Gebürge gegangen, hette dießer zu Jhme gesagt: Er hette sich es gleich eingebildet, wie Er die Örther hette Nennen hören im Gebürge, daß solche ein Schelm müße verrathen haben.

impositium Silentium

Biß ad Confrontandum

Confrontatio Facta beÿ Abhörung dehrer Schleißischen Zeugen.

S. 88 h

**Die Förster Belauff
N. 9**

Notulus

Einiger vorgestellten Schlesischen Zeugen aussagen, so beÿ Einer so wohl an Seiten deß Königreichs Böhaimb, alß an Seiten deß Hertzogthumbs Schleißien, allergnädigst verordneten Kayßerl. Commission, wegen der entzwischen denen Gräfl: Schaffgotschischen Herrschafften Greiffenstein, und Khÿnast und denen Gräfl. Harrach, und Morzinischen Herrschafften, Starckenbach, Branna und hohen Elb, schwebenden Gränzstreittigkeiten, in dem Böhmischen Dorff Rochlitz der Herrschafft Strackenbach, über die verfaste , und hier nachstehende Articulos Positionalis den 12. und 13. September A^o_p 1701 Eÿdtlich abgehöret worden.

Articuli Positionales

Der Herrschafft Kynast wieder die Herrschafft Hohen Elb.

Test: 1.^{mq}
Heinrich Wehner.Test: 2.^{do}
Christian Pormann.Test: 3.^{tio}
George Mehewaldt.Test: 4.
Friedrich Wolff.

Ad. Generalia

Art: 1.^o

Wie Zeuge heiße und wie alt Er seye ?

R: Heinrich Wehner, Oberförster, Alt 51 Jahr

R: Christian Pormann ein Förster 43 Jahr Alt.

R: George Mehewaldt Ein Förster 68. Jahr alt;

R: Friedrich Wolff ein Förster alt 34 Jahr.

Art: 2.^{do}

Von welcher Herrschafft Er seye.

R: Von der Herrschafft Khynast sonst alldar Unterthänig undt Oberförster daselbst;

R: Von Khynaster Herrschafft ein Förster;

R: Von Khynaster Herrschafft Förster zu Wolffshau;

R: Von der Herrschafft Khynast ein Förster;

Art: 3.^{tio}

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeugnüß veranlaßet seye;

R: Nein;

R: Nein, ich kann es nicht sagen, mein Lebtag nicht;

R: Nein, Behütete Gott.

R: hat mir niemandt nichts Versprochen.

Art: 4.

Wehm Er den gewin der sachen am Liebsten gönnen wolte.

Test: 1.º

Heinrich Wehner.

R: Wehm es Gott wirdt
gönnen

Test: 2.º

Christian Pormann.

R: dehme es von Gott und
rechtswegen wirdt zugesprochen
werden;

Test: 3.º

George Mehwaldt.

R: Waß der libe Gott wiel;

Test: 4.

Friedrich Wolff.

R: Wehr das beste recht hier-
zu wirdt haben;

Ad. Specialia

Art: 1.º

Wahr und Zeugen wohl Bewust, daß zwischen Böhmen und Schlein die Gräntz halte, die Jser und die Mummel ? von Mummel Brun gehe ferner die Gräntz hinauf, wo das Weiße Waßér in die Elbe fallet, und dann am Weißen Gräntz Wasser hinauf, biß an den Weiße Elben Brunnen; auch daß sich solches allßo Verhalte, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehöret;

R: Jch weiß nicht anders, wie mir meine VorEltern allezeit gesagt /: Mein Vater wahr 77 Jahr Alt :/ daß dießes die Gräntze sey;

R: Ja, es ist mir bewust Bien auch von Meinem Vater, so im 56^{ten} Jahr Seines Alters gestorben, und auch Förster gewesen dahin angewiesen worden.

R: Ja, und weiß auch nicht anders Bien von Martin Wehern deß ietzigen Oberförsters Seinen Vater, der auch Oberförster wahr, dahin gewiesen worden:

R: Ja, daß hab ich von Meinem Vater gehöret, so alldar Förster, und etliche 40 jahr alt gewest, bien auch also angewiesen worden.

Art: 1.dº

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die obbeschriebene Gräntz und Wasser, die Gräfflich Schaffgotschischen greiffen-

91 h

Test: 1.
Heinrich Wehner.

R: Ja ich weiß nichts anders;

R: Ja ich habe auch selbst al-
da gefischt, so wohl im Weißen
Wasser alß Elbe und Jser

R: Nein, ich hab von keiner
andern gehört;

Test: 2.^{do}

Christian Pormann.

stein und Khÿnastische Forstbediente, und Unterthane, sich
stets deß Wildtschüßen, Holtzes Asche, und Zunder Brennens, und
Gräberei, Freÿ gebraucht haben, und noch gebrauchen, auch Ihre
Hütten zum auffenthalt daselbst haben;

R: Ja, es ist mir alles Bewust, und ist auch alles wahr;

Art: 3.^{tio}
Wahr, daß auch gedachte Graff Schaffgotschische Forst Bediente
und Unterthener obbesagte Gräntz Wässer und Flüsse, ieder-
zeit zu der einen Seiten Freÿ befischt haben, und noch fischen;
R: Ja, Jch hab auch Selbst gefischt, auch noch beÿ Vaters Zeiten auf
der einen Seithen;

Art: 3.^{to}
Wahr, daß Er einmahl von keiner andern Gräntze
gehöret;
R: Nein ich habe von Kei-
ner andern gehört;

Test: 3.^{tio}

George Mehwaldt.

R: Ja, es ist nicht anders;

R: Ja, es ist geschehen, und ge-
schieht auch noch;

R: Nein ich weiß nicht, daß
es anders ist, habe auch
nichts anders gehört;

Test: 4.
Friedrich Wolff.

R: Ja, verhaltet sich auch
allßo;

R: Ja, es ist auch geschehen,
und geschieht auch noch;

R: Nein, ich hab von kei-
ner andern gehört;

92

92 h

Test: 1.
Heinrich Wehner.

R: Ja, ich habe gehöret davon,
von ihme Liebich und auch George
Brädlern;

R: Ja, ich habe selbst alldar
gefischet;

Test: 2.^{do}

Christian Pormann.

Insonderheit Wahr, und Zeugen wohl bewust, daß die Khÿnastischen
Förster, und unter dießen sonderlich George Liebich, am Brückenberg,
auf der Teuffel Wiesen an ander auch Böhmische Unterthane , In-
sonderheit an Michäel Fucknem von der Böhmischen großen Appe,¹ un-
ter Marschendorff, das Graß pro 1 rthl. und ein großen Käse,
viel Jahre hindurch verkaufft haben;

R: Jch habs von George Liebich
gehöret an dessen Stelle ich
ietzo bien;

Art: 6. 7. 8. 9.
gehen Zeugen nichts an.

Art: 10.

Wahr und Zeugen wohlbewust daß die Khÿnastischen Forstbe-
dienten, und Unterthener, im Weißen Wasser und Elbe, daß
eine Ufer ungehindert gefischet.

R: Ja, es ist mir bewust gar
sehr wohl;

Test: 3.^{tio}

George Mehwaldt.

R: Ja, daß weiß ich an-
ders, ich hab von Martin Marck-
steinern gehöret;

R: Ja, ich weiß nicht anders;

Test: 4.

Friedrich Wolff.

R: Ja, daß hab ich von
Alten Bauden Leuthen
gehöret;

R: Ja, ich bin auch Selbsten
mit darbey gewest, undt
ungehindert gefischet.

93

¹ Auppa

93 h

Test: 1.
Heinrich Wehner.

R: Ja, allemahl, wir haben
noch biß dato die Hütten dar.

R: Nein, Jch habe einmahl
nichts gehöret, noch ein Merck-
zeichen gesehen, daß alldar
Holtz gefället worden;

Test: 2.^{do}
Christian Pormann.

Art: 11.
Ferner Wahr, daß die Khynastischen Forst Bedienten und Unterthaner,
itzo noch in den Sieben Gründen Ihre Hütten haben und sich der-
selben, wann Sie aufs Wildt zu Schüßen und holtzen hinaus
gehen, bedienen, solches aber
Niemandt Frembden zu thun Verstattet haben, Vielweniger noch
biß dieße Stunde wießentlich zu laßen;
R: Ja Wir haben noch hütten darinnen, und habnes keinen
Frembden verstattet;

Art: 12.
Wahr daß die hohen Elbischen Unterthaner Niemahls Holtz, auß
den Sieben Gründen gehauen und geflößet haben, Zeuge
auch dergleichen geschehen zu seÿn, Niemahl nicht gehöret;
R: Jch hab Mein Lebtage hier- von nichts gehöret;
R: Weiß nichts habe auch nichts gehöret;
impositum Silentium impositum Silentium

Test: 3.^{tio}
George Mehwaldt.

R: Ja, es ist alles wahr.

R: Weiß nichts habe auch
nichts gehöret;

impositum Silentium

Test: 4.
Friedrich Wolff.

R: Ja, es Verhaltet sich
auch allßo, wir haben
Unßer hütten Alldar.

R: Jch habe niemahlen nichts
hiervon gehöret;

impositum Silentium

94

Test: 1.
Heinrich Wehner.
Notardum;

Allhier ist Zeugen Partionlari der Böhmisch-Starckenbachische Zeuge Elias Preußler vorgestellt, und Zeuge befraget worden, ob Er zu dem Elias Preußler, allß Sie nach Neu-lichster Besichtigung deß Hohen Gebürges, von dar mit einander herunter gegangen, dieße Worte gesaget. Er hette sich gleich eingebildet, wie er die Örther hette nennen hören im Gebürge, daß solche ein Schelm müße Verrathen haben;

R: Er konnte es nicht gestehen, Er hette es nicht geredet:

Worauf aber Elias Preußler Jhme in die Augen gesagt,
daß er es geredet;

R: Zeuge negiret aber solches beständig, nicht geredet zu haben;

Test: 5.^o
Martin Schneider.

Test: 6.^o
Jeremias Pormann.

Test: 7.^o
Hannß Christoph Preußler.

Test: 8.
Christoph Biemelt.

Ad. Generalia

Art: 1.^o

Wie Zeuge heiße und wie alt Er seye ?

R: Martin Schneider alt
56 Jahr.

R: Jeremiaß Pormann alt
36 Jahr.

R: Hannß Christoph Preußler,
62 JahrAlt;

R: Christoph Biemelt 65 Jahr
alt.

Art: 2.^{do}

Von welcher Herrschafft Er seye.

R: Von Khÿnaster Herrschafft,
Förster zu Schreiberau;

R: Von Kÿnaster Herrschafft
Förster in Seiffershau;

R: Von der Herrschafft Kÿnast
Glaßemeister von Schreiberau;

R: Von der Herrschafft Kÿnast
Schreiberauischer Unterthan;

Art: 3.^{ti^o}

Ob Er durch Einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeug-
nüß veranlaßet seye;

R: Nein, gar nichts;

R: Nein, es ist mir nichts Ver-
sprochen worden, noch bedrohet;

R: Nein, nichts.

R: Nein, ich thue es auß
freyen Willen.

Art: 4.^{to}

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen Wolte.

R: Wie es wirdt Erkandt wer-
den, mir geht es gleich;

R: Waß das Recht Erkennen
wirdt;

R: Welcher das Recht behalten
wird dem gönne ich es;

R: Wehme das Recht wird
zufallen;

96 h

Test: 5.^o
Martin Schneider.

R: Ja, daß ist wahr, ich habs von meinem Vater Matthes Schneidern der 70 Jahr alt, und 50 Jahr Förster wahr gehöret, und habe es von Martin Wehnern OberFörster auch gehöret;

Test: 6.
Jeremias Pormann.

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen und Schleißien die Gräntze halte; die Jser undt die Mummel, vom Mummel Brunn gehe ferner die Gräntz hinauf, wo das Weiße Waßer in die Elbe fallet, und dann am Weißen Gräntz Wasser hinauf, biß an den Weißen Elbe Brun, auch daß sich solches allßo Verhalte, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehöret ?

R: Ja, ich hab es anders nicht gehöret, allß daß dieße die wahre Gräntzen seÿen;

Test: 7.
Hannß Christoph Preußler.

Ad. Specialia
Art: 1.^o

R: Ja, daß ist mir wießentlich, habe es auch von Meinen Vorfahren zum öfftern gehöret;

Test: 8.
Christoph Biemelt.

R: Ja ich habs von meinen Vorfahren gehöret, hab auch an der Mummel 10 Jahr Graß gehauen, ohne daß mich iemahlen iemandts daran verhindert hette.

Art: 2.^{do}

Wahr und Zeugen wohl Bewust, daß biß an obbeschriebene Gräntzen, und Wäßer, die Gräfl. Schaffgotschischen Greiffenstein- und Khÿnastische Forst Bediente und Unterthaner, sich stets deß Wildtschüßen, Holtzens, Asche, und Zunder Brennens und Gräßereÿ Freÿ gebraucht haben, und noch gebrauchen, auch Ihre hütten zum auffenthalt daselbst haben;

97

Test: 5.º

Martin Schneider.

R: Ja es ist gar Recht.

Test: 6.

Jeremias Pormann.

R: Ja, das Weiß ich nicht anders
habe auch Selbst Auer Hane allda
geschoßen

Test: 7.

Hannß Christoph Preußler.

R: Ja, daß weiß ich alles recht
wohl;

Test: 8.

Christoph Biemelt.

R: Ja ich habe Sie selbst helfen
bauen, und in Baue halten
helffen.Art: 3.º^{tio}Wahr daß auch gedachte Graff Schaffgotschische Forst Bediente undt
Unterthener obbesagte Gräntz Wäßer und Flöße, iederzeit zu
der einen Seiten Frey befischet haben und noch befischen.R: Ja, Ja, ich hab selbst ge-
fischet hat mich auch Niemandt
gehindert.R: Ja, ich weiß nichts anders
habe auch nichts anders gehöret.
R: Ja, daßelbe weiß ich auch
an der Jser, Mummel und
Weißen Waßer.R: Ja es ist wahr, daß auf
unßer Seithe ist gefischet wor-
den, auf der andern Seithen
aber nicht.

Art: 4.º

Wahr, daß Er niemahl von Keiner andern Gräntz gehöret;

R: Jch hab Niemahlen von
einer andern Gräntz gehöret;

R: Nein, ich kans nicht Sagen;

R: Nein, Mein Lebetag nicht;

R: Jch habe mein Lebetage
von keiner andern Gräntz
gehöret;

Art: 5.

Insonderheit wahr, und Zeugen Wohlbewust, daß die Khynastisch
Förster, und unter dießen sonderlich George Liebich am Brücken-
berg auf der Teuffels Wiese, an andere auf böhmische Unterthan-
en, Insonderheit Michaäel Fuckner von der Böhmischen

98 h

Test: 5.
Martin Schneider.

R: Ja, ich habs von andern
Förstern gehört, sonderlich
vom George Liebich.

Test: 6.
Jeremiaß Pormann.

großen Appe unter Marschendorff das Graß pro 1 rhl. Cr.
und ein großen Käse viel Jahr hindurch verkaufft haben;

R: daß hab ich wohl gehört,
dabeÿ aber bin ich nicht gewesen:

Test: 7.^o
Hannß Christoph Preußler.

R: dießer Art. gehet Zeuge nicht an;

Test: 8.
Christoph Biemeldt.

Art: 6. 7. 8. 9.
gehen Zeuge nicht an;

Art: 10.

Wahr und Zeugen Wohlbewust daß die Khÿnastischen Forst Be-
dienten, und Unterthanner im Weißen Waßer und Elbe deß
einen Ufers ungehindert gefischet;

R: Ja es ist mir bewust.

R: Ja, daß weiß ich.

R: Ja, daß weiß ich.

Art: 11.

Wahr, daß die Khÿnastischen Forst Bedienten, und Unterthanner,
ietzo noch in den Sieben Gründen Ihre hütten haben, undt
sich derselben, wann Sie aufs Wildt zu Schüßen, und Holtz
hinauß gehen bedienen, solches aber niemandt Frembden zu
thun verstattet haben, viel weniger noch biß dieße Stunde
wießentlich zu laßen:

Test: 5.

Martin Schneider.

R: Ja es ist wahr ich habe selber darinnen geschlaffen.

Test: 6.

Jeremiaß Pormann.

R: Ja, daß ist wahr, daß es Einem andern Niemahlen wehm zu gelaßen noch Verstattet worden;

Test: 7.º

Hannß Christoph Preußler.

Test: 8.

Christoph Biemeldt.

R: Ja. seÿ Lebetag ist kein Holtz alldar gemacht worden, habe auch die Hütten selbst helfen machen. Wir bekahmen auch damals 2 Auer Hanne;

Art: 12.

Wahr daß die Hohen Elbische Unterthanner, Niemahl Holtz aus denen Sieben Gründen gehauen und geflößet haben, Zeuge auch dergleichen geschehen zu seÿn, niemahl nicht gehöret.

R: Nein, ich habe niemals nichts davon gehöret. Mein Vater würde mir auch hiervon gesagt haben, wann etwas geschehen wehre;

R: Nein, ich weiß mein Tag nicht, das etwas Holtz wehre von dar weg geführet worden;

R: Mein Lebetage habe ich nichts hiervon gehöret;

impositum Silentium

impositum Silentium

impositum Silentium

impositum Silentium

Test: 9.
Christoph Stöckel.

R: Christoph Stöckel 65
Jahr alt.

R: Von der Khynaster Herrschafft,
sonsten Unterthan zu Schreiberau;

R: Nein;

R: Wehm der Recht wirdt zu-
fallen und der Kayser wirdt
zusprechen;

Test: 10.
George Friede.

R: George Friede, 64 Jahr
alt.

R: Kynastischer Schreiberau-
ischer Untherthan;

R: Nein;

R: Wie Gott will, mir
bringts auf keiner Seite
nichts;

Test: 11.
Jeremias Ullmann.

Ad. Generalia

Art: 1.^o

Wie Zeuge heiße und wie alt Er seye ?

R: Jeremias Ullmann 55
Jahr Alt;

Art: 2.^{do}

Von welcher Herrschafft Er seye.

R: Kynastischer Schreiberau-
ischer Untherthan;

Art: 3.^{tio}

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu die-
sem Zeugnuß veranlaßet seye;

R: Nein, mir ist nichts
versprochen worden;

Art: 4.^{to}

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönne;

R: Wehm es wirdt zufallen,
dem muß man es gönnen;

Test: 12.
George Mentzel.

R: George Mentzel 48
Jahr alt.

R: Kynastischer Unterthan
auß Schreiberau;

R: Nein, Behütte Gott,
nichts;

R: Dehme das Recht wird
zufallen;

Test: 9.
Christoph Stöckel.

R: Ja, daß ist wahr ich hab
von Meinen Vorfahren gehört,
von den Alten Förstern und
Oberförstern;

Test: 10.
George Friede.

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen und
Schleßien, die Gräntz halte die Jser undt die Mummel,
vom Mummel Brunn gehe ferner die Gräntz hinauf, wo daß
Weiße Waßer in die Elbe fallet, und dann am Weißen
Gräntz Wasser hinauf, biß an den Weißen Elbe Brunnen;
auch daß sich solches allßo verhalte, Er von Seinen Vorfahren ieder-
zeit gehöret;

R: Ja, es ist mir wohl be-
kandt, hab niemahlen an-
ders gehöret;

Test: 11.
Jeremias Ullmann.

Ad. Specialia
Art: 1.^o

R: Ja, Jch habe es von deren
alten Vorfahren gehört, sonder-
lich von denen Alten Förstern,
habe es auch von meinem Vater
gehöret, der im 77. Jahr Sei-
nes Alters gestorben;

Art: 2.^{do}

Wahr und Zeugen Wohlbewust, daß biß an obbeschriebene Grän-
tzen, und Wäßer, die Gräfl. Schaffgotschischen Greiffenstein-
und Khynastische Forst Bediente, und Unterthener, sich stets
deß Wildt Schüßens, Holtzens, Asche, und Zunder Brennens,

Test: 12.
George Mentzel.

R: Ja, es ist mir alles be-
wust, auch von den Alten Leu-
ten habe es Vernommen,
und bin es selbst mit be-
gangen;

Test: 9.
Christoph Stöckel.

R: Ja, ich hab Selbsten schon
vor 30 Jahren durch 2
Sommer beÿ der Jser Aschen
gebrennt ohngehindert.

R: So weith allß ichs hab
vernommen, so ist es wohl so;

R: Jch hab mein Tag von kei-
ner andern Gräntze gehört;

Test: 10.
George Friede.

und Gräßereÿ Freÿ gebraucht haben, und noch brauchen,
auch Ihre Hütten zum auffenthalt daselbst haben;

R: Ja, es ist wahr.

Art: 3.^o
Wahr, daß auch gedachte Graff Schaffgotschische Forst Bediente,
und Unterthäner obbesagte Gräntz Wäßer und Flüße ieder-
zeit zu der einen Seithen freÿ befischet haben, und noch befi-
schen;

R: Ja, Sie habens Jmmer freÿ
gefischet;

Art: 4.^o
Wahr, daß Er niemahls von keiner andern Gräntze gehört;

R: Nein ich habe niemahlen
von einer andern Gräntz
gehört;

Art: 5. 6. 7. 8. et 9.
gehen Zeugen nicht an;

Test: 11.
Jeremias Ullmann.

R: Ja, es ist alles wahr.

R: Ja, Sie befischens noch;

R: Nein, wann ich noch ein-
mal Schweren sollte, so weiß
ich von keiner andern Gräntze

Test: 12.
George Mentzel.

R: Ja, es ist mir auch
bewust;

R: Ja, es ist mir auch
bewust, bin selber dabey
gewest;

R: Nein;

Test: 9.
Christoph Stöckel.

Test: 10.
George Friede.

Test: 11.
Jeremias Ullmann.

Test: 12.
George Mentzel.

Art: 10.

Wahr und Zeugen Wohlbewust, daß die Khÿnastischen Forst Bedienten, und Unterthanner im Weißen Waßer und Elbe, deß Einen Ufers ungehindert befischet;

R: Ja, nicht anders.

R: Ja, Sie haben gefischet.

R: daß ist mir bewust;

Art: 11.

Ferner Wahr, daß die Khÿnastischen Forst Bedienten, und Unterthanner, ietzo noch in den Sieben Gründen Ihre Hütten haben, undt sich derselben, wann Sie aufs Wildt zu Schüßen, und Holtzen hinauß gehen bedienen, solches aber Niemandt Frembden zu thun Verstattet haben, viel weniger noch biß dieße Stunde wießentlich zu lassen;

R: Ja, bin ich doch selbst Vielmahl auf dem AuerHan Paltz mit gewest;

R: Ja es ist alles Wahr;

R: Ja, Sie wehrens auch denen Frembden;

R: Es ist mir auch bewust, bin auch beÿ deren Schützen gewest;

Art: 12.

Wahr, daß die Hohen Elbischen Unterthanner niemahl Holtz aus denen Sieben Gründen gehauen und geflößet haben, Zeuge auch dergleichen geschehen zu seÿn, niemahl nicht gehöret.

R: Nein, ich hab niemalen nichts hiervon gehöret.

R: Niemahlen hab ich daß gehöret

R: Daß Weiß ich nicht, daß Eines von Jhnen, wehre geflöst worden.

R: Nein, von dem Weiß ich nicht, man Spüret auch nichts da, ich selbst bin dagewesen, daß einiges Zeichen da zu finden seÿn;

impositum Silentium

impositum Silentium

impositum Silentium

impositum Silentium

Test: 13.

Christoph Siebenschuh.

Test: 14.

Tobias Siegel.

Test: 15.

Gottfried Hielliger.

Test: 16.

Matthes Krebs.

Ad. Generalia

Art: 1.^o

Wie Zeuge heiße und wie alt Er seye ?

R: Christoph Siebenschuh 65
Jahr alt.

R: Tobias Siegel, Alt 56 Jahr.

R: Gottfried Heilliger Alt
39 Jahr;R: Matthes Krebs 52 Jahr
alt.Art: 2.^{do}

Von welcher Herrschafft Er seye.

R: Khynaster Unterthan auß
Schreiberau;R: Khynastischer Untherthan
Schlescher Baudenmann;R: Khynastischer Untherthan
von Petersdorff;R: Khynastischer Untherthan
von Petersdorff;Art: 3.^{ti^o}Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeug-
nüß veranlaßet seye;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein, nichts;

Art: 4.^{to}Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönne
wolte;R: Wehm der Kayser wirdt
wollen;R: Wer das Recht wirdt mit-
bringenR: Wehme es der Kayser
wirdt zu erkennen.R: Mir gilts gleich wehm
der Kayser das Recht wirdt
zusprechen;

Ad. Specialia

Art: 1.^oWahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen
und Schleißien die Grantz halte; die Jser undt die Mummel,

Test: 13.

Christoph Siebenschuh.

R: Ja, ich habs allßo von Alten
gehöret;

R: Ja, von Alten hab ichs
Gehört, bin auch mit Schüßen
gegangen;

Test: 14.

Tobias Siegel.

vom Mummel Brunn gehe ferner die Gräntz hinauf, wo das Weiße
Waßer in die Elbe fallet, undt dann am Weißen Gräntz Waßer
hinauf, biß an den Weißen Elbe Brun ? Auch daß sich solches
allßo verhalte, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehöret;

R: Ja, daß hab ich gehöret R: Ja es ist wahr, ich habe von
von denen Alten Vorfahren; Meinem Vater so gehöret, bin auch
selbst mit dar gewest;

Art: 2.^{do}

Wahr, und Zeugen Wohlbewust, daß biß an obbeschriebene Grän-
tzen, und Waßer, die Gräfl. Schaffgotschischen Greiffenstein-
und Khÿnastische Forst Bediente und Unterthener, sich stets
deß Wildt Schüßen, Holtzens, Asche, und Zunder Brennens undt
Gräbereÿ Freÿ gebraucht haben, und noch gebrauchen, auch
Jhre Hütten zum Auffenthalt daselbst haben;

R: Ja, daß ist Wahr; R: Ja, ist wahr;

Art: 3.^o

Wahr, daß auch gedachte Graff Schaffgotschische Forst
Bediente, und Unterthener obbesagte Gräntz Wäßer und

Test: 16.

Matthes Krebs.

R: Ja, es ist mir anders nicht
bewust;

R: Ja, ich habe Selbst in
der Hütten gelegen, undt
habens iederzeit vor das
Unßrige gehalten;

Test: 13.

Christoph Siebenschuh.

R: Ja, daß hat der Alte
Förster gesagt

R: Nein, ich kans nicht sagen;

Test: 14.

Tobias Siegel.

Flüße iederzeit zu der einen Seithen frey befischet haben,
und noch befischen;

R: Ja, daß hab ich auch ge-
hört.

Wahr, daß Er Niemahls von keiner andern Grantzte gehört;

R: Nein, mein Lebetage nicht;

Art: 5. 6. 7. 8.

Gehen Zeugen nicht an;

Art: 9.

Wahr, und Zeugen von Seinen 81 Jährigen Vater Esaias
Siegel öffters gehöret, daß Er das Graß auf der Teuffels-
Wiese von den Khynastischen Förstern Vielmahl gekaufft,
und ein geheuet habe ? Sein Vater habe nicht allein auch allezeit,
sondern auch Zeuge selbst bieß dato an der Mum-
mel ruhig und ohne einwandte Einsage gehauen;

R: Ja, daß Weiß ich habe
allezeit darau gehauet, außer

Test: 15.

Gottfried Hielliger.

R: Ja, gefischet haben Wir
auch, wenn Wir sein da gewest;

Art: 4.º

R: Nein, mein Lebetage nicht;

Test: 16.

Matthes Krebs.

R: Ja;

R: Nein, mein Lebetage
nicht, auch meine Eltern
nicht;

Test: 13.

Christoph Siebenschuh.

Test: 14.

Tobias Siegel.

Test: 15.

Gottfried Hielliger.

Test: 16.

Matthes Krebs.

vor 3 Jahren, haben Sie mir daß
Heu weg gebrennet;

Art: 10.

Wahr und Zeugen wohl bewust, daß die Khÿnastischen Forst Be-
dienten, und Unterthener, im Weißen Waßer und Elbe deß
Einen Ufers ungehindert gefischt;

R: Ja,

R: Ja, Sie haben gefischt.

R: Ja.

Art: 11.

Ferner Wahr, daß die Khÿnastischen Forst Bedienten, und Unter-
thener, ietzo noch in den Sieben Gründen Ihre Hütten haben,
undt sich derselben, wann Sie aufs Wildt zu Schüßen, und Holtzen
hinauß gehen bedienen, solches aber Niemandt Frembden zu thun
Verstattet haben, viel weniger noch biß dieße Stunde wießentlich
zu laßen:

R: Ja, daßelbe weiß ich habe
die Hütten selbst helffen bauen;

R: Ja, ich bin auch Selbst Viemahls
mitgegangen;

R: Ja, ich bin sebst mit in der
Hütten gelegen.

R: Ja, ich hab selber Vielmahl
darinnen gelegen.

Art: 12.

Wahr, daß die Hohen Elbischen Unterthanen Niemahl Holtz aus denen
Sieben Gründen gehauen und geflöbet haben, Zeuge auch der-
gleichen geschehen zu seÿn, niemahl nicht gehöret.

R: Beÿ Meinem Leben habe
nichts davon gehöret.

R: Nein, daß gedenckt mich
nicht gehört zu haben;

R: Nein, davon hab ich nichts
gehört;

R: Nein, ich mein Tage nicht.

impositum Silentium

Test: 17.
George Schmidt
Buch Bortel Macher.

Test: 18.
George Schmidt
Schachtelmacher.

Test: 19.
George Heinitz.

Test: 20.
Christoph Fiedler.

Ad. Generalia

Art: 1.^o

Wie Zeuge heiße und wie alt Er seye ?

R: George Schmidt alt 68 Jahr. R: George Schmidt, 66 Jahr alt. R: George Heintze, 47 Jahr Alt; R: Christoph Fiedler 66 Jahr alt,

Art: 2.^{do}

Von welcher Herrschafft Er seye.

R: Khynaster Unterthan von Petersdorff; R: Khynaster Unterthan von Petersdorff; R: Kynaster Untherthan von Seyffershau; R: Kynaster Untherthan von Petersdorff;

Art: 3.^{tio}

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeugnuß veranlaßet seye;

R: Nein; ich kann nichts davon sagen. R: Nein; R: Nein; R: Nein;

Art: 4.^{to}

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönne wolte;

R: dehme es zu Kombt; R: Mir gilts gleich; R: Was das Recht erkennen wirdt; R: dehme es von Rechts wegen zu kommen wirdt.

Ad. Specialia

Art: 1.^o

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schleißien die Grantz halte; die Jser undt die Mummel, vom

109 h

Test: 17.
George Schmidt.

R: Ja, ich weiß keiner
andern;

R: Ja, ich weiß es.

R: Ja,

Test: 18.

George Schmidt.

vom Mummel Brunn gehe ferner die Gräntz hinauf, wo das Weiße
Waßer in die Elbe fallet, undt dann am Weißen Gräntz Waßer
hinauf, biß an den Weißen Elbe Brun ? auch daß sich solches
allßo verhalte, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehöret;

R: Ja, wie ich von Meinen Vor-
fahren gehöret habe;

R: Ja.

Wahr, daß auch gedachte Graff Schaffgotschische Forst
Bediente und Unterthener obbesagte Gräntz Wäßer undt
Flüße, iederzeit zu der einen Seithen Frey befischet haben,
und noch befischen:

R: Ja.

Test: 19.

George Heinitz.

vom Mummel Brunn gehe ferner die Gräntz hinauf, wo das Weiße
Waßer in die Elbe fallet, undt dann am Weißen Gräntz Waßer
hinauf, biß an den Weißen Elbe Brun ? auch daß sich solches
allßo verhalte, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehöret;

R: Ja, so bin von denen Vor-
fahren berichtet worden;

R: Ja.

Art: 3.º

R: Ja daßelbe ist Recht

Art: 2.º^{do}

Wahr, und Zeugen Wohlbewust, daß biß an obbeschriebene Gräntzen, und
Wäßer die gräfflich Schaffgotschischen Greiffenstein- und Khýna-
stische Forst Bedienten und Unterthener, sich stets deß Wildtschüßen,
Holtzens, Asche, und Zunder Brennens, und Gräßerey Frey gebraucht
haben, und noch gebrauchen, auch Ihre Hütten zum Auffenthalt
daselbst haben;

Test: 20.

Christoph Fiedler.

R: Ja, ich habs allßo gehört;

R: Ja, Sie habens ge-
braucht;

R: Ja.

110

110 h

Test: 17.
George Schmidt.

R: Nein, ich weiß von keiner andern;

R: Ja Sie haben gefischt.

R: Ja, Sie haben Ihre Hütten dar; hat Sie auch Niemand geirrt;

Test: 18.
George Schmidt.

Wahr, daß Er Niemahls von keiner andern Gräntze gehört;
R: Nein.

Wahr, und Zeugen wohlbewust, daß die Khÿnastischen Forst Bedienten, und Unterthaner, im Weißen Waßer und Elbe, deß einen Ufers ungehindert gefischt;

Ferner Wahr daß die Khÿnastischen Forst Bedienten, und Unterthaner, ietzo noch in den Sieben Gründen Ihre Hütten haben, undt sich derselben, wann Sie aufs Wildt zu Schüßen, und Holtzen hinauß gehen, bedienen, solches aber Niemandt Frembden zu thun verstattet haben, viel weniger noch biß dieße Stunde wießentlich zu laßen:

- R: Ja;

R: Ja, Sie haben Hütten dar, und gehen auch hinauß Schüßen;

Art: 4.º

Art: 5. 6. 7. 8. et 9.

dieße Artic: gehen Zeugen nichts an;

Art: 10.

Art: 11.

Test: 19.
George Heinitz.

R: Nein, von keiner andern.

R: Ja;

R: Ja, Sie haben Hütten dar, und gehen auch hinauß Schüßen;

Test: 20.
Christoph Fiedler.

R: Nein;

R: Ja ungehindert.

R: Ja, Sie haben die Hütten, und weiß von keinen, dehme Sie es zu laßen;

111

111 h

Test: 17.
George Schmidt.

R: Nein ich hab nichts gehört,
ist auch von unßern Leuthen nichts
erfahren worden, mein Meister
ein Schachtelmacher nacher hat vor 48
Jahren auch schon in der Elbe
Gründen Schachtel Holtz ohngehin-
dert geholt:

Test: 18.
George Schmidt.

Art: 12.
Wahr, daß die Hohen Elbischen Unterthener niemahls Holtz aus
denen Sieben Gründen gehauen und geflößet haben, Zeuge auch
dergleichen geschehen zu seyn, niemahl nicht gehört.

R: Nein, ich habe nichts davon ge-
sehn
noch etwas davon gehört.

impositum Silentium

Test: 21.
Heinrich Friedrich.

R: Heinrich Friedrich Alt 59 Jahr.

Test: 22.
Christoph Rilcke.

R: Christoph Rilcke, Alt
48 Jahr.

Test: 23.
Elias Reymann.

R: Elias Reymann 52 Jahr
alt;

Test: 24.
George May.

R: George May, alt 47 Jahr.

Ad. Generalia

Art: 1.^o

Wie Zeuge heiße und wie Alt Er seye ?

Art: 2.^{do}

Von welcher Herrschafft Er seye.

R: Khynaster Unterthan von
Seÿfershau;R: Khynaster Unterthan von
Hermbsdorff;R: Khynaster Unterthan von
Hermbsdorff;R: Khynaster Unterthan von
Hermbsdorff;

112

Test: 20.
Christoph Fiedler.

R: Nein, ich nichts
davon gehört.

R: Nein;

R: Was der Kayser wirdt
aussprechen;

R: Ja, ich habs gehört;

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem
Zeugnüß veranlaßet seye;

R: Nein;

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönne wolte;

R: Wehme der Kayser, undt R: Wehme es der Kayser zu-
daß Recht zuspricht; sprechen wirdt:

Ad. Specialia

Art: 1.^oWahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schle-
bien die Gräntz halte; die Jser undt die Mummel, vom Mum-
mel Brunn gehe ferner die Gräntz hinauf, wo das Weiße Waßer
in die Elbe fallet, undt dann am Weißen Gräntz Waßer
hinauf, biß an den Weißen Elbe Brunn, auch daß sich sol-
ches allßo verhalte, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehört ?

R: Ja, so weith weiß ich eß. R: Ja;

Art: 2.^{do}Wahr, und Zeugen wohl bewust, daß biß an obbeschriebene
Gräntzen, und Wäßer, die Gräfl. Schaffgotschischen Greiffenstein-

R: Nein;

R: der das Recht erhalten
kan, gönne ich es am LiebstenR: Ja, ich habe Reden davon
gehört;

113 h

Test: 21.
Heinrich Friedrich.

R: Ja, daß weiß ich.

R: Ja Sie habens befischt;

R: Nein;

R: Nein;

Test: 22.
Christoph Rilcke.

und Khÿnastische Forst Bediente und Unterthener, sich stets deß Wildtschüßen, Holtzens, Asche, und Zunder Brennens, und Gräßereÿ Freÿ gebraucht haben, und noch gebrauchen, auch Ihre Hütten zum auffenthalt daselbst haben;

R: Ja, daß weiß ich auch. R: Ja.

Art: 3.º

Wahr, daß auch gedachte Graff Schaffgotschische Forst Bediente, und Unterthener obbesagte Gräntz Wäßer und Flüsse iederzeit, Zu der einen Seithen freÿ befischt haben, und noch befischen.

R: da hab ich gehöret davon R: Ja.
sagen

Art: 4.º

Wahr, daß er iemahls von keiner andern Gräntz gehöret.

R: Nein; R: Nein, ich weiß von keiner andern Gräntze;

Art: 5. 6. 7. 8. 9.
gehen Zeugen nicht an;

R: Nein;

Art: 10.º

Wahr, und Zeugen wohlbewust, daß die Khÿnastischen Forstbedienten und Unterthanen inM Weißen Wasser undt Elbe

114

Test: 24.
George May.

R: Ja, daß ist mir Bewust.

R: Ja, ich hab auch davon gehöret;

R: Nein;

Test: 21.

Heinrich Friedrich.

R: darbey bin ich nicht gewest,
weiß auch nichts davon;

Test: 22.

Christoph Rilcke.

deß einen Ufers ungehindert gehöret;
R: Jch hab gehört davon, gesehen R: Ja;
hab ichs nicht;

Test: 23.

Elias Reymann.

Art: 11.

Ferner Wahr, daß die Khynastischen Forst Bedienten, und Unterthaner,
ietzo noch in den Sieben Gründen Ihre Hütten haben, undt sich
derselben, wann Sie aufs Wildt zu Schüssen, und Holtzen hinauß
gehen, bedienen, solches aber niemandt Frembden zu thun ver-
stattet haben, viel weniger noch biß dieße Stunde wießentlich zu-
lassen:

R: Ja, daß ist nicht anders;

R: Ja, bin vielmahl mit in
den Gründen gewesen, hab aber
keinen Frembden angetroffen;

R: Ja, dießes ist mir auch
bewust:

Art: 12.

Wahr, daß die Hohen Elbischen Unterthaner niemahl Holtz aus
denen Sieben Gründen gehauen und geflößet haben, Zeuge auch
dergleichen geschehen zu seyn, niemahl nicht gehöret.

R: Nein, mein Lebenszeit nicht R: Von dem weiß ich nicht;
davon gehört;

R: Jch weiß nichts davon,
hab auch nichts davon gehört;

impositum Silentium

Test: 25.
Christoph Rücker.

Test: 26.
George Breter.

Test: 27.
Martin Margstein.

Test: 28.
Christian Margstein.

Ad. Generalia

Art: 1.^o

Wie Zeuge heiße und wie Alt Er seye ?

R: Christoph Rücker 37 Jahr
Alt;

R: George Breter 60 Jahr
alt.

R: Martin Margsteiner, 64
Jahr alt;

R: Christian Margsteiner
61 Jahr Alt;

Art: 2.^{do}

Von welcher Herrschafft Er seye.

R: Khynaster Unterthan von
Hermsdorff;

R: Khynaster Unterthan ein
Baudenman am Rückenberge .

R: Kynaster Untherthan in
den Bober Häußern Wohnhafft;

R: Kynaster Untherthan
Wohnhafft in Bober Häußern;

Art: 3.^{tio}

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dießem
Zeugnüß veranlaßet seye;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

Art: 4.^{to}

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönne wolte;

R: dehme es recht wirdt zu
komen;

R: Es gildt mir gleich wie es
wirdt erkandt werden;

R: Wehme das Recht zusprechen
wirdt;

R: der das Beste recht
frey hat.

Ad. Specialia

Art: 1.^o

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt
Schleißien die Grantz halte; die Jser undt die Mummel, vom Mummel-

116 h

Test: 25.

Christoph Rücker.

R: Ja, ich habs von Förstern
gehöret;

R: Ja, Hütten, Sie Selber von
dem Weiß ich, bin auch
Selbst mit gewest;

Test: 26.

George Breter.

Brunn gehe ferner die Gräntz hinauf, wo das Weiße Waßer,
in die Elbe fallet, undt dann am Weißen Gräntz Wasser hin-
auf, biß an den Weißen Elbe Brun ? Auch daß sich solches
allßo verhalte, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehöret;

R: Ja, daß hab ich Vielmahl
gehöret;

R: Ja, das hab ich gehört viel-
mahl;

Test: 27.

Martin Margstein.

R: Ja, daß hab ich allezeit so
gehöret;

Art: 2.^{do}

Wahr und Zeugen Wohlbewust, daß biß an obbeschriebene Grän-
tzen, und Wälder, die Gräfl. Schaffgotschischen Greiffenstein-
und Khÿnastische Forst Bediente und Unterthener, sich stets deß
Wildt Schüßens, Holtz, Asche und Zunder Brennens, undt Gräßereÿ,
Freÿ gebraucht haben, und noch brauchen, auch Ihre Hütten
zum Auffenthalt daselbst haben;

Art: 3.^{tio}

Wahr, daß auch gedachte Graff Schaffgotschischen Forst Bediente,
und Unterthener obbesagte Gräntz Wäßer und Flüße,
iederzeit zu der einen Seithen Freÿ befischt haben, undt
noch Befischen;

117

Test: 28.

Christian Margstein.

R: Ja, von unßeren Vorfahren
hab ich es allß Vernom-
men;

R: Ja, es ist mir wohl Be-
wust;

Test: 25.

Christoph Rucker.

R: Bey dem Fischen bin ich nicht mit gewest, aber gehört hab ichs wohl, daß Sie gefischt haben;

R: Nein;

Test: 26.

George Breter.

R: Ja, das hab ich gehört vielmahl;

Wahr, daß Er Niemahls von keiner andern Gräntze gehört;

R: Nein von keiner andern.

Test: 27.

Martin Margstein.

R: Ja, daß haben Sie geredet, wann Sie draußten gewest, bin ich auch Selbst darbey gewest, wie Sie gefischt haben;

Art: 4.^o

R: Nein, ich hab mein Lebtage von keiner andern Gräntze gehört;

Art: 5.^o

Insonderheit wahr und Zeugen wohl bewust, daß die Khynastischen Förster, und unter dießen sonderlich George Liebich, am Brückenberg, auf der Teuffels Wiese an ander auch Böhmische unterthaner, Innsonderheit an Michäel Fuckner, von der Böhmischen großen Appe unter Marschendorff, das Graß pro 1 rthl. und ein großen Käse, viel jahr hindurch verkaufft haben;

R: Ja daß ist mir wohl bewust. R: Jch bin nicht dabey gewesen, habe es aber hören sagen;

Art: 6.

Ferner Wahr daß Zeuge und sein Vater Daniel Breter so 70 Jahr alt, erst vor 20 Jahren gestorben, und Baude-

Test: 28.

Christian Margstein.

R: Ja.

R: Nein, mein Lebestage von keiner andern Gräntz gehört, noch weder eine gezeiget worden;

R: Von dießem weiß ich nicht;

118 h

Test: 25.
Christoph Rücker.

Test: 26.

George Breter.

Mann am Seiffenberg gewest, auch das Graß am Weißen
Wasser hinunter etliche Jahr ungehindert eingehauet;

R: Ja, Er hats ungehindert ein
gehauet, ich hab auch selbst ge-
holffen;

Art: 7.

Wahr und Zeugen offt von Seiner Mutter Christina geb.
Lübichin² gehört, /: so über 70 jahr alt gewesen, undt
in Ihrer Jugendt bym Khynastischen Oberförster, auf
denen Haynen gedienet :/ daß Sie öffters gesehen, daß die Böh-
mischenb Leuth zu Jhm kommen und Jhm das Graß auf der
Teuffels Wieße gegen Erlegung eines gewießen Zinßes Viel-
mahl abgekaufft haben;

R: Ja, daß hab ich gehört
von Meiner Mutter;

Art: 8.^o

Wahr und Zeugen Wohlbewust, das George Fugner von
Marschedorff, und andere böhmische Unterthaner mehr,
das Graß auf der Teuffels Wieße dem Khynastischen
Förster George Liebich vielmahl abgekaufft haben;

119

Test: 28.
Christian Margstein.

R: dießes habe ich gar Viel-
mahl gehört von Meiner
Mutter und andern

² muß wohl Liebich heißen.

Test: 25.
Christoph Rücker.

R: Von den hab ich gehört
von unßern Leuthen daß Sie
gefischt haben, bin aber
selbst nicht mit gewest;

R: Ja Hütten haben Sie dorthen
haben Sie auch keinen andern
Zu gelaßen;

Test: 26.
George Breter.

Wahr und Zeugen Wohlbewust, daß die Khÿnastischen Forst Be-
dienten und Unterthener im Weißen Waßer und Elbe,
deß einen Ufers ungehindert gefischt.

R: Ja, daß weiß ich, daß
hab ich vielmahl gehöret;

Art: 11.
Ferner Wahr, daß die Khÿnastischen Forst Bedienten und Un-
terthener, itzo noch in den Sieben Gründen, Ihre Hütten
haben, und sich derselben, wann Sie aufs Wildt zu
Schüßen, und Holtzen hinauß gehen bedienen, solches aber
Niemandt Frembden zu thun verstattet haben, Viel weniger
noch biß dieße Stunde Wißentlich zu laßen;

R: Ja, daßhab ich auch
gehöret;

Test: 27.
Martin Margstein.

R: Ja, daß hab ich auch hören
sagen;

Art: 9.º

gehet Zeugen nicht an;

Art: 10.º

R: Ja, ich habe selbst gesehen
Fischen;

R: Ja.

Test: 28.
Christian Margstein.
R: Ja, daß weiß ich auch;

R: Ja, Sie haben vielmahl
darinnen gefischt;

R: Ja, dißes ist wahr;

120 h

Artic: 12.

Wahr daß die hohen Elbischen Unterthener Niemahl Holtz
aus denen Siebengründen gehauen, und geflößet haben
Zeuge auch dergleichen geschehen zu seyn, niemahl nicht
gehört.

Test. 25.	Test. 26.	Test. 27	Test. 28.
R: Nein, ich hab nichts gehört;	R: Nein, ich habs niemahl gehört;	R: Nein, ist mir nicht wißendt.	R:Niemahlen gehört;
	impostium Silentium		

Test: 29.
Melchior Großmann.

Test: 30.
Elias Siegel.

Ad. Generalia

Art: 1.^o

Wie Zeuge heiße und wie alt Er seye ?

R: Melchior Großmann,
53 Jahr Alt;

R: Elias Siegel, 54
Jahr alt;

Art: 2.^{do}

Von welcher Herrschafft er seye.

R: Graff Herbersteinischer
Arnßdorffischer Unterthan,
im KrummenHübel Wohn-
hafft;

R: Geppersdorffischer
Unterthan in der Laußitz.

Test: 29.
Melchior Großmann.

Test: 30.
Elias Siegel.

Art: 3.

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung
zu diesem Zeugniß veranlaßet seye;

R: Nein;

R: Nein, mir ist nichts
versprochen worden.

Art: 4.º

Wehm Er den gewin der Sachen am
Liebsten gönne wolte;

R: Es bekomme einer wer da
viel.

R: Wehme es von Rechts-
wegen zu gesprochen werden
wirdt.

Ad. Specialia

Art: 1.º

Wahr und Zeugen wohl Bewust, daß zwischen Böhmen
und Schleißien die Gräntz halte; die Jser undt die Mummel,
vom Mummel Brunn gehe ferner die Gräntz hinauf, wo
daß Weiße Waßer in die Elbe fallet, undt dann am
Weißen Gräntz Waßer hinauf, biß an den Weißen
Elbe Brun, auch daß sich solches allßo verhalte, Er
von Seinen Vorfahren iederzeit gehöret ?

R: Beym Weißen Brunnen
wo itzo die Bauden steht;

R: Ja, daß ist wahr, ich
hab es von Meinem Seeligen

121 h

Test: 29.

Melchior Großmann.

Sagte mein Vater, ruht in Gott.
Wahr 97 Jahr alt, zu dem
Ambtmann von Fischbach, in Beÿ-
sein Meiner, hir gehen die Grän-
tzen in dem Wasser hinein, was
herüber ist gehört zu Schließien,
und was drüben ist, gehört
zu Böheimb, welches mein Vater,
von meinem Großvater der 105
Jahr alt gewest, sol gehört haben.

Test: 30.

Elias Siegel.

Vater der über 80 Jahr
alt, und Gräntz Förster ge-
west ist, allßo gehöret.

Art: 2.^{do}

Wahr, und Zeugen Wohlbewust, daß biß an obbeschriebene
Gräntzen, und Wäßer, die Gräfl. Schaffgotschischen Greiffen-
stein und Khÿnastische Förster Bediente und Unter-
thaner, sich stets deß Wildtschüßen, Holtzens, Asche, und
Zunder Brennens, und Gräßereÿ Freÿ gebraucht haben,
und noch brauchen, auch Ihre Hütten zum Auffent-
halt daselbst haben;

R: Ja beÿ Meinem Leben
weiß ich, daß Sie allezeit
sein dort gewest, auch mein
Vater selbst mit gewest, sindt
auch noch Hütten dar;

R: Ja, dich bin ein kleiner
Knab gewest, da ich hab
müßen mitgehen;

Test: 29.

Melchior Großmann.

Test: 30.

Elias Siegel.

Art: 3.^{to}

Wahr, daß auch gedachte Graff Schaffgotschische Forst Bediente, und Unterthanen, obbesagte Grantz Wäßer und Flüße iederzeit zu der einen Seithen Frey befischet haben, und noch befischen;

R: Ja, ich weiß daß die Förster darin gefischt haben;

R: Ja, ich hab auch selbst darinnen Fischen müßen, da auch deß Oberförsters Vater dahin geschickt;

Art: 4.^{to}

Wahr, daß Er niemahl von Keiner andern Grantze gehöret;

R: Sie haben hin und her geredet

R: Nein, es ist nichts anders

Art: 4.^{to}

Insonderheit Wahr und Zeugen Wohlbewust, daß die Khynastischen Förster, und unter dießen sonderlich George Liebich am Brückenberg, auf der Teufels Wiese, an andere auch Böhmische Unterthaner, insonderheit an Michäel Fucknern, von der Böhmischen großen Appe, unter Marschendorff, das Graß pro 1 rthl. und ein großen Käse, viel Jahr

122 h

Test: 29.

Melchior Großmann.

hindurch verkaufft haben.

R: Jch weiß nicht, außer von
andern Leuthen gehört ?

Test: 30.

Elias Siegel.

R: Ja, daß ist wahr. ich habs
vom Liebich und meinem Vater
gehört.

Art: 6. 7.

Gehen Zeugen nicht an;

Art: 8.

Wahr und Zeugen Wohlbewust, das George Fugner
von Marschdorff und andere Böhmische Unterthanen mehr,
das Graß auf der Teuffels Wieße, dem Khÿnastischen
Förster George Lübich viel mahl abgekaufft haben;

R: Ja,

Art: 9.

Wahr und Zeugen von Seinem 84 Jährigen Vater Esaias
Sigel öffters gehört, daß Er das Graß auf der Teu-
ffels Wiße von den Khÿnastischen Förstern Vielmahl
gekaufft und eingehauen habe; Sein Vater habe
nicht allein auch allezeit, sondern auch Zeuge selbst bieß
sato, an der Mummel, ruhig, und ohne ein anders Ein-
sage abgehauen;

R: Ja, an der Mummel
gehauen;

Test: 29.

Melchior Großmann.

Test: 30.

Elias Siegel.

Art: 10.

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß die khÿnastischen
Forst Bediente, und Unterthanern, im weißen Waßer,
und Elbe, deß Einen Ufers, ungehindert gefischt;

R: Ja, Sie haben gefischt, ich R: Ja;
bin auch einmahl dabeÿ gewest;

Art: 11.

Ferner Wahr, daß die Khÿnastischen Forst Bedienten, und
Unterthener, ietzo noch in den Sieben Gründen Ihre Hüt-
ten haben, undt sich derselben, wann Sie aufs Wildt
zu Schüßen, und Holtzen hinauß gehen, bedienen,
solches aber Niemandt Frembden zu thun Verstattet
haben, viel weniger noch biß dieße Stunde wißentlich

zu laßen:

R: Ja, Sie haben die Hütten al- R: Ja;
dar, pflegen dahin auß zu gehen,
bin selber mit gewest, habe aber
Niemandt Frembdes allda gesehen;

Art: 12.

Wahr, daß die Hohen Elbischen Unterthanen niemahl Holtz
aus denen Sieben Gründen gehauen und geflößet haben,
Zeuge auch dergleichen geschehen zu seÿn, niemahl nicht
gehöret.

R: Daßelbe weiß ich nicht, weil R: Nein;
ich nicht davon gehört;

impositum Silentium

Test: 29.
Christoph Gläser.

Ad. Generalia

Art: 1.^o

Wie Zeuge heiße und wie alt
er seye ?

R: Christoph Gläser, 80 Jahr
alt;

Art: 2.^{do}

Von welcher Herrschafft er seye.

R: von Greiffenstein.

Art: 3.^{to}

Ob Er durch einige Versprechung oder
Bedrohung zu dießem Zeug-
nüß veranlaßet seye;

R: Nicht das wenigste;

Art: 4.

Wehm Er den gewin der
Sachen am Liebsten gönne
wolte;

R: Wehme Gott ? und der
Kayser es gönnet;

Ad. Specialia

Art: 1.^o

Wie lang Er in Gräfflich
Schaffgotschisch-Greiffenstei-

Art: 2.^{do}

Wie lang Er in Gräfflich
Schaffgotschisch-Greiffenstei-

124

nales

Herrschaft Branna und Starckenbach.

nischen Diensten Förster gewesen
und wie weith Er Seinen Belauff
von Hermsdorff damahls ge-
habt;

Art: 2.^{do}

Wahr, und Zeugen Wohlbewust,
daß zwischen Böhmen, undt
Schleißien die Jser, und Mummel
die Gräntz halten, undt sich
solches allßo Verhalte.
Er von Seinen Vorfahren
iederzeit gehört;

Art: 3.^{tio}

Wahr, und Zeugen wohl Bewust,
daß an die Jser, und Mummel
die Gräflich Schaffgotschischen
Herrschaft Greiffensteinischen
Forst Bedienten und Unterthaner

R: 35 Jahr, bin ich Förster
gewesen, biß an die Jser
Wiese, und Jser.

R: Ja, daß ist Wahr.

R: Ja, daß ist mir alles
bewust.

124 h

Test: 1.^o
Christoph Gläser.

stets deß Wildtschüßens,
Holtzens, Asche, Zunder Bren-
nens und Gräßerey, sich
gebraucht haben, und noch
gebrauchen;

Art: 4.^o

Wahr, daß Er solches alß
Er noch in gräfflichen Schaff-
gotschischen Greiffensteinischen
Diensten gewesen, selbst viel
Jahr gethan, auch dieße
Gräntzen so belauffen
habe;

R: Daß ist auch wahr.

Art: 5.^o

Wahr, daß auch die gräffl:
Schaffgotschischen Greiffenstei-
nischen Forst Bedienten und Un-
therthaner, besagte Beyde
Flüße Jederzeit zu der

R: Ja, daß ist auch eben-
mäßig wahr;

Testis. 1.^o
Christoph Gläßer.

eine Seithen Frey befischt haben
und noch befischen

Art: 6.^o

Wahr, daß er Niemahlen von
keiner andern Gräntz ge-
höret;

R: Ja, daß ist auch wahr;

Art: 7.^o

Insonderheit wahr, daß Er von
keiner Gräntze über den Kamm
deß Gebürges zwischen Böhmen
und Schleißien wißete;

R: Daß weiß ich nicht.

Art: 8.^o

Wahr, daß Er daselbsten
kein Gräntz Steine niemahles
gesehen, noch auch dem George
Sacher von Rochlitz einige
angewisen habe;

R: Nein, niemahlen.

125 h

Testis. 1.^o
Christoph Gläßer.

Art: 8.^o

Wahr, daß der George Sacher ihm mit Versprechung eines Weenigens zu gemuttet, und auch durch andere zu muthen lassen, daß Er sagen sollte, die Gräntzen giengen über die Gebürge;

R.: Daß ist wahr;

Nachdem dann unter dehnen Starckenbacher Zeugen, der erste Paul Preißler beÿ den Eÿlfften Articul, einige Puncta berichtet, Contra dießen obgedachten Greiffensteinischen Zeugen Christoph Gläsern, allß solte Er, wegen einer andern Gräntze, auf den Kämmen, sich etwas haben Verlauthen laßen, Jngleichen der vierdte Starckenbachische Zeuge George Sacher, ad Articum 2^{dum} auch etwas davon erwehnet;

So ist auch darüber die Confrontation gesehen;

Dem Gläser ist vorgelesen worden, was der George Sacher berichtet; daß viel Er gantz nicht einräumen, sagt: hetten Jhme Geldt gebothen, andere Gräntzen zu weisen; Er habe aber keine anderen gewust, allß wie Sie von Jhme und denen andern Schleißischen Zeugen benennet;

Jngleichen ist ihme auch vorgehalten, was Paul Preißler außgesagt, Er sagt es seÿ wohl dreÿ oder Vier Jahr, da hetten Sie von Jhme solch ding begehret, daß er sagen solle, und Geldt gebothen, Er habe aber sich nicht ein gelassen, wießete auch keine andere Gräntzen.

Ferner ist Jhme fürgehalten daß der Zehende Starcken-

Der Sacher sagt, Gläser habe vertröstet, ein ander mahl es zu weisen;
Gläser sagt, wiße sich nicht zu erinnern, hette auch keine andere gewust;

Der Preißler hat etwas kühne Jhm gesagt, hette vertröstet, nach Ihrer Meinung Gräntzen zu weisen;
Der Gläser sagt, es würde es kein Mensch reden können, daß er welche andere iemahls gewisen;

126 h

bacher Zeuge Christoph
Schreiber Außgesagt;
Er habe sich vernehmen
lassen, er wisse von
vergrabenen Gräntz
Steinen.

Der Gläser sagt erstlich,
er erinnere sich Seiner nicht
daß er Jhn kenne; Allß
nun der Schreiber sagt;
daß es zu Cuntzendorff ge-
wesen; So sagt der
Gläser, Er sey damahls
Truncken gewesen, wieße
so genau alles nicht, aber
daß wiße er, daß er kei-
andere Gräntze, über
Berge gewust, noch gewisen
habe; Darauf sagt der
Schreiber, das Gläbers Sohn
hette gesagt, es wehren
Gräntzen, die weiße sein
Vater, und noch ein Alt
Mann, und sonst niemand;

Weiter sagt der Gäßer,
von alten Zeiten habe Er ge-
höret, daß Herr Skrzinetzkÿ
solte beschuldiget worden seÿn,
daß beÿ Seiner Zeit Gräntzstei-
ne Versetzt worden wehren,
noch von A^o_p 1592. her, aber
Er wiße davon keinen Grundt
zu sagen, habe Sie nicht gesehen;
Sagt dabey die Fichten zwischen
Fridtlandt und Greiffenstein
hetten in Unstrittigen Grä-
tzen gestanden, mit den Taff-
lichen dort an ein ander, und
gingen so forth im Grunde;

127 h

Testis 2.^{do}
Christoph Männich.

Ad. Generalia

Art: 1.^o

Wie Zeuge heiße und wie alt
er seye?

R: Christoph Männich, 42 Jahr
Alt;

Art: 2.^{do}

Von welcher Herrschafft er seye.

R: von Greiffenstein.

Art: 3.^{tio}

Ob Er durch einige Versprechung
oder Bedrohung zu dießem Zeug-
nüß veranlaßet seye;

R: Nein;

Art: 4.^o

Wehm Er den gewin der Sachen
am Liebsten gönnen wolte;

R: Wehms Gott gönnet;

Ad. Specialia

Art: 1.^o

Wahr, und Zeugen wohl Bewust,
daß zwischen Böhmen und Schlesi-
en, die Jser und die Mummel
die Gräntz halte, auch daß es
dem allßo seye, Er von Seinen
Vorfahren iederzeit gehöret;

R: Ja, daß habe er gehö-
ret, von Seinem Vater, undt
Vorfahren;

Art: 2.^{do}

Wahr, und Zeugen Wohlbewust,
daß biß an die Jser, undt Mum-
mel die gräflich Schaffgotschische
Herrschaft Greiffensteinische Be-
diente und Unterthener, sich
stets deß Wildtschüßens, Holtzens,
Asche, und Zunder Brennens,
und Gräßerey Frey gebraucht
haben, und noch gebrauchen;

R: Ja, die Strackenbacher
sein nie hinkommen;

Art: 3.^o

Wahr, daß auch die Graff
Schaffgotschisch-Greiffensteinische
Forst Bedienten und Untertha-
ner, besagte Beyde Flüße, ie-
derzeit zu der einen Seithen
Frey befischt haben, und noch
ohne einige widerrede befi-
schen;

R: Ja, auf einer Seithen deß
Flußes;.

128 h

Art: 4.º

Wahr, daß Zeuge nicht allein selbst, sondern auch deßen Vorfahren über 80 Jahr unaußsetzlich die Fischerey in dießen Flüssen, auf beyden Ufern gemiethet, und die eine helffte deß Miettgeldes in Böhmen nach Friedlandt, die andere helffte aber in Schleißien in das Greiffensteinische Forst- und Renth Ambt geliefert Jetzo laßen die Greiffensteinische Forst Bedienten, das Schlessische Ufer stets befischen, die Fische nach Friedeberg bringen, und daselbst verkauffen, und das Geldt zum Greiffensteinischen Rent Ambt abführen:

R: Ja, ich habe den gantzen Fluß, so wohl auf Einer allß der andern Seithe befischet;

129

Art: 5.º

Wahr, daß Er niemahl von
Einer andern Gräntz gehört;

R: von keiner andern Gräntze
wieße er nichts

Test: 3.^{tio}
Hannß Ellßner.

R: Hannß Ellßner, alt 50
Jahr, Oberförster zu Grei-
fenstein

R: Niemahlen überredet
oder was versprochen;

Test: 4.^o
Hannß Mährle.

Wie Zeuge heiße, wie Alt? und von welcher Herrschafft
R: Hannß Mährle, Förster zu R: George Rücker, Förster zu
Giehren, in Greiffensteinscher Querbach, in Greiffensteinischer
Herrschafft, alt 55 Jahr; Herrschafft, alt 54. Jahr;

Art: 2.^{do}
Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem
Zeugnüß veranlaßet seye;

R: im geringsten nichts; R: Nein, es seÿ Jhm nichts
versprochen;

Art: 3.^{tio}
Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen
wolte.

Ad. Specialia

Art: 1.^o

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen
und Schlesien die Jser und Mummel die Gräntz halte
auch daß dem allßo seÿe, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehört;

Test: 6.^o
Jßrael Schwedler.

R: Jßrael Schwedler
Förster in Ullersdorff
alt 63 Jahr;

R: Es seÿ Jhme nichts
nichts Versprochen.

130 h

Test: 3.°

Hannß Ellßner.

R: Ja, sein Vater, und noch zwey von Jhrem Geschlecht Wehren Oberförster gewesen, die hettens allßo allezeit geglaubt und berichtet;

Test: 4.°

Hannß Mährle.

R: habe es iederzeit gehört wie es nicht anders;

Test: 5.°

George Rücker.

R: von alten Leuthen habe er es gehöret;

Test: 6.°

Jßrael Schwedler.

R: Er habe es gehöret von Seinen vorfahren, sein Vater sey 98 Jahr alt gewesen;

131

Art: 2.d°

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die die Jser und Mummel, die Gräfflich Schaffgotschischen Herrschafft Greiffensteinische Forst Bedienten und Unterthaner, sich stets deß Wildtschüßen, Holtzes, Asche, Zunder Brennens und Gräßerey gebraucht haben, und noch gebrauchen;

R: Ja, daß sey Wahr;

R: Ja, daß sey Wahr;

R: Ja, daß habe Er gehört;

R: Ja, daß sey Wahr;

Art: 3.tio

Wahr, daß auch gedachte Graff Schaffgotschische Greiffensteinische Forst Bedienten undt Unterthaner besagte beyde Flüße, iederzeit zu der einen Seiten Frey befischet haben, und noch befischen;

R: Ja, es sey das Fischen geschehen;

R: Ja, das Fischen zu vier seithen sey Wahr;

R: Es sey auch wahr.

R: Ja, es geschehe noch heutigen Tages;

131 h

Test: 3.^o
Hannß Ellßner.

Test: 4.^o
Hannß Mährle.

Test: 5.^o
George Rücker.

Test: 6.^o
Jßrael Schwedler.

132

Art: 4.^o

Wahr, daß er niemahl von keiner andern Gräntze gehört;

R: Nein wiße keine andere;

R: Niemahlen habe Er was anders gehört;

R: Wiße keine andere;

R: Nein wiße keine andere;

impositum Silentium;

impositum Silentium;

Test: 7.
Hannß Elßel.

Test: 8.
Christian Kutschenreiter.

Test: 9.
Heinrich Neumann.

Test: 10.
Jeremias Neumann.

Ad. Generalia

Art: 1.^o

Wie Zeuge heiße und wie alt Er seye?

R: Hannß Elßel zu Mühlseiffen Förster, auß der Herrschafft Greiffenstein, alt 38 Jahr;

R: Christian Kutschenreiter, Förster von Friedberg, alt Jahr;

R: Heinrich Neumann, Förster zu Flinßberg, alt 54. Jahr;

R: Jeremias Neumann an der Jser Wohnendt alt 48 Jahr;

Art: 2.^{do}

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeugnüß veranlaßet seye;

R: Nichts seye Jhme Versprochen;

R: Nichts seye Jhme Vesprochen;

R: Nichts seye Jhme Versprochen;

R: Nichts habe Zu gewarten, auch nichts kriegt;

Test: 7.
Hannß Elßel.

R: Wehm in Gott, und der
Kayser gönnet;

R: Er könne es nicht anders
sagen, habe es gehört;

Test: 8.

Christian Kutschenreitter.

Art: 3.^{tio}
Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen
wolte.

R: Wehrs Glücke hat;

R: Ja, Sein Vater seÿ 80 jahr,
seÿ biß an die Jser kommen,
habe nicht weiter gekonnt, müße
liegen bleiben, von Jm, undt
vielen andern habe er es gehört;

Test: 9.

Heinrich Neumann.

R: Wehms Gott gönnet;

Ad. Specialia

Art: 1.^o

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen
undt Schlesien die Jser und Mummel die Grantz halte auch daß den
allßo seÿe, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehöret;

R: Ja, habe kein andere An-
weisung;

Art: 2.^{d°}

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die die Jser, undt
Mummel, die Gräfflich Schaffgotschische Herrschafft Greiffen-
steinische Forst Bedienten undt Unterthener, sich stets deß
Wildtschüßen, Holtzens, Asche, und Zunder Brennens, und Gräße-
reÿ gebraucht haben, und noch gebrauchen;

Test: 10.

Jeremias Neumann.

R: Wehm es Gott giebt;

R: Ja, es seÿ so;

Test: 7.

Hannß Elßel.

R: Ja, daß wiße Er;

Test: 8.

Christian Kutschenreitter.

R: haben sich deßen Frey ge-
braucht;

Test: 9.

Heinrich Neumann.

R: Ja;

Test: 10.

Jeremias Neumann.

R: Es seÿ wahr;

Art: 3.^{tiº}Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschische Greiffensteinischen
Forst Bedienten undt Unterthaner besagte beÿde Flüße, ie-
derzeit zu der einen Seiten Freÿ befischet haben, und noch
befischen;R: Ja, haben so gefischet
und Fischen allßo noch;R: Ja, daß seÿ geschehen und
geschehe noch;

R: Sie fischen zu einer seithe;

R: Ja, daß seÿ so;

Art: 4.^º

Wahr, daß er niemahls von keiner andern Gräntze gehört;

R: Wiße keine andere;

R: Niemahls habe er von
anderer Gräntze gehört;

R: Nein, von keiner andern:

R: Hat nichts anders ge-
hört;

impositum Silentium;

impositum Silentium;

134 h

Test: 11.
Tobias Ertel.

Test: 12.
Christian Scholtz.

Test: 13.
Anton Dreher.

Test: 14.
George SiebenEichen.

135

Ad. Generalia

Art: 1.º

Wie Zeuge heie, wie alt, und von welcher Herrschafft er seye ?

R: Tobias Ertel von der
Jser, alt 30 Jahr;

R: Christian Scholtz, von der
Jser, alt 57 Jahr;

R: Anton Dreher, Scholtz von
Flinberg, alt 46. Jahr;

R: George SiebenEycher
geschworner von Flinberg
alt 74 Jahr;

Art: 2.º

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dieem
Zeugn veranlaet seye;

R: nichts Versprochen;

R: hat kein Vesprechen;

R: hat kein Vesprechen;

R: Sey Jhm nichts Verspro-
chen;

Art: 3.º

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gnnen wolte.

R: Wehme es Gott gnnet;

R: gnne es iedem;

R: Gnne es, wehm es Gott
gnnet;

R: das kmmere Ihn nicht;

Ad. Specialia

Art: 1.º

Wahr und Zeugen wohlbewust, da zwischen Bhmen undt
Schlesien, die Jser, und Mummel, die Grntz halte, auch
da dem allo seye, Er von Seinen Vorfahren iederzeit
gehrt;

Test: 11.

Tobias Ertel.

R: Ja, daß habe er gehört;

Test: 12.

Christian Scholtz.

R: Wiße keine andere Gräntze; R: Ja, daß habe er gehört,
von vielen Leuthen;

Test: 13.

Anton Dreher.

Test: 14.

George Sieben Eýcher.

R: Ja, von Alten habe er
es gehört;Art: 2.d^oWahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die die Jser, undt Mummel,
die Gräfflich Schaffgotschische Herrschafft Greiffensteinische Forst Be-
dienten undt Unterthaner, sich stets deß Wildtschüßen, Holtzes,
Asche, Zunder Brennens und Gräßereÿ freÿ gebraucht haben,
und noch gebrauchen;

R: Es seÿ nicht anders;

R: Ja;

R: Ja beÿ Seiner Zeit, und vor
Seiner Zeit;R: anders weiß er es
nicht;Art: 3.^{tio}Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschischen Greiffensteinische
Forst Bedienten undt Unterthanen besagte beÿde Flüße, iederzeit
zu der einen Seithen freÿ befischet haben, und noch befischen;

R: Ja, es seÿe so;

R: Ja, Ja Sie habens Gefischet; R: Ja, daß ist auch allezeit
geschehen;

R: Ja, es seÿ geschehen;

Art: 4.^o

Wahr, daß er niemahls von keiner andern Gräntz gehöret;

R: Nein, Er habe es nicht
gehört;

R: Wiße keine andere;

R: Wiße keine andere;

R: Hat nichts anders ge-
hört;

impositum Silentium

impositum Silentium

Test: 15.
Christoph Hirte.

Test: 16.
Christoph Glaßer.

Test: 17.
George Weißke.

Test: 18.
Hannß König.

Ad. Generalia

Art: 1.^o

Wie Zeuge heiße und wie alt Er seye ?

R: Christoph Hirte Schaufel-
macher, alt 48 Jahr;

R: Christoph Glaßer, von der
Steinbach, alt 46 Jahr;

R: George Weißke, von Flinß-
berg, alt 77. Jahr;

R: Hannß König Flinßber-
ger Glaßträger, alt 75 Jahr;

Art: 2.^{do}

Ob Er durch Einige Versprechung oder Bedrohung zu dießem
Zeugnüß veranlaßet seye;

R: Er seÿ nicht beschencket
noch bedrohet;

R: habe nichts zu hoffen;

R: seye nicht Erkauft;

R: habe nichts krieget.

Art: 3.^{tio}

Wehm Er den Gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte.

R: gönne es dem Rechten;

R: Wehms Gott gönnet;

R: Wehms Gott gönnet;

R: Wehms Gott gönnet;

Ad. Specialia

Art: 1.^o

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schle-
sien, die Jser und Mummel, die Gräntz halte, auch daß den
allßo seye, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehört;

R: hab es allezeit ge-
hört;

R: habe es von Vorfahren
gehört;

R: habe es von Alten gehört;

R: Ja habe es allezeit sein
Lebtage gehört, wie er es
itzundt höre;

Test: 15.
Christoph Hirte.

R: habe es gesehen, undt
gehört;

R: Ja.

R: habe von keiner andern
Grantz gehört;

Test: 16.
Christoph Glaßer.

Art: 2.d^o
Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die die Jser, undt Mummel, die Gräfflich Schaffgotschische Herrschafft Greiffensteinische Forst Bedienten undt Unterthener, sich stets deß Wildtschüßen, Holtzes, Asche, Zunder Brennens und Gräßerey frey gebraucht haben, und noch gebrauchen;

R: habe Selbst Zunder gebrannt
und wisse es;

Art: 3.ti^o
Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschische Greiffensteinische Forst Bedienten, undt Unterthener besagte beyde Flüße, iederzeit zu der einen Seithen frey befischet haben, und noch Befischen;

R: geschehe noch Täglich von
langen Zeiten her;

Art: 4.^o
Wahr, daß er niemahls von keiner andern Grantz gehört;

R: Wiße von keiner andern
Grantz;

Test: 17.
George Weißke.

R: habe es allezeit gehört;

R: habens gehört, nie sehen
Fischen;

R: Wiße nicht anders;

Test: 18.
Hannß König.

R: Er habe es nicht ge-
braucht, dächte wohl daß
es so were, wie er es gehört;

R: Sie fischen noch, undt
haben gefischet;

R: Hab nichts anders ge-
hört;

Test: 19.
Hannß Wolschlein¹.

R: Hannß Wolschlein von Flinß-
berg, alt an Jacobi 76 Jahr;

R: habe nichts zu hoffen;

R: Wehms Gott gönnet;

R: von Seinem 84 Jährigen
Vater, und 98 Jährigen Groß-
Vater habe es gehört;

Test: 20.
Heinrich Hirte.

Wie Zeuge heiße, wie alt und von welcher Herrschafft er seye;
R: Heinrich Hirte, von Flinß-
berg, alt etliche Viertzig Jahr;

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dißem Zeug-
nüß veranlaßet seye;

R: Nicht bedrohet, nichts zu ge-
schenckt;

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte.
R: Wehms Gott, und das Recht
gönnet;

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schle-
ßien, die Jser und Mummel, die Gräntz halte, auch daß dem
allßo seye, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehört;
R: Er sey sein Tage, an keine
Gräntze kommen, aber allß Er
28 Jahr gewesen, hette Er
umb die gegendt helffen Zun-
der brennen.

Test: 21.
Hannß Hirte.

Ad. Generalia

Art: 1.^o

R: Hannß Hirte, von Flinßberg
alt ohngefehr 50 Jahr;

Art: 2.^{do}

Art: 3.^{tio}

R: Sey Jhme alles gleich;

Ad. Specialia

Art: 1.^o

R: Hette es Vilmahl gehört,
von seinen Vate, und andern
Alten;

Test: 22.
Anton Hirte.

R: Anton Hirte von Flinß-
berg, alt 40 Jahr;

R: habe nichts Zugesagt,
nichts kriegt.

R: Wehms Gott gönnet;

R: Ja sein Vater etliche 70
Jahr, habe darinnen gefischt
und Viel andere Alte;

¹ Wolstein

Test: 19.
Hannß Wolschlein.

Test: 20.
Heinrich Hirte.

Test: 21.
Hannß Hirte.

Test: 22.
Anthon Hirte.

Art: 2.^{do}

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die die Jser, undt Mummel, die Gräfflich Schaffgotschische Herrschafft Greiffensteinische Forst Bedienten undt Unterthener, sich stets deß Wildt Schüßens, Holtzes, Asche, Zunder, und Gräßerey frey gebraucht haben, und noch gebrauchen;

R: Ja, daß wirdt noch alle Tage gebraucht, wie für alters;

R: Hab es gehört, und sey dabey gewesen;

R: Gar viel mahl hab er es gehört, und sein Vater habe offt allda gefischt;

R: Sie habens gethan, werden es thun, und thun es noch;

Art: 3.^{ti}

Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschischen Greiffensteinische Forst Bedienten, undt Unterthener besagte beyde Flüße, iederzeit zu der einen Seithen frey befischt haben, und noch befischen;

R: Ja, es sey wahr;

R: daß sagen die alten Leuthe; R: Ja.

R: So viel Jhme Bewust seye, von den Jser Leuthen;

Art: 4.^o

Wahr, daß Er niemahlen von keiner andern Gräntze gehöret;

R: Wiße keiner andere Gräntze;

R: Hab nichts gehört, habe sich auch Schlecht bekümmert;

R: Wiße keine andere Gräntze;

R: Sein Tage von keiner;

impositum Silentium

impositum Silentium

140 h

Test: 23.
Tobias Rößler.

Test: 24.
Christoph Kiese-walter.

Test: 25.
Christoph Lau.

Test: 26.
Jeremias Schwedler.

141

Ad. Generalia

Art: 1.^o

Wie Zeuge heiße, wie alt und von welcher Herrschafft er seye;

R: Tobias Rößler von Flinß-
berg, 55 Jahr Alt;

R: Christoph Kiese-walter, von
Flinßberg, biß 46 Jahr Alt;

R: Christoph Laue, von Flinßberg
42 Jahr alt;

R: Jeremias Schwedler
von Hermsdorff, 70 Jahr
alt;

Art: 2.^{do}

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dißem
Zeugnüß veranlaßet seye;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

Art: 3.^{tio}

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte.

R: der das Recht hirzu hat;

R: daß wiße der Liebe Gott;

R: gildte Jhm gleich wehrs
kriegte;

R: laße es an Seinen Orth
gestellet seyn;

Ad. Specialia

Art: 1.^o

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt
Schleßien, die Jser und Mummel, die Gräntz halte, auch
daß dem allßo seye, Er von Seinen Vorfahren iederzeit
gehört;

R: Tobias Rößler, habs
gehört, und habe selbst da gear-
beitet;

R: vom Großvater der 101 Jahr
gewesen, und andern alten habe
gehört;

R: So lange allß Jhn gedencke
habe er es gehört;

R: Ja habe es von Eltern
und GroßEltern gehört;

Test: 23.

Test: 24.

Test: 25.

Test: 26.

Art: 2.^{do}

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die die Jser, undt Mummel, die Gräfflich Schaffgotschischen Herrschafft Greiffensteinische Forst Bedienten undt Unterthanan, sich stets deß Wildtschüßens, Holztes, Asche, Zunder Brennens und Gräßerey frey gebraucht haben, und noch gebrauchen;

R: so weit Jhme bewust von Alters her, und bey Seiner Zeit;

R: habens gebraucht und Brauchen noch;

R: Ja so lange es Jhm gedенcke;

R: Ja, habe es allezeit gehört;

Art: 3.^{tio}

Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschische Greiffensteinische Forst Bedienten, undt Unterthanan besagte beyde Flüße, iederzeit zu der einen Seithen frey befischet haben, und noch Befischen;

R: Wiße nicht anders;

R: daß wisse Er gar wohl;

R: Ja.

R: Ja, habe es gehört, aber nicht gesehen, sey weith davon

Art: 4.^{to}

Wahr, daß Er niemahls von keiner andern Gräntze gehört;

R: sey Jhme kein andere bewust;

R: von anderer Gräntze habe er nichts gehört;

R: Nein, niemahls;

R: Nein, niemahls;

impositum Silentium

impositum Silentium

Test: 27.

Christoph Buchelt.

Test: 28.

Tobias Hirte.

Test: 29.

Anthon Klöß.

Test: 30.

Heinrich Kurtz.

Ad. Generalia

Art: 1.^o

Wie Zeuge heiße, wie Alt, undt von welcher Herrschafft er seye ;

R: Christoph Buchelt von Hermsdorff, 77 Jahr Alt;

R: Tobias Hirte, von Hermsdorff, 53 Jahr Alt;

R: Anthon Klöß, außm Greiffensteinischen 50 Jahr alt;

R: Heinrich Kurtz von Haußdorff, 40 Jahr alt;

Art: 2.^{do}

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dißem Zeugnüß veranlaßet seye;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

Art: 3.^{tio}

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte;

R: Meinet wegen mags kriegen wer es wil;

R: Jhm gielts gleich wehms Gott wil;

R: Er wünschte, daß Sein Lebelang kein Streit darumb gewesen wehre;

R: IWehms Gott wirdt geben;

Ad. Specialia

Art: 1.^o

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schlessien, die Jser und Mummel, die Gräntz halte, auch daß dem allßo seye, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehört;

Test: 27.

Christoph Buchelt.

R: Ja, habe von Alten
gehöret;

Test: 28.

Tobias Hirte.

R: Es sey Jhme von 26 Jahren
selbst Bekandt und hab es auch
von Alten gehöret;

Test: 29.

Anthon Klöß.

R: Allezeit habe Er davon
gehöret;

Test: 30.

Heinrich Kurtz.

R: von Alten Leuthen habe
er es gehört;Art: 2.^{do}

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die die Jser, undt Mummel, die Gräfflich Schaffgotschische Herrschafft Greiffensteinische Forst Bedienten undt Unterthener, sich stets deß Wildtschüßen, Holtzes, Asche, Zunder Brennens und Gräßerey frey gebraucht haben, und noch gebrauchen;

R: So weith allß ihm gedenckt habe es auch gesehen, sey auch auf dem Auer Han Paltz mitgangen;

R: Ja, habe es gehöret;

R: Ja, daß wisse Er;

R: Ja habs gesehen nur
gehört;Art: 3.^{tio}

Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschischen Greiffensteinische Forst Bedienten, undt Unterthener besagte beyde Flüße, iederzeit zu der einen Seithen frey befischet haben, und noch Befischen;

R: habe es allßo gehört;

R: Ja, es sey so;

R: Ja, daß wisse Er;

R: Ja, habs gesehen und
gehört;Art: 4.^{to}

Wahr, daß Er niemahls von keiner andern Gräntze gehöret;

R: Nein niemahls;

R: habe nichts gehöret;

R: Kein andere Gräntze habe
er Vorher erfahren;

R: Sein Lebetag nicht;

impositum Silentium

impositum Silentium

Test: 31.

Christoph Kieswalter.

Test: 32.

Hannß Weýner.

Test: 33.

Anthon Weýner.

Test: 34.

Baltzer Seybt.

Ad. Generalia

Art: 1.^o

Wie Zeuge heiße, wie Alt, undt von welcher Herrschafft er seýe ;

R: Christoph Kieswalter von
Hermbsdorff, 49 Jahr alt;R: Hannß Weýner, von Ullers-
dorff 55 Jahr;R: Anthon Weýner, von Ullers-
dorff, alt 56 Jahr;R: Baltzer Seybt von Regens-
berg, 73 Jahr alt;Art: 2.^{do}Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dißem Zeug-
nüß veranlaßet seýe;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

Art: 3.^{tio}

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte.

R: Wehm es zu kombt;

R: Es seý Jhme gleich wehms
Gott giebt; R: deme es Gott giebt;R: Wehms Gott im Him-
mel vergönnet;

Ad. Specialia

Art: 1.^oWahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schließien,
die Jser und Mummel, die Gräntz halte, auch daß dem
allßo seýe, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehört;R: Er hab gehört, Jser und
Mummel halte die Gräntze:R: Ja, habens gehört seý auch
offt mit dorth gewesen:R: habe es Vielfältig von Seinen
Vorfahren gehört;R: von Seinem Vater so 80
Jahr gewesen, und andern
Vorfahren, habe er es ge-
hört;

Art: 2.^{do}

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die die Jser, undt Mummel, die Gräfflich Schaffgotschische Herrschafft Greiffensteinische Forst Bedienten undt Unterthener, sich stets deß Wildt Schüßen, Holtzes, Asche, Zunder Brennens und Gräßerey frey gebraucht haben, und noch gebrauchen;

R: habe es allßo gehört, daß es geschehen;

R: daß sey Jhm gar wohl bewust, hette selber Zunder helffen machen;

R: Ja, habens gebraucht, Brauche auch noch;

R: Ja, so lange es Jhm gedencke, und von Vorfahren hab er es auch gehöret;

Art: 3.^{ti}

Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschische Greiffensteinische Forst Bedienten, undt Unterthener besagte beyde Flüße, iederzeit zu der einen Seithen frey befischt haben, und noch Befischen;

R: habe es auch gehört;

R: Sey vorhin geschehen, undt geschehe noch;

R: habe es gehört, auch selbst gesehen sey vielfältig dabey gewesen, die Fische hinein getragen;

R: habe es oft gehört, und die Fische bringen sehen;

Art: 4.^{to}

Wahr, daß Er niemahls von keiner andern Gräntze gehöret;

R: habe Jhme Niemandt anders gesagt;

R: Nie habe er von andern Gräntzen gehört;

R: Nein;

R: Wiße andere Gräntze nicht;

impositum Silentium

impositum Silentium

Test: 35.
Friedrich Goteldt.

Test: 36.
Anthon Schwedler.

Test: 37.
Christoph Heinitz.

Test: 38.
Heinrich Rößler.

Ad. Generalia

Art: 1.^o

Wie Zeuge heiße, wie Alt, undt von welcher Herrschafft er seye ;

R: Friedrich Goteldt von Regens-
berg, 70 Jahr alt;

R: Anthon Schwedler, von Krobs-
dorff 66 Jahr alt;

R: Christoph Heintze, von Krobs-
dorff, alt 56 Jahr;

R: Heinrich Rößler Scholtze
von Egelsdorff 80 Jahr alt;

Art: 2.^{do}

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dißem
Zeugnüß veranlaßet seye;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

Art: 3.^{tio}

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte.

R: Einem so gutt, allß dem
andern;

R: Wehms Gott ! und der
Käyser gönnet;

R: Wehms Gott ! gönnet;

R: Wehms Gott ! gönnet;

Ad. Specialia

Art: 1.^o

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schle-
sien, die Jser und Mummel, die Gräntz halte, auch daß dem
allßo seye, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehört;

R: Ja es habe gehört, von
vilen Alten:

R: Ja, haben es von Seinen Eltern
und GroßEltern so auch Forst Leu-
the gewest, gehört:

R: Er habe es von Alters her
allßo gehört;

R: habe es gehört von vilen
alten Leuthen, und seyn Jhme selbst
daß er mitgangen, wohl bewust, auch
seine Groß Eltern es Jhme berichtet
haben;

Test: 35.
Friedrich Goteldt.

Test: 36.
Anthon Schwedler.

Test: 37.
Christoph Heintze.

Test: 38.
Heinrich Rößler.

Art: 2.^{do}

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die die Jser, undt Mummel, die Gräfflich Schaffgotschische Herrschafft Greiffensteinische Forst Bedienten undt Unterthener, sich stets deß Wildtschüßen, Holtzes, Asche, Zunder Brennens und Gräßerey frey gebraucht haben, und noch gebrauchen;

R: Ja, dießes ist eben auch;

R: Ja biß auf heutigen Tag;

R: Ja, daß Wiße er gar wohl, habe es auch offt gehört;

R: Ja, es sey so;

Art: 3.^{tio}

Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschische Greiffensteinische Forst Bedienten, undt Unterthener besagte beyde Flüße, iederzeit zu der einen Seithen frey befischet haben, und noch Befischen;

R: Ja;

R: Ja;

R: habe es von alten Leuthen;

R: habe es nie anders gehört;

Art: 4.^{to}

Wahr, daß er niemahls von keiner andern Grantz geöhret;

R: Nein;

R: habe nie von andrer Grantz gehört;

R: Nein;

R: so wenig, allß von andern Grantzen;

impositum Silentium

impositum Silentium

Test: 39.
Christoph Bernt.

Test: 40.
Tobias Ertel.

Test: 41.
Heinrich Ertel.

Test: 42.
Zacharias Elger.

Ad. Generalia

Art: 1.^o

Wie Zeuge heiße, wie Alt, undt von welcher Herrschafft er seye ;

R: Christoph Bernt von Rabißhau, 64 Jahr alt;

R: Tobias Ertel, von Rabißhau 70 Jahr alt;

R: Heinrich Ertel, von Rabißhau 71 Jahr Alt;

R: Zacharias Elger von Rabißhau 66 Jahr Alt;

Art: 2.^{do}

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dißem Zeugnüß veranlaßet seye;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

Art: 3.^{tio}

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte.

R: dem es von Rechts wegen gehört;

R: Wie Gott ! und der Kayser wil;

R: Jhm verschlägt es nichts;

R: Wehms von Gott bescheret ist;

Ad. Specialia

Art: 1.^o

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schlesi- en, die Jser und Mummel, die Gräntz halte, auch daß dem allßo seye, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehört;

Test: 39.

Christoph Bernt.

R: Ja, sein Vater sey 82 Jahr
gewesen, der und vil andere
haben es Jhme berichtet;

Test: 40.

Tobias Ertel.

R: Sein Großvater sey 88 Jahr
gewesen, der habe Jhm schon zu
Seiner Zeit davon gesagt;

Test: 41.

Heinrich Ertel.

R: Ja, daß habe Er von Eltern und
GroßEltern gehöret, sey auch dabey
gewesen, wenn Holtz gezeichnet wirdt;

Test: 42.

Zacharias Elger.

R: von Alten Vorfahren
sey es die gemeine sage
gewesen;

Art: 2.^{do}

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die die Jser, undt Mummel,
die Gräfflich Schaffgotschische Herrschafft Greiffensteinische Forst Be-
dienten undt Unterthener, sich stets deß Wildtschüßen, Holtzes, Asche,
Zunder Brennens und Gräberey frey gebraucht haben, und noch ge-
brauchen;

R: habe es von Seiner Kindtheit
an gehört;

R: Ja, wiße es von Alten
Zeiten her;

R: Ja, sey Jmmer so berichtet
worden;

R: Ja, haben es gebraucht, von
Alten Leuthen habe er es ge-
höret;

Art: 3.^{tio}

Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschische Greiffensteinische Forst
Bedienten, undt Unterthener besagte beyde Flüße, iederzeit zu
der einen Seithen frey befischet haben, und noch Befischen;

R: Er sey mit auf den Gräntzen
unterschiedlich gewesen;

R: Ja, daß geschehe noch, wie
vor Alters;

R: Ja, Sie hetten von Alters
her Recht darzu;

R: haben es, wie er gehöret
zu einer seithe gebraucht;

Art: 4.^{to}

Wahr, daß er niemahls von keiner andern Gräntze gehöret;
R: Nein, habe keine andere Grän-
tze in Wißenschafft gebracht;

R: Nein;

R: Nein;

R: Er wisse gar nichts davon;

impositum Silentium

impositum Silentium

Santum

Hochgebohrner Gnad
Gnädig und Hochgebittende Hrn, Hrn.

Nachdem ich bey verweisen Post mein anderweitige geherl:
Relation geschlossen, und folgenden Tages in Rochlitz um
sich mit denen gesammelten H. Commissionen baulaulet hatt,
wurde der Rückweg angetreten, anhero aber und einen
böhmischen dioulgeiten Rede angemerkt, daß nemblich diese
so lang geschwebte differenzien binnen 4 wochen ein
decisum und Endschluß an ihren würden; damit kein
Zweifel daß Ew. gn. , wenn es nun cim justiffina causa
coquitione geschehen möchte, an der Besichtigung keine
Mißfallen haben würden; alldieweil aber das Gegentheil
deß mit seinem Ponven, con attentinüs, quæ ex parte
often in jure et facto wohl begründet einzuwenden ist,
durch zudringen vermendet, und darau leicht ein übereill
und höchst præjudicialichen Ausschlag wachsen kann, So wäre
freylich zu wünschen daß dieser importantum Sache Zeit gelaßen,
und secundum nomen et formen jana darinnen progediret
werden möchte; weil aber dieses, wie uns allen Umständen
anpeinet, gar nicht zu haben stehet, Es müste denn der

wie wohl um vorgreifliche gedanken, allermaßen vielleicht solche
denen, mit welchen Ew. gn. in diesen wichtigen werck vor der
Communication pflegen werden, approbation finden werden,
daß Ew. gn. Ewig gegentheil sich mit viel oder weniger
(welches letzter nicht zuvermuthen stehet) von dem in zweifel
gezogenen, Ew. gn. aber vor Gott und Rechtswegen, in
außweisung so stattlicher beweißthümer, deren sich regen
wieder muß nicht rühmen kann, zuständigen gebürgen im
gantzen sich zu finden stellen lassen wolle oder nicht, so
keine unrichtige mutilation, derer von Gott und der Rechte
selbst gestellten, und durch so viel Scenta rechtmäßig præ-
dirten Gebürg und grentzen einlassen, oder dadurch deren
Herrschaften in eine imporable Dekenoration zu setzen, confери-

ren, sondern lieber, wenn gegentheil zu desttieren imm disponirt werden könnte, vexam aliuo alio modo i.c. p. nummos redimiren möchte. Ew. gn. könnte zwar aufbringung des Geldes bey itzigen kleinen Zeiten bedencken verursachen; sich vertrau aber zu Gott, daß sich solche freunde finden, und Ew. gn. in diesem Kummer auch

152

selfloß laßen werden; zu welchen ende auf meine Pflichtmäßige Sorgfalt und corpeartion getreulich zu contribuiren alle extrema anwenden werde. Nur allein, daß 1.) der Terminus Exsolutionis gleichwohl eeventuliter zulänglich, und 2.) die Zahlung ehender zu præsentiren nicht accordiret werde, biß 3.) Gegentheil durch eine kräfttige Renunciation bey der böhm. Landtaffel, seine vermeinte jura an Ew. gn. tranferiret, und 4.) durch eine abermahlige v. beyden Provinzen constituirte Commission, zum überfluß die von der Natur ohnedem genüglich anweisende grentzen, mit Margsteinen Ersetzten gewehnet haben werde, außer deme man schwerlich einen ruhigen Possession sich jemahl würde zuvor genißen haben.

Wegen der Greifenberger anliegen wird das Memoriale beym Königl. Obermbte nechstens eingereicht, Gott secundire obig und diese Angelegenheit, deßem treuen Obsicht alles befohlen in unwandelbahrer Submission verbleibende
Ew. hochgräfl. Gn:

Greiffenstein den 16. Septembr.

Ao. 1701

Unterthänigst und
treuehorsambster
Knecht
MDV. Wallenberg

Jch Georgius Becker, untensatzter Hofferichter, und wir Hannß Seyffert, Matthes Scholtz, Paul Stiglitz, Geschworne Hoff- und Land Schöppen der Kayserlichen Land-Gerichte zu Lewenberg, bekommen und thuen kundt öffentlich für allermänniglich. Nachdem sich zwischen den wohlgebohrnen Herrn Allbrecht Gottfrieden Krymezkÿ von Ronaw auff Gilemnitz und Christoph Schaffgotsch genannt auff Kÿnast, Greiffenstein und Kämnitz freÿ herrn zu Trachenberg, Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Cantzler Gräntz Streit ereiget, auf von der Röm: Kay: Maytt: unsern allergnädigsten Herrn dero- wegen Comission außgeschrieben, dieselbige aber auß eingefallener Verhinderung biß anhero unfortgestellet bleiben, daß wir dennoch neben den Hogffgerichte zu Hirschberg und den Edlen Wohlbenambten Ehrenvesten Heinrich von Borau zu Keßelßdorff und Christoph von Spiller zu Schoßdorff von Lande unß zugeordnete Person auff Befehl und Anordnung des Edlen, Gestrengen, Ehrenvesten und Hochbenambten Herrn Bernden von Zedlitz auff Hartmannßdorff, und den Königl: Burglehn zu Buntzlau p. Röm: Kay: Maytt: Raths, der Fürstenthümer Schweidnitz und jauer Hauptmans, sowohl auff wohlgedachte Herr Christoph Gotthard Cnatzlers Sr: G: Erforderung wir mitlerweil der Gräntzzeichen

178 h

mahl inmaßen und derselbten von deen Leuthen die darumb gutte Wißenschafft gehabt, gezeiget worden, besichtigt und auffgemercket haben, was folgt. Alß wir den 17. Tag des Monaths Septembris in diesem lauffenden 95igsten Jahre, von Vllersdorff durch Hernßdorff an der Schwartzbach hinauff an ein Floß kommen das Grentzenfloß genanndt, sind wir wie obgemeldet von vielen alten leuthen berichtet worden, daß esß das Grentzenfloß genennet werde, und zwo Bräntze in solchen fall, deren ein die Herrschafft auffm Greiffenstein, die andre denen von der Schwerta zustehn, an solchen Gräntzenfloß stehet eine Fichte, die Dreßelfüchte ge-

nant, welche dreÿ Gräntzen zeigt, eine der Herrschafft auff Friedlandt, die andere der Herrschafft auff Greiffenstein, und dritte denen von der Schwerta zuständig. Von dieser Fuchte an, biß zu dem Jserborn soll die Gräntze seÿn zwischen dem Herrn auff Friedlandt, und dem Herrn auff Greiffenstein, welche alß wir angangen, haben daßelbig beÿm Jserborn etlich viel des Herrn auff Friedlandt Unterthanen zum theil alle betagte Leuthe antreffen. Alß nemblich Hannß Lindmann Scholtzen zur Milden Eichen, Hannß

179

Wolckenstein von Liebenau, Niclas Kolin des Herrn auff Friedlandt Förstern, Gregor Wolckenstein, seinen Schöffen von Lußdorff, welche alle in Lorÿ seÿn Caspar Leppachs Burggraffen, und Christoph Neumanns des Herrn auff Friedlandt Schützens, einhellig berichtet und angezeigt, daß die alte und rechte Gräntz gehe von dem jserborn gleich dem Floß nach, biß an den käulchen Buchberg, da die beyde Jser zusammenstoßen, wusten auch, dieser Orthe von keine andern nachbarn, denn von der Herrschafft auff Greiffenstein, und daß hinter dem käulichten Buchberg, da die kleine Jser in die große fällt, dreÿ Gräntzen einander treffen, deren ein der Herrschafft auff Friedlandt, die andere der Herrschafft auff Greiffenstein, und die dritte in Böhmen gehöre. Überhalb dem Jserborn, ungefähr zweÿer Gewende lang oben auff dem kamme, haben wir ein neues Geflecke fürdem, welches etlichermaßen bereumet, und an beyden Seithen an kleinen und großen Bäumen gefleckt gewesen, angetroffen, diesen sind wir erstlich auff den Schwartzbachberge zu nachgegangen, von denen über den langen Berg, über den Maßfleck, und nochmahls auff den Riesenkampfes; von denen wir auff den Hinderberg kommen

179 h

da der kampfes hinter den zwo Zacken zwischen auff am höchsten ist, welcher unß auff ein sehr großen Stein gewiesen, den amn wegen der Markzeichen und Gruben, so darauff gewesen, den Reibe-

napfstein genannt, und darüber ist das Geflecke beydes an Steine und Bäumen gegangen; Alß wir aber mal alte un junge Leuthe, so allda gewesen, angere-det, und besprochen, ob ihnen auch wießentlich, daß zuvor dieser Ort einiger Streit gewesen, oder aber ob sich auch die aus Böhmen vor deßen solcher Ort und Gelegenheit angemaßet hätten, haben Sie einhellig geantwortet, daß Sie ihr Lebentage nicht allein von keinen Streit sieser Orthe gehöret, sondern hätten alle Zeit die Herrschafft auff Greiffenstein für die Erb-Herrschafft deren Orth und Gebürge erkannt und gehalten dafern eß ihm auch gleich zurecht aufferlegt würde, so wüsten Sie kein anders auszusagen; Von danne sindt wir wiederumb in dem Geflecke über den Mittelkampff gangen, da sich das Knieholtz angefangen, und sich über die Kramswiesen in dem Geflecke auff einen Berg der Reffentreger genanndt kommen; Von dann sindt wir über das Schnee Gebürge an den Böhmer

180

steig kommen von dannen in den Mummel Grund, da sich das Knieholtz geendet, und die Mummel ihren Vrsprung hat, kommen; allda unß viel alte Leuthe, insonderheit aber George Austen, und Hanß Exner von Hermßdorff, Martin Becker, Martin Krebs ein Schnerder, George Hübner, Peter Liebieg, Melchior martin vnd Mathes Grabs von Petersdorff, item Andreas Reiche auß dem Schreibershau Gründtlein berichtet, daß die rechte Gräntze Zwischen böhmen und Schlesien von den Ursprung der Mummel für das rechte Mahl- und Gräntzzeichen gehalten werden; wusten auch nichts anders, denn deß von dem Ursprung der Mummel, biß an den Ort, da die Mummel in die große Jser einfällt, und wiederumb an der großen Jser nauff, biß der Ort, da die kleine Jser in die große einfluß, unterhalb dem keulichten Buchberge die Gräntze sey, und gehöre beydes an der Mummel und Jser, da ein Vfer diesseits in die Schlesien der Herrschafft auff Grieffenstein, das ander Vfer aber gegen Böhmen gelegen, andere Herrschafft und hätte sich solches neu Gefleck aller-

erst innerhalb dittehalb Jahren gefunden; diesennach sind wir den Fluß der Mummel nachgangen, welcher unß auff eine Hülle zugeführet, so von den Losherrn wie wir berichtet, erbauet worden, darinn wir Zwey Gebundt Zündtstrücke

180 h

neben etlichen Fischerzeugen gefunden, sind wir also furchtlos gangen, biß wir an den Ort kommen, da der Mummel unter der Jserkampff, in die große Jser einfällt; Allda unß wiederumb viel alte Leuthe glaubwürdig berichtet und angezeigt, daß die rechte und alte Mahlzeichen zwischen der Herrschafft Böhmen und der Herrschafft in Schlesien seyn, und all hier wie berichtet gewesen, wäre der Vrsprung der Mummel bieß an den ort, da dieselbe in die große Jser einfleust und an der großen Jser zunauß nach der kleinen Jser zu, welche halb nach dem keulichten Buchberge in die große Jser einfällt Und von dannen an soll der Leuthe Anzeigen seyn, bieß er den Jserbrunn daß eine Vfer jenseits der Herrschafft auff sein Landt, das ander aber diesseits der Herrschafft auff Greiffenstein zustehen. Von dannen sindt wir an der Jser hinauff gangen, und an ein Wäßerlein kommen, so das Lämmer Wasser genandt wird, welches die Kÿ nastischen und Greiffensteinischen Gütter unterscheidet, allda wie viel Leuthe antreffen zu denen Greiffensteinischen Güttern gehörig, alß nemblich Paul Glaubitzen, Christoph Schweidlern, Paul Feisten, Jacob Vogte von Scoßdorff, Michäel Schweidlern, Caspar Grimmen, Martin und Hannß Schweidlern von Vllerßdorff, George Leonhard Caspar Teichmann und George Wehner von Flinßberg, Hanß Weißke und Christoph Gebauern von Regensberg, Caspar Sendern, Hannß Wollhern und George Kiesealtern von Hermßdorff, Martin Rößlern, George Königen und

181

Martin Grimmen von der steine, Hannß Weißke, Andern Kiesealtern, Hannß Vogten und Christoph Scholtzen auß dem Gühren¹, Antonium Kiesealtern, Michael Petzoltten und Abraham Wünschen von Egelsdorf, welche allesamt einmüthig Bekandt und außgesaget, daß von der Kleinen Jser

¹ Giehren

Mummel- oder LämmerWaßer an, biß zu dem Jserbrunn die rechts und alte Gräntze sey zwischen ihrer Herrschafft auff Greiffenstein, und der Herrschafft auff Friedlandt, und gedachte Sie gar nichts, daß dießfalls einiger Stritt gewesen wäre; J aeiß hätten etliche ihrer dieser Ort ohn allen Anstoß und Verhinderung gehauet, gearbeitet, geklozelt, und wäre ihnen mitgegeben worden, Sie sollen mitnichten über die Mummel /: ist die große Mummel genannt :/ arbeiten, so würden sie wohl geschützt und gehandhabet werden. Sind also diese nach forder gegangen und an den tieffen Grund-Waßer in der Jserwiesen endlich den 21. Aeptembris durch den Fehrbeutel² wiederumb gegen Vllersdorff ankommen, nachdem wir mit großer Mühe und Gefahr Vier Tage lang in dem Gebürge umbgewandert hatten. Deßen zu Uhrkunt und mehrer Beglubigung haben wir unser der Hoff Gerichte Insiegel hierauff gedrucket, Geschehen und gegeben den 22. sten Tag Monathhs Septembris, nach Christi unsers Herrn und Erlösers Geburth Jm fünffzuehnhundert und fünf und Neuentzigsten Jahr p.

181 h

Jch Bernhardt Joseph Hoffmann der Kay: und Königlichen Weichbildts, Stadt Lewenberg regierender Bürgermeister, Königl. Hofferichter selbstens Weichbildes und der Ritterlichen Maltheser OrdensCommenda Goldtberg Hauptmann p. Uhrkunde und bekenne hiemit wo noth vor allermännigl: daß hiebevord stehendes Instrument über die vorgenommene Begräntzung der Greiffenstein und Kynastischen Gebürge, auß denen Königl: Goffgerichts Acten gleichlautend, und von Wort zu Wort transhumieret worauff plen: Tit: Herrn George Friedrich von Reibnitzes und Schreibendorff p. der Hochreichsgräffl: Schaffgotschischen Herrschafft Greiffenstein hochwohlverordneten Herrn Hauptmanns p. Beschehems Begehen unter dem großern Insiegel der Königl. Hoffgerichte und nachgezogener Hofferichterlichen Unterschrift wohl wißendlich und sonder Gefährde außgefertiget worden. So geschehen Lewenberg in loco auto-regiæ Præfecturæ ordinario den 26. Januarii, nach

² Fehrbeutel = Flinsberg

unser Seeligmachers Geburth im Entausendt, Sechshundert
und fünff und Achtzigsten Jahre.

182

Copia

Von der Stadt Greiffenberg vidimis wegender
Jser grantz Anns 1537

Wir Bürgermeister Vndt Rathmann der Stadt
Greiffenberg, bekennen vor allen vndt jetzlichen
waß wesens würdens oder standes die seindt
dem dieser vnßer Brieff und Siegel virkombt
das was der Edle gestrenge vnd Ehrenveste
Herr Ullrich Schaff Ritter aufm Kÿnast vnd
Greiffenstein, vnser Erbherr Ein Rechtlich be-
kenntniß vorgetragen vndt gezeiget hat, welches
wir nach Nutdurft überlasen vndt besichtigt
Jngleichen Siegel auch an Schrifften gantz vnversehrt
Vndt vnvermarckolt vermerckt vnd wie folget
von worte zu worte befurden.

Jch Mertten Tempel der Zeit geordneter Richter
der Erbgerichte In der Stadt Friedeberg am
Queße, vndt wie hernach beschreiben mit nahmen,
Lorentz Jüngemichel, balthasar dreÿschuch, Matthes
büttner, hanß grabs, george Jser, Anthonius gerbig,
vnd Thomas maupl, geschworne Schöppen daselbst.
Wir bekennen Jn vndt mit dieser Vnder Schöppen
brieffe von Jedermänniglich das für vns Jn be-
setzter gerichtsbannndt, vndt gehegter dinge Erschienen
Jst

182 h

Der Edle gestrenge und Ehrenveste Herr Ullrich
Schaff Ritter aufm Kÿnast vndt Greiffenstein vndt hat
mit sich, wie sich des zu Rechte gebühret vorbracht seinen
Vnterthanen Michael Weÿseken von Krobsdorff ainen Mann
des alter über hundert Jahr vndt allda vor recht genannten
seinen Unterthanen des Eÿdes mit welchem Er Jhme Zur

Unterthänigkeit Verpflicht Quittiret vndt gefraget
Vndt zu Rechte Ein Bekentnuß der warheit was
Jhme Wißentlich wehre die grentzen Zwischen Jhme
vndt anderer Herrschafften So auff den hohen gebürge
auff Jhnen Stoßendt, belangende Auff solch Rechtlich
begehren Jst Michell die Außenrum Seiner Kundtschafft
auffen Eydte Erkandt und gefalt daann zu verführen
mit Leiblichen auf außgereckten Fingern alsonach
verführten vndt gethanen Eydte, Sagte offgedachte
Michel Weÿssen Freimütig, das Jhme wißendt
wehre vndt auch von seinen Vorfahren nicht anders
gehört habe, wie das das Waßer die Jßer genandt
auff der herren Gitzschen gütter Entspringe vndt
hielte die gräntze nieß an den keulichten Buchberg
was dißhalb der Jßer Vnd dem hohen Schneegebürge
darauffen der Eÿßenberg breyt lege das wehre
der herren Gotschern waß aber Jber halb der Jßer
lege das wehre der herren von Bÿberstein
wie weit Es aber Jber halb am Wasser hinauff undt
hinab der herren von Bÿberstein wehre, das wehre
Jhm vnbeuust Esß hetten auch der Herr gotzschen
Leuthe dießhalb den hohen gebirge kein Vndt

183

mit Haÿnney, ascherwerck dreßlerwerck undt
mit anderer arbeit genossen vndt gebraucht, von
Jedermann vngehindert Mit solchen Wörthen Entlöst
Er seinen Eydte des zu neuen Vrkundt vns mehren
glauben haben wir diesen Brieff mit obgemelter
Stadt Friedenbergs Innsiegel welches wir In den
gerichtshendlen gebrauchen wißentl. auffgedruckt
bekräftigen laßen geschehen Vndt gegeben zu
Friedenberg am Queiß auch gehegetter gerichtsbanc
den Freÿtag vor Pfingsten³ an Tagen Nach Chrsti
Vnsers Herrn geburth Im Funddzehnten hundert vndt
Sieben Vndt dreÿßigsten Jahre, des zu waren
bekennznuß haben wir bürgermeister vndt Eath-

³ Freitag vor Pfingsten 1537 = 18. Mai. 1537

mann der Stadt greÿffenberg Jnnsiegel unten auff
dieß vidimus wÿßentlich drucken lassen, geschehen
Vndt gegeben am Sonntage Nach Laurenty⁴ Nach Christi
Vnser lieben herren geburth Tausendt Fünffhundert
vndt Jm acht undt dreÿßigten Jahre

L. S.

183 h Leerseite

184

Verzeichniß

Der bekäntnüs des Edlen Gestrengen vndt Ehren-
vesten Herren Hansen Schoff Gotsch genannt
auff Kÿnast vndt Greiff Stein Vnterthanen
So sie nach Auffgegebenen Eÿde Jnn Sachen
die Klein Vndt großen Jser Sambt dem Buch-
berck Vndt derer gräntzen anlangendt den
11 dieß Monaths Maÿ außgesagt Vndt
publiciret Sambt den Formen Innmaßen den
Schöppenbrieff. Sodan verfertiget worden
Wischen dem Edlen wohlgeborhrnen Herren herrn
auff Friedlandt, Vndt dem auch Edlen Wohl-
gebohrnen Herrn Herrn auff fora alß Jhren Gnad.

Nahmen der Vorgefalter

gezeuge

George Ölssner Scholtze zum Giehren

Paul Schwedler zu Krobsdorff

Lorentz Scholtz zu Krobsdorff

Barthel Weÿßke Jnn Kessel

Anthon Weißke Jnn Giehren

Brett Anthon zu Petersdorff

Michel Krebs Jm Schreiberhau

Georg Kausch Jm Rabishau

Hanß Merten Zum Neudorff

⁴ Sonntag nach Laurentius 1538 = 11. August 1538

184 h

Wie 11 Vntersatzter Richter vndt Schöppen der Stadt Friedeberg am Queße Bekennen hiermit Vndt Thun kundt das vor vns im gehagten ding Erschienen Ist George Ölßner Scholtze zum Giehren Ein Mann Eines Justrichtichen Erbaulichen Wandels Seines Alters im 62 Jahr Vndt demnach Er vndt des Edlen wohlgebohrnen Gestr. Ritter Herren Herren Friedrichen von Redern, vndt Hammerstain auff a.. Tost von Ruppersdorff p. Röm: Kaÿs: Maÿtt: Rath vnd derselben Kammer Jnn ober Vndt Nieder Schlesien præäsidenten p.

Hiervon verordneten Antwalden in sachen der grentze der großen vndt kleinen Jser Sambt dem Buchberck anlangendt Vmb seines wißen alß Ein Vorgestalter gezeuge Warhafftiger bekänntnuß, vndt außsage beschuldiget worden. Habe Er Ernenter Görge Elßner Nach angegebenen Eÿde, wie sichs nach ordnung der gerichte vndt Rechten Eignet vndt gebühret gezeugt Vndt bekand an Äÿdes Stat das Er Von seinen Herrn Vatter Michal Wescken, Welcher Vmb 5 Vierdzig. Jahr alt gewesen zum öfftern gehöret daß Waßer die große Jßer genandt die grentze zu der

185

Herrschaft Fiedelandt bieß auff den keulichen Buchberg. Da die beÿ Jsern zusammen kommen dem solle die grentze sich anfahen Zwischen der Herrschaft auffm New vndt der herrschaft Friedelandt was auch allewegen für Ein grantze gehalten Worden. Vndt hette auch alle wegen gehöret, das Ein lochter auffm Buchberg in Einer Buchen seÿ Zu Einem Zeichen der grentzen. Dieß seinem gezeugnuß So Er an Eÿdes Stadt gethan zu wahren bekänntnis haben wir obstehende Vntersatzbar Richter vndt Schöppen p. Diesen Vnsern Schöppenbrieff mit Vnsern, gewöhnlichen Gerichts Insiegel bekräftige So

geschen Friedeberg am Qweiß den
Tag des Jahres

Ander Zeuge Paul
Schwedler

Wie 11 Vntersetzter Richter p. wie droben
Im Ersten gezeug vndt Schöppenbrieff d.
Erschienen Jst Paul Schwedler zu Krobsdorff
Ein mann Vmb die Zweÿ vndt Sechzig Jahr
auf Eines Ehrbaren auffrichtigen Wandels
vndt demnach

185 h

hat Ernenter Paul Schwedler C. gezeuget
vndt bekanntt an Eÿdes Stat das Er von dem
Edlen gestr. Ritter Herrn Vlrichen Schaff-
Gotsche genandt auff Kÿnast Vndt Greiffenstein
In Gottselligen Zum offtern auff die große
Jßer wildt zu schießen geschicket worden
der seÿ ein befohlen worden, das Er Vber die Jßer
nicht gehen Sollte, denn das Eine Vfer an der
großen Jßer seÿ der Herrschafft Friedelandt Ange-
hörig bieß an den Buchberg; da die kleine Vndt
große Jßer Zusammen kommen, da hebt sich die
grentze an zwischen der Herrschafft Friedelandt
vnd der herrschafft Nawe, dieß seien gezeugen
zu wahren Vrkundt C. wie folget d.

Dritte gezeuge Christoph Schwedler

Wie N. Vntersetzter Richter Vndt Schöppen
wie droben am Ersten gezeug vndt Schöppen brieff
Jst Erschienen Christoph Schwedler Ein Mann Eines
Vntadelhafften lebens, des Herrn auff Greiff-
Stein förster an den Gräntzen der Cron Böhmen
Vndt demnach Er Von des C. der etc.

Hat Ernenter Christoph Schwedler gezeuget vndt
bekennet an Äÿdes Stat das Er in alle wege vndt
Jugendt auff wehre berichtet worden das das ...

Vfer an der großen Jßer der Herrschafft

Friedlandt zugehörig seÿ, vndt die grentze
 hebe sich am keulichten Buchberge da die
 beÿde Jßern zu hauffen fallen.

Diese seien gezeugnüß (. zu wahren Vrkunden
 wie in dem C. Ersten p.

Vierde gezeuge Lorentz Scholtz
 zu Krobsdorff

Wie N. Vntersatzter Richter vndt Schöppen p.
 (. Wie droben im Ersten gezeug vndt Schöppen
 Brieff d. c. Jst Erschienen Lorentz Scholtz
 zu Krobsdorff vndt demnach Er von des
 Edlen Wohlgebohrnen.

Hatt Er Ernenter Lorentz Scholtz d. gezeuget
 Vndt bekandt an Eÿdes Stadt das Er von seinen
 Vatter Anthon Scholtzen welcher Vber hundert Jahr
 alt gewesen. Bericht Samb. das Ein Vfer an der
 großen Jser der Herrschafft Friedlandt zugehörig.
 Seÿ bieß an den keulichen Buchberg. Da wie
 beÿde wasser die Jsern Zusammen fallen; dieß
 seinen gezeugnuß zu wahren Vrkundet p.
 wie in der Ersten p.

Fünffter Vndt Sechster gezeuge
 Barthol Weißken Jm Kessel
 Anthonj weiscken zum gieren
 gebrüder

Wie N. Vntersatzter Richter vndt Schöppen p.
 wie droben Jm Ersten gezeug vndt Schöppen
 Brieff d. Jst Erschienen abrthel weißken Jm
 Kessel Seines Alters Jm Sechtzigstehn
 Vndt demnach Er von des Edlen p.

Hatt Er Jetzt Ernenter Barthel weißken p.
 gezeuget Vndt bekandt an Eÿdesstadt das
 Er von seinen Vatter Hanß Weißken welcher
 die Siebentzig Jahr alt gewesen. Vndt für zwanzig

Jahren gestorben berichtet worden, wie das
Eine Vfer an der großen Jser der Herrschafft
Friedlandt zu gehörig Sey hette Es auch
alle wege dafür gehalten, p.

Der Sechste gezeuge vndt Bruder
Jst aufs Schwachheit halben nicht
Erschienen

Der siebende gezeuge Brett Anthonj
zu Pettersdorff.

Wir N. Untersatzter Richter vndt Schöppen der Richter
wie folget u. Jst Erschienen Brett Anthonis zu
Pettersdorff Ein Mann Vmb hundert Jahr des ab
vndt demnach Er von den Edlen Vndt wohl gebohren.
Hat Er Jetzt Ernenter Brett Antonis p. gezeuget vndt
bekandt an Eýdes Stadt das Er Von seinen Vatter
welcher auch Vber wo Jahr als gewessen.

187

Vndt vor 30 Jahren gestorben, bericht, Samb
auff den keulichen Buchberge Ein lachter
In Einer buche sey die hielter die grentze zwischen
Etlichen herren in Böhmen.

Dieß seinem Zeugnuß p. zu wahren Vrkundt p.
wie obstehet p.

Der acht gezeuge Michel Krebs im
Schreiberhau.

Wir N. Untersatzter Richter vndt Schöppen der
Stadt wie droben Jm Ersten p. d. Jst Erschienen
Michel Krebs in Schreiberhau. Ein man Vmb die
Siebentzig Jahr alt, Vndt dem nach Er von des Edlen p.
Hat Er Ernenter Michel Krebs p. bezeuget Vndt
bekandt an Eýdes Stadt das Er zu mehr mahlen.

Von Casper Fischern gehöret, welcher Elter
alß 100 Jahr alt gewesen; das an dem keulichten
Buchberge vier hervon grentzen zusammen
kommen Sollen als der Herr Graff Friedlandt
Naw. Gilemitz vndt Greiffenstein.

Dieß sein gezeugedt. So Er an Eýdes Stadt
gethan p. Zu warer Bekentnis, haben

wir obstehende Vntersatzter Richter vndt Schöppen.
diesen Vnsern Schöppenbrieff mit gewöhl.
wie folget p.

187 h

Der Neundte gezeuge Görge
Kausch auß dem Rabißhau p.

Wir N. Vntersatzter Richter Vndt Schöppen p.
Jst Erschienen Görge Kausch des Herren auffm
Greiffenstein förster Jm Rabishaw, welcher Etzliche
Jahr des alten herrn /: Srn gnad. diener geweßen
Vndt demnach Er von des Edlen wohlgebphrnen p.
Hat Er Jetzt Ernenter Georg Kausch Er gezeuget
vndt an Eýdes Stat bekandt, das Er zum öffter mahl
auff die Jsser geschicket worden wildt zu Schüssen.
So wehre Jhm alle Wege angezeigt, das, das Eine Vfer
an der großen Jsser der Herrschafft Friedelandt
zugehörig; Sey biß an den keulichten Buchberck
Dieß Seinen gezeugnuß zum Vrkunde p.

Der Zehende gezeuge
Hanß Mehrle

Wir N. Vntersatzter Richter Vndt Schöppen der
das Erschienen Jst Hanß Mehrlen Herren Hansen
Gottschen diener vndt Jägermeister, vndt demnach
Er von des Edlen p.
Hat Er Jetzt Ernenter Hanß Mehrlen p. gezeuget
vndt an Eýdes Stadt aussgesagt. das Er
zum öfftern von dem alten herrn Vllrich Gottschen
auff die Jser Wiesen zu Schießen abgefordert worden

188

Vndt das Eine Vfer an der großen Jsser sey
dem herren auff Friedelandt zugehörig biß
an den Kaulichten Buchberck. Es sindt auch
der herrschafft Schützen zum Mehrmahlen,
Wann sie auff der brunf gewesen zu Jhmen
kommen mit Ein ander gessen Vndt getruncken.
auch bey Einander gelegen, auff den Morgen.
Seý Ein Jeder Wieder an seinen orth gegangen,
das habe Er von seinen Vatter Anthonj Mehrlen

auch in allewege von Kindtheit auff gehöret.
Dieß seinen gezeugnuß So Er an Eýdes hat
gethan, Zu mehrem bekäntnuß haben wir
Vntersatzter Richter Vndt Schöppen diesen
Vnsern Schöppen Brieff mit Vnsern gewöhl.
gerichts Insiegel bekrefftiget So geschehen
In Friedeberg am Queiße am Tag p.
vndt Jahre p.

193

Der Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn
und Böheimb Königl. Mayl: unsers allergnedigsten
Herrn wir N. und N. President undt ver-
ordnete Cammer rätthe, in ober und nieder
Schleßien, Uhr Kundten hir mit daß
wir Anno Sech Zehn hundert dreÿ und
vuertzig den fünfften Augusti an den
damalß gewesen Rendschreiber der
herrschaft Kÿnast, Carl Schwinghammer
nach gesetzte Sechß stück Forst Zettel
wie die Förster die wälder un der herr-
schaft belauffen sollen, verordnet und
ab gehen lassen.

1. Alß vors Erste, demnach beÿ Schaff-
gotschischen Regierung weillen die herrschafften
zu ein ander gehöret, den Schmiedeberger
Förster beßerer gelegen, alst andere gewesen
Ein ziemliches in die Kÿnastische Herrschaft zu
belauffen befohlen gewesen, und sich zeit hero
Titul herrn Graff Tschirnius die Herrschaft
Schmiedeberg besessen hisiger Herrschaft
Gräniz recht, oder belauff nicht wollig in
acht genommen, Alß wird hinführo George
Liebig Förster in der Bauden unter den
großen woh solche in acht halten und
in dieser gräniz rechten anfangen Seinen
belaufes an dem arnßdorffer holz von
arnßdorffer holtz an die Sieben gründe

193 h

biß an die brenneyer Elbische und worschendorffer herrschafften, auß Sielber und teuffels wiesen waßer am weißen greniz waßer hin auff biß an den Elben brun, von Elbenbrun, biß in den risen grundt, hinter der risen Kuppen hien inn in Schindel grundt, auf dem Kampff vom Kampff auf den gränizstein auf dem hohen gebürge vom gränizstein, biß auf den Eulenstein, vom Eulenstein biß auff denen Rabenstein, an Hanß reibinger granizen von der biß auff daß Plancjwaßer, an die kleine lomniz von der Kleinen Lomniz an den gift und rothen seiffen vom rothen Seiffen an daß King holtz. Hanß reibnizen Gränize an daß gräniz waßer die große lomnitz, von der großen lomnitz hinunter an ein anders mit hanß reibnizen genitzen des wäßerlein am granitz wäßerlein hier auf an den Mard grund vom Mordt grunde an die gierßdorffische gräniz, ans kalte brünnlein und an daß lange tannen waßer von dannen an Matz wolffen zu hermsdorff försterey auff die darinnen durch rinnende und Ent-

194

springende waßer alß da ist der ursprung deß Seiffen unter den arnsdorffer holtz deß bechels anfang unter den dreÿsteinen deß lange tannen waßer unter dem durren hübel, der große teich aus solchem daß brücken waßer, der kleine teich aus Solchem die große lomnitz der Kalte Seiffen auß der Seiffen gruben die kleine lomnitz auß der Schuch gruben und dannen die Plackwiz derer Ursprung anfängt unter der Eule, auff solche flüße Sohl Er gutte ob acht halten, niemand darinnen zu fischen, mit waß

gelegenheit es auch geschehen möchte, noch
In der Förstereyen zu Schießen, holtz zu fällen
Aschen an schädlichen orten zu brennen gräs-
sereien zu gebrauchen es Sey dann daß holtz
zu vor mit dem alhier beÿ dem rentambt
haltenden Marcktzeichen ordentlich beschlagen
und die Graßleuth dieße alhier gegen
ordentlichen zinß Empfangene zeichen vor
zu weißen haben nicht vorstatten, und
sich also zu verhalten alß sein treu
und Eidt mit sich bringet vor Solche
mühwaltung aber Sol Jhme Jährlich
von weinachten

194 h

biß wieder weihnachten an besoldung ge-
richtet werden;

Geldt 6 fl.

Korn 1 ½ scheffel

Waß aber abreichtet allerhand Jägerrecht
und Stau geld, wird er vermöge der aus
gesetzten waldordnung nach, von den liefe-
rungen gezahlet werden, deßen zu mehren
glauben habe ich solche bestallung unter
meinem Petschafft und unterzogeenen hand
schrift bestreckt. Signatum rentampt
Kÿnast den 6 Junÿ 1643

2. Vors andere demnach mir jüngst
verwichenen 30. April deß lauffenden
1643 Jahres von der hoch löbl.
käys. Camer die Inspection deß
waldt ambts gnädig anbefohlen als
hab ich Jn besichtigung Solches nicht al-
lein großen Schaden übl. Haußung
Sondern auch Keinen rechten auß
gemessene belauff zwischen den Förster
befunden, solche unordnung nun hin
förder abzustellen, alß sol Matthes

wolff Förster zu

195

Hermßdorff Seinen belauff anfangen vor dem hummelberge zwischen hermß und Petersdorff, da die Pauern an der herrschafftes angrentzen an den quirlen hinauß auf die Schnee gruben und hohe gebürge, an Elbenbrun biß an die böhmischen granizen deß herren von Starckenbach an dem gebirge herauff, biß an daß rotte waßer vom Rothen waßer biß an daß Ehrlich, vom Ehrlich biß an daß Arnßdorffer holtz, von dennen in daß Kalte loch, und förder auf den haÿn an der gierßdorffischen gränitz herauf biß an den Saalberg und Künzber belauffen, die darinnen durch rinnenden waßer So auß der Schnee gruben, und unter Einenfelßen den Pratsch Kessel genandt, entspringen, und sich nicht weit von dem Schlegelberge mit einander vor nischen, und auf Hermßdorff Jhren lauff nehmen, wie auch daß rothe und Mittel waßer die Seit deß Kunzbergs So weit sich seine Förstereÿ erstrecket, neben denen darinnen befindtlichen zweÿen Forellen teichlein in acht Nehmen,

195 h

Niemandts darinnen zu fischen weder mit engeln noch andern keines weges verfallenen auchh kein Holtz welches nicht mit dem albereit alhier beÿ dem käys. rendtambt aufhaltende Marck Eÿßen oder waldzeichen beschlagen heraus führen laßen, noch einzigen Eingrif verstatten auf die so Sich keine zeichen haben zu vermehrung der zinßen achtung geben die Wind aschner an keinen orth als an alten brunnen so ohn verletzung oder aus Kommenden Feuer wordurch die welt und högereÿen Schuz

beschehen möchte Feuer zu legen vor willigen
die aber ihren wald zinß ordentlich reihen
an gehörige orthe So ihm von der schon
benennet werden Sollen, an weisen und besonders
kein andern eingang oder außschlsgung deß
holtzes beschehen lßen, und sich aller maßen
also verhalten, als Sein Äydt und ge-
wissen mit sich bringet, vor Solche mühe-
waltung aber sohl ihm Jährlichen von
weihnachten biß

196

Wieder weihnachten an besoldung gereicht
werden

Geldt 6 fl.

Korn 1 ½ scheffel

Waß aber anreicht allerhand Jäger
recht und stam geld wird Er, vermöge
der auß gesetzten waldordnung nach jedes
mahl bey deßen lieferung zu Empfangen
haben, deßen zu mehrern glauben
habe ich solche bestallung unter vor
druckung meines Petschafft und unter
zogenen handschrift betrucket. Signatum
rent amt d. 6 Juny Ap. 1643

3. drittens weilen Seithero vor besichtigung
deß waldt ambts ziemlicher Schaden und
un ordnung voübet worden, Solchen nur
hinförder der abzustellen und beßer hauß
zu halten, ist Martin Wagner Förster
zu Petersdorff angefohlen und aus
gestzet daß er seinen belauff anfänget
bey dem quirlen am himmelberge

196 h

hinauß aus Pratsch waßer, Pratschwaßer
an die mittelste Schnee gruben, von der
mittelsten Schnee gruben biß an daß hohe
gebürge, auff den Elbenbrunn, an die

böhmische Gränizen an deß herrn von starckenbach, biß an den Böhmen steig, herum an daß waßer die große Kochel biß Sie in den Zacken felt, vom böhmischen furth herein auf Petersdorff auf die darin befindlichen waßer, als auff den dörder und hinter Seiffen fluß, die dürre und große Kochel und den zacken biß an den rechen naher warmbrun, gutte ab acht hätte Niemanden darinnen zu fischen, mit waßer gelegenheit Eß auch geschehen möchte, noch in den fürstereyen zu Schießen Aschen an schädlichen orthen zu brennen oder Einziges holtz, es Sey denn zu vor mit hiesigen beÿ dem rent amt befindliche Margk oder beschlag Eÿsen gezeichnet, wie auch die Seen breche und Spillenmacher kein holtz, alß werde

197

Jhnen dann zu vor beschlagen, fellen lassen, und Sonsten keinen eingrieff vorstatten, vor solche mühe waltung nun sol Jhm Jährlich zur besoldung gefolget werden,

Geldt 6 fl.

Korn 2 scheffel

Waß aber anlanget daß Stangeld Jäger recht und fischfang, wird Er nach dem beÿ dem waldauff gerichtten ordnung zu er halten haben zu mehren glauben, habe ich solche bestallung unter vordruckung Meineß Petschafftts unbd eigener Handschrift bestrecket, Signatur renth amt den 6 Junÿ Ap 1643

4. Vors vierdte, waß vor schaden und un ordnung bißhero beÿ dem waldt amt er gangen, hat beÿ Jetziger besehung der augen schein gegeben, Solches nun förder zu

verbessern, alß wird Matthes Schneider
Förster in Schreiberhau Seinen belauff
in acht nehmen anfangen von der gros-
sen Kuchel hinauff an den Böhmensteig, von

197 h

böhmer steig an die Mummel von der
Mummel an die Elbe biß an den keuligen
Buchberg an die böhmischen gräntzen und
waßer die Jßer genant, von der Jßer an
den Flinzberg herein auff den hohen stein
vom hohen stein auf den Schwarzen berg
biß an deß Probstes zu warmbrun und
der Pauern im Schreiberhau gränizen an
den böhmischen forst, in denen darinnen
entspringenden und durch rinnenden was-
sern (: alß da ist der große zacken dessen
Uhrsprung hinter den rauffträger Berge
der burg Abent roth, Jtem den kleinen Zacken
und große Kuchel, So Ebeneßfahls ihren
anfang unter den rauff träger nehmen
und dannen die weißbach unter dem
Schwarzen berge:) Niemanden mit waßer
gelegenheit ie auch geschehen möchte fischen
laßen noch in den Förstereyen zu Schießen,
aschern an Schädlichen orthen zu brennen
oder Einzigerley holtz, Eß Seÿ dann zu
vor mit hießigem beÿ dem rent ambt be-
findtlichen Marck oder beschlag Eÿßen ge-
zeichnet

198

Weder fellen noch auß den Püsch
führen lassen, oder Einzigen Ein grieff
verstatten vor solch mühe wltung aber sol
Er Jährlichen zur Besoldung haben

Geldt 4 fl. 48 kr.

Korn 1 ½ Scheffel

Waß aber an reichet aller ley Jäger recht

und stam geld wird er nach den auß satz beÿ
den wald ampt iedeßmahl gleichandern zu
Empfangen haben, dessen zu mehrem glauben
habe ich mein Petschafft hierauff gedruckt
und mit Eigner hand unterschrieben,
Signatum rentambt Kÿnast den 6 Junÿ

Ap 1643

5. Vors fünffte, wie in dem wald ambt

bißhero gehaußet, hat der augenschein an
tag geleet solches nun hin förder zu vor
bessern alß Sol George Porman Förster
in Seifers haw seinen lauff anfangen
von der glaßhütten, biß an den weiten
brandt von dannen an den queiß, vom
queiß auß die abendtburg an die Jßer
an die Greiffensteiner

198 h

Gränizen und an die Kombtßbach deß
herren Graff Palai gränizen auf Solche
Förstereÿ Sol er gute ob acht halten, Nieman-
den darinnen Einzigerleÿ wege Eingrieff
zu verstaten oder in der Förstereÿ Schießen
Aschen an schädlichen orten zu brennen
oder Einzigerleÿ holtz, Elß Seÿ dann zu vor
mit dehme beÿ dem rent ambt befindlichen
beschlag Eißen gezeichnet weder fellen noch
auß dem Püschen führen laßenb, und sich alle
maß also erweisen, alß einem treuen
forst Knecht gebühret, und sein Aÿdt undt
Pflicht mit sich bringet vor solche Mühe waltung
Aber soll er Jährlichen zu besoldung haben

Geldt 9 fl. 36 kr.

Korn 1 Scheffel

Waß aber an reichet aller handt Jäger
recht, und stam geld wird er nach den
auß satz beÿ den wald ampt Jedeßmahl gleich
andern

Förstern zu empfangen haben, deßen zu
 mehren glauben habe ich mein Petschafft
 hierauff gedruckt und mit Eigner Handt unter
 geschrieben Signatum Rentamt Kÿnast
 den 6 Juny ap 1643

6. Zum Sechsten weilen sich beÿ dem
 wald amt beÿ Jetziger Besehung eine
 gentze übel behausung geweiht, und solchen
 nun forder vor zu kommen. Alß wird
 Mattheß Jentsch seinen belauff an der Schreiber
 hauer Förstereÿ hinauß anfangen, durch
 der Münche wald an den Flinzberg auf
 den witten brandt an die Seiffershauer Först-
 ereÿ an dem heidelberge herein biß
 an der Pauern zu Kayßerswalde gränizen
 auff den darinnen durch rinnenden klein
 Zacken, gulte ob acht haltene Niemanden

199 h

darinnen Einziger beÿ wege fischen lassen
 noch in der Förstereÿ zu Schießen, Aschen
 an schädlichen orten zu brennen oder
 Einzigerley holtz Eß Seÿ dann zu vor mit
 deme beÿ dem rentamt befindlichen be-
 schlag Eÿßen gezeichnet, weder fellen
 naoch auß den Püschchen führen lassen, oder
 Einzigerley Eingrieff verstatten von
 solche mühewltung sol Er nun Jährlichen
 zur besoldung haben

Geldt	4 fl. 48 kr.
Korn	1 Scheffel

Waß aber anreicht allerhand Jäger recht
 und Stam geld, wird er nach dem auß
 satz bis dem walt amt Jedeßmahl gleich
 andere zu empfangen haben dessen zu
 Mehren glauben habe ich mein Petschafft

hier auff gedruckt und mit Eigner hand
unter geschrieben. Signatum rentampt Kÿnast
den 6. Junÿ 1643.

200

zu Uhr kundt mit Jhren Kay. Mäy.
Schlesichen Camer Secret. Insiegel bekräftiget
Signatum auf der Kayßerl. burgk zu
Breßlau den zwelften Aprilis Anno Sech
Zehn hundert zweÿ und fünffzig

L. S.

Es commissione Sac. Cæser
propria
Julius ferd. qr V Faroschinen

horatio Frantz
Gottfriedt V. Sebisch
Michael Wellÿ v. Soll haußen mp.
Joh. Ludewig von Fueß mp.

Johan Flueß Kÿth